Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

 $Vorlage-zur\ Beschlussfassung-$

Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen

Der Senat von Berlin Fin - P 6900-3/2022-2-7 Telefon: 9(0)20 - 4433

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen

A. Problem

Nach der Föderalismusreform I wurden die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit dem Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) neu geregelt. Im Wesentlichen sind das Laufbahngesetz und die Verordnungen der einzelnen Laufbahnfachrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013, im Laufe des Jahres 2013 und vereinzelt noch später erlassen und in Kraft getreten. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte das 2. DRÄndG unter anderem einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst mit leistungsstarken, kompetenten, verantwortungsbewussten und zufriedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleisten.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Berlin - insbesondere angesichts des demografischen Wandels - sind nunmehr weitere Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarfe innerhalb der laufbahnrechtlichen Vorschriften ermittelt worden.

So ist unter anderem die mit dem 2. DRÄndG beabsichtigte größere Durchlässigkeit von Laufbahnen insbesondere in vertikaler Hinsicht weiter auszuschärfen. Ein wesentlicher Ergänzungsbedarf besteht zudem bei der Rekrutierung, Bereitstellung und Entwicklung von Beamtinnen und Beamten aller Laufbahngruppen.

Die nachfolgenden Regelungen sollen zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Landes Berlin beitragen und dafür sorgen, gegenüber anderen Dienstherren konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Laufbahnverordnungen für die Laufbahnfachrichtungen Bildung, Gesundheit, Soziales, Justiz, der Steuerverwaltung sowie der Technischen Dienste wurden im Rahmen einer Vorab-Beteiligung der Laufbahnordnungsbehörden angepasst.

B. Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen soll vornehmlich zum einen einer verbesserten Personalentwicklung dienen und zum anderen auch einen weiteren Beitrag zur Personalgewinnung schaffen.

So führt beispielsweise die Streichung der dienstlichen Qualifizierung im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Laufbahngesetz für Beamtinnen und Beamte, die bereits über einen geeigneten Hochschulabschluss verfügen, zum einen zu einem Gleichlauf in Bezug auf die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen zwischen Beamtinnen und Beamten, die sich bereits im Berliner Landesdienst befinden und solchen Personen, die als verbeamtete Nachwuchskräfte neu in den Berliner Landesdienst eintreten. Zum anderen führt dies zu einer Entlastung der Verwaltungsakademie Berlin, da die Beamtinnen und Beamten in der Zeit der Personalentwicklung vollumfänglich für die Erprobungszeit in den höherwertigen Aufgaben eingesetzt werden.

Die Abschaffung des Erfordernisses eines zentralen Auswahlverfahrens für die Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. §§ 24 und 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst sowie § 15 Laufbahngesetz i.V.m. § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für Beamtinnen und Beamte im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes soll den jeweiligen Dienstbehörden mehr Sicherheit bei der Planung und Umsetzung von gezielten und passgenauen Personalentwicklungsmaßnahmen verschaffen – ohne jedoch vom Grundsatz der Bestenauslese abzuweichen.

Die neu geschaffene Möglichkeit der Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt einer Laufbahn bei zuvor erworbenen beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen, die über die grundsätzlichen laufbahnbefähigenden Qualifikationen hinausgehen, steigert die Attraktivität des Berliner Landesdienstes für Personen mit umfassender Berufserfahrung.

Zur Förderung der Personalentwicklung wurde die Streichung langer laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter vorgenommen sowie die Möglichkeit der Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die sich noch im Probebeamtenverhältnis befinden, eröffnet.

Ferner beinhaltet der Entwurf verschiedene Anpassungen, die teilweise redaktioneller Art oder Folge der in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sind.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Entwurf wurde im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung zugeleitet.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

SenFin - P 6900-3/2022
Telefon: 9(0)20 - 4433

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen
Vorlage

- zur Beschlussfassung
über Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen

Der Senat von Berlin

Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "gehören" durch das Wort "gehört" ersetzt, nach dem Wort "auch" das Wort "der" eingefügt und die Wörter "und Ausbildungsdienst" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern "technische Dienste" das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt, der Punkt nach den Wörtern "wissenschaftliche Dienste" wird durch das Wort "und" ersetzt und es werden die Wörter "10. Informationstechnik." angefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "der Ämter" die Wörter "einer Laufbahn" und nach dem Wort "Ausbildung" die Wörter "sowie dem jeweiligen Einstiegsamt (§ 5 Absatz 2)" eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach den Wörtern "die für die Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung" das Wort "und" gestrichen und ein Komma eingefügt, nach den Wörtern "die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung" der Punkt gestrichen und die Zahl und die Wörter "und 9. Informationstechnik: die für die Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung." angefügt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,"
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe "22" die Wörter "Absatz 2 Satz 2" eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - "4. durch Bestätigung der Gleichwertigkeit (§ 13 Absatz 4 und 4a sowie § 15)."
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 auf andere Behörden übertragen."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Auswahlverfahren" die Wörter "für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht," eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter ", und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat" gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - "Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten

während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden."

- cc) In Satz 4 werden die Wörter "Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie" durch die Wörter "Qualifikation nach Satz 2 und" und die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
- b) In Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe "Laufbahngruppe 2" die Wörter "und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2" eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "nicht zulässig" durch die Wörter "unzulässig vor Ablauf eines Jahres" ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. seit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe,"
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter "vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder" gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe "Nummer 2" die Wörter "oder 3 Alternative 1" eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Auswahlverfahren" die Wörter "für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht," eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- dd) Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter ", insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2" gestrichen.
- 7. In § 18 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Qualifikationen" die Wörter "im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung" eingefügt.
- 8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "Nummer 1" gestrichen.
- 9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "die Berliner Beauftragte oder" eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Liegen die Voraussetzungen einer Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, kann der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet
 - 1. mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf,
 - 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
 - 3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in

entsprechender Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet."

10. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 7 Absatz 1" die Wörter "Satz 1" eingefügt und die Wörter "oder des Ausbildungsdienstes" gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter "oder im Ausbildungsdienst" gestrichen.
- c) In Satz 5 werden die Wörter ", im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der im Ausbildungsdienst zustehenden Dienstbezüge" gestrichen.
- d) In Satz 6 werden die Wörter "oder im Ausbildungsdienst" gestrichen.

11. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Anordnung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 29 geregelt ist, ist sie im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen."

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen

1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit oder

 auf schriftlichen Antrag insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
 Das dienstliche Interesse nach Satz 2 Nummer 1 ist aktenkundig zu machen."

2. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen, wenn die Funktion zuvor bereits als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit bereits unter Beweis gestellt hat. Eine Verkürzung ist in diesen Fällen um höchstens ein Jahr zulässig. Auf die Probezeit können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bereits vollumfänglich übertragen worden war, wenn die wahrgenommene leitende Funktion in dieser Zeit bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war. Ferner können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten das entsprechende statusrechtliche Amt bereits während einer früheren Probezeit nach Absatz 1 übertragen gewesen ist, wenn diese frühere Probezeit vorzeitig nach Absatz 9 oder wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit endete."

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit zu einem anderen Dienstherrn in ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, kann die im bisherigen Amt erbrachte Probezeit auf die neue Probezeit angerechnet werden."

Artikel 3 Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt: "§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt".
 - b) In der Angabe zu § 16 werden die Wörter "Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit" durch die Wörter "Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung" ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter "Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit" durch die Wörter "Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung" ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Wörter "der Laufbahngruppe 1" eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und

3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.
- 4. § 4 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24" gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort "interkultureller" durch das Wort "migrationsgesellschaftlicher" ersetzt.
- 5. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation" durch die Wörter "Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation und Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement" und die Wörter "zwei Jahren" durch die Wörter "einem Jahr" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Laufbahnordnungsbehörde" durch das Wort "Einstellungsbehörde" ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern ""Recht für die öffentliche Verwaltung"" ein Komma und die Wörter ""Verwaltungsinformatik (dual)"" eingefügt und das Wort "Grund" durch das Wort "Grundlage" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Grund" durch das Wort "Grundlage" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Studienganges" durch die Wörter "der Studiengänge" ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach den Absätzen 2 bis 4 gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde."
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 8. § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Erstes Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 Alternative 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
- 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
- 3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets bewähren.
- (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "geeignet" durch die Wörter "in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "geeignet" durch die Wörter "in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" ersetzt.

11. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "geeignet" durch die Wörter "in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort "Laufbahnordnungsbehörde" durch das Wort "Einstellungsbehörde" ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wissenschaften" die Wörter ", sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich sind, vermitteln" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Prüfungsschwerpunkt" das Wort "entweder" und nach dem Wort "liegen" die Wörter " oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen" eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Bildet sich der Schwerpunkt aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen, müssen mindestens dreißig Prozent der gesamten Studienund Prüfungsleistung in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen erbracht worden sein."

14. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

"§ 24 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt, und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig war oder

- 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,
- 1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
- 2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben,
- 3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der

Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

15. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe "16" durch die Angabe "25" ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt und dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war."
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden das Wort "Auf" durch die Wörter "In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 sind auf" ersetzt, das Wort "sind" gestrichen und die Wörter "in Satz 1 Nummer 1 bis 6" durch das Wort "dort" ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - "(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur

Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

16. § 26 wird wie folgt gefasst:

"§ 26 Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen."

- 17. In § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 18. In § 28 Satz 1 wird die Angabe "Nr." durch das Wort "Nummer" ersetzt.
- 19. In § 31 wird das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt. Nach dem Wort "Archivwissenschaft" werden die Wörter "oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren" eingefügt.
- 20. In § 32 Absatz 1 wird das Wort "Archivwesen" durch das Wort "Archivdienst" ersetzt und die Wörter "mit Studieninhalten der Archivwissenschaft und berufspraktische Studienzeiten von mindestens sechs Monaten" werden gestrichen.
- 21. In § 35 werden die Wörter "die Studien" durch "das Studium" und die Wörter ", der Rechtswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Geschichte" durch die Wörter "oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren" ersetzt.
- 22. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter "oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule" gestrichen und das Wort "Archivwesen" durch das Wort "Archivdienst" ersetzt.

"§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.
- (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt".
- 2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamt der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10, 11, 20, 27, 32 und 36 mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ist zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprochen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und

- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Im Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats können als Dienstzeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie noch nicht nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines Laufbahnzweiges gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 20 entsprochen hat."

Artikel 5 Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt".
- 2. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten Beförderungsamt ist zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,

- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung im ersten Beförderungsamt nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.
- (5) In den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 kann auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen fachlichen Anforderungen in den in den §§ 14, 16, 18 und 20 genannten Ämtern eine Einstellung im zweiten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A) vorgenommen werden, soweit die dort geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorliegen."

- 4. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.
- 6. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter "Berliner Polizei" durch die Wörter "Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr" ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Die Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 835) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
 "§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt".
 - b) In der Angabe zu § 12 werden die Wörter "Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit" durch die Wörter "Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung" ersetzt.
- 2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,

- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde."
- 3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen" durch die Wörter

"Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese staatliche Anerkennung nach § 7 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, gleichgestellt ist." ersetzt.

- 4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe "4" die Angabe "Satz 1" eingefügt und die Wörter "sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge" gestrichen.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "15 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz" durch die Wörter "19 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe "6" durch die Angabe "9" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Dies gilt auch, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden."
 - b) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt" durch die Wörter "Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde" ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"die nach § 6 Absatz 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Zeit im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge geführt hat."

- d) In Absatz 3 werden die Wörter "Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt" durch die Wörter "Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde" ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 7. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 8. § 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12" gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort "interkultureller" durch das Wort "migrationsgesellschaftlicher" ersetzt.
- 9. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

"§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulgualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,

- 1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
- 2. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 3. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.
- (5) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (7) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen

der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

- (8) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (9) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 11 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben."

§ 12 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes.

Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

Artikel 7 Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt".
 - b) Nach der Angabe zu § 20b werden die folgenden Angaben eingefügt:

- "§ 20c Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)
- § 20d Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt
- § 20e Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt".
- 2. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und

- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort "interkultureller" durch das Wort "migrationsgesellschaftlicher" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "8" durch die Angabe "7" ersetzt.
- 5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird die Angabe "und 4" gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 18 Jahren erforderlich."

- 6. In § 6 Satz 2 werden das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Leistung" gestrichen.
- 7. § 12 wird wie folgt gefasst:

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes

Die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes erfüllt auch, wer

1. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des
Laufbahngesetzes eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestelltenausbildung
oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung abgeschlossen hat und
eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen
Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer
Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss
und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde. Soweit
abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 1
Satzteil vor Satz 2 nicht zur Verfügung stehen, erfüllt die
Zugangsvoraussetzungen auch, wer eine dem allgemeinen Justizdienst
förderliche Berufsausbildung im juristischen Bereich abgeschlossen hat und eine
hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes
von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des
zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach
Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde oder

2. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht."

- 8. In § 15 Absatz 3 wird das Wort "zweijährige" durch das Wort "einjährige" ersetzt.
- 9. In § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- 10. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20 Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen."

11. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."
- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 sind auf dem künftigen Dienstposten Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten Bereiche erforderlich."

12. § 20b wird wie folgt gefasst:

"§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes angehören und
- 1. die nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
- 2. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,

3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 teilen die Dienstbehörden der obersten Dienstbehörde die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung mit. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt die Meldung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf

Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

- (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (8) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 4 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."
- 13. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c, 20d und 20e eingefügt:

"§ 20c Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes angehören und die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 20d Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sind Masterstudiengänge mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder ein vergleichbar abgeschlossenes Hochschulstudium oder Masterstudiengänge mit Bezügen zur Informatik, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erforderlich sind, vermitteln. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen. Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde. Soweit erforderlich, kann die Anerkennung der Befähigung von

dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.

§ 20e Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die oberste Dienstbehörde."

Artikel 8 Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Wörter "der Laufbahngruppe 1" eingefügt.
- 2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die laufbahnrechtliche Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 3 kann auf ein Jahr gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder die Prüfung für die bisherige berufliche Verwendung mit mindestens "gut" bestanden hat."

- 4. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter "zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierung einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise," werden gestrichen und das Wort "sowie" durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe "3" wird durch die Angabe "2" ersetzt.
- 7. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "3" durch die Angabe "2" ersetzt.
- 8. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18

Beförderungen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen."

9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV)

Die Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), die zuletzt durch Verordnung vom

- 12. April 2023 (GVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: "§ 18 (weggefallen)".
 - b) Die Angabe zu Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "Anlage 2: (weggefallen)".
- 2. In § 1 Nummer 4 wird die Angabe "4" durch die Angabe "3" ersetzt.
- 3. § 18 wird aufgehoben.
- 4. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§19 Gleichwertige dienstliche Qualifikation

Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über kein mit Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (§ 16 Absatz 4 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes durch ein wissenschaftlich dienstbegleitendes ausgerichtetes Studium Verwaltungsakademie Berlin oder an einer anderen von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums und der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder, sofern das Studium an einer anderen Bildungseinrichtung stattfindet, die entsprechende Bestimmung jener Bildungseinrichtung."

5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Nachweise nach §§ 18, 19" durch die Wörter "des Nachweises nach § 19" ersetzt.

- 6. In § 30 wird die Angabe "5" durch die Angabe "4" und die Angabe "18" durch die Angabe "17" ersetzt.
- 7. Anlage 2 (zu § 18 Absatz 1) wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 3a Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt"
 - b) In der Angabe zu § 19 werden die Wörter "Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit" durch die Wörter "Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung" ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter "Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit" durch die Wörter "Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung" ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Nähere regelt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung".

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Wörter "der Laufbahngruppe 1" eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn
 - 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
 - 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche T\u00e4tigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der T\u00e4tigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
 - 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
 - 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
 - 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde."
- 5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird das Wort "interkultureller" durch das Wort "migrationsgesellschaftlicher" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9" durch das Wort "Laufbahnordnungsbehörde" ersetzt und nach dem Wort "der" die Worte "für den Laufbahnzweig" eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern."

7. § 6 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Entscheidung trifft die Laufbahnordnungsbehörde gegebenenfalls im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung."

8. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung."

- b) Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung" durch das Wort "Laufbahnordnungsbehörde" ersetzt.
- 10. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- 11. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung

(Erstes Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Alternative 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
 - 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben und
 - 3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
 - (2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
 - (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
 - (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

(Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
- 1. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 der Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung technischer Dienst im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder
- 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4

Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

13. § 23 wird wie folgt gefasst:

"23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,
- 1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
- 2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
- 3. die mindestens das zweite Beförderungsamt erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung an.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin

oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung."

14. In § 23a Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt sowie dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war."

15. § 24 wird wie folgt gefasst:

"§ 24 Beförderungen

Vor der Ver2leihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mindestens zwei Dienstposten innerhalb eines Laufbahnzweiges bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen."

- 16. § 30 Satz 2 wird aufgehoben.
- 17. In § 44 wird die Angabe "§ 8 Absatz 3" durch die Angabe "§ 11 Absatz 3 des Laufbahngesetzes" ersetzt.
- 18. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9" durch das Wort "Laufbahnordnungsbehörde" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - c) "Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist."

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste - LVO-wissD) vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), wird wie folgt geändert:

- Die Angaben im Inhaltsverzeichnis werden wie folgt geändert:
 Nach "§ 3 Grundsätze" wird "§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt" eingefügt.
- 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit erfolgt grundsätzlich in einem Einstiegsamt. Die Ämter der Laufbahnen sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden."
- 3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden." durch "ist eine Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt nur unter den Voraussetzungen des § 3a zulässig." ersetzt.
- 4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn des § 2 Abs. 1 ist mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der

- angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb dieses Zeitraumes für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
 - 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
 - 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.
- (4) Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde".
- 5. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- 6. § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 2, zudem wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- 7. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Fachhochschule" geändert in "Hochschule für angewandte Wissenschaften"
- 8. In § 16 wird das Wort "Fachhochschule" geändert in "Hochschule für angewandte Wissenschaften"

9. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Fachhochschule" geändert in "Hochschule für angewandte Wissenschaften"

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung über das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit sowie der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation für

das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß der §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 167), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13 Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst

Die Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst vom 11. September 1964 (GVBl. S. 1021), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

Artikel 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten beim Erlass der Laufbahnverordnung Informationstechnik in Kraft.

A. Begründung:

I. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 2 LfbG):

Beim sog. "Ausbildungsdienst" handelte es sich um eine Sonderregelung im Polizeivollzugsdienst, welche es u.a. ermöglichte, lebensältere Personen für den Polizeivollzugsdienst auszubilden.

Gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 4 Beamtenstatusgesetz sind Einstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf jedoch nur zulässig für die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder zur vorübergehenden Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben oder von Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Bei der Einstellung in den Ausbildungsdienst handelte es sich nicht um eine vorübergehende Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben, denn die Beamtinnen und Beamten sollten dauerhaft in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Rahmen des Ausbildungsdienstes ist daher nicht mehr zulässig; die Erwähnung im Laufbahngesetz damit obsolet.

Zu Artikel 1 Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 2 LfbG):

In die Aufzählung der Laufbahnfachrichtungen des Landesdienstes wird die Laufbahnfachrichtung Informationstechnik vorsorglich aufgenommen. Eine entsprechende Laufbahnverordnung ist derzeit bei der für die Digitalisierung zuständigen Senatsverwaltung – gegenwärtig die Senatskanzlei – erarbeitet. Damit diese nach Erteilung des laufbahnrechtlichen Einvernehmens und Verabschiedung durch den Senat sofort Wirkung entfalten kann, werden die gesetzlichen Grundlagen bereits jetzt geschaffen. Ein gespaltenes Inkrafttreten ist in Artikel 13 vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 c) (§ 2 Absatz 4 LfbG):

- aa) Der bisherige Regelungsgehalt des Absatz 4 Satz 1 und 3 wurde komprimiert, nicht jedoch verändert.
- bb) Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 LfbG):

Die Ergänzung der Aufzählung sieht vor, dass die für die landesweite Digitalisierung zuständige Senatsverwaltung für die Gestaltung und Umsetzung der Laufbahnfachrichtung Informationstechnik (Laufbahnordnungsbehörde) ist. Wegen des in

Artikel 13 vorgesehenen gestaffelten Inkrafttretens, erfolgt auch hier das Inkrafttreten erst nach dem Beschluss des Senats über die entsprechende Laufbahnverordnung.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 3 LfbG):

Die neu eingefügte Nummer 2 in § 5 Absatz 3 Laufbahngesetz legt fest, dass bei Vorliegen beruflicher Erfahrung die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt möglich ist. Nach bisherigem Recht waren Ausnahmen nur unter den strengen Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Laufbahngesetz möglich. Das Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss ist sehr zeitaufwendig. Die Möglichkeit der Einstellung in einem höherem als dem Einstiegsamt soll die Attraktivität für Personen mit langjähriger qualifizierter Berufserfahrung in anderen Bereichen, zum Beispiel der Privatwirtschaft, stärken und die Einstellung dieser Zielgruppe erleichtern. In den Laufbahnverordnungen werden die Standards für die Bewertung der beruflichen Erfahrung und sonstiger Qualifikationen sowie das Beförderungsamt, in dem Bewerberinnen und Bewerber höchstens eingestellt werden können, vorgegeben.

Zu Artikel 1 Nummer 4 a) aa) (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LfbG):

Die Ergänzung dient der Konkretisierung. Eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung erfolgt nicht in allen von § 22 Laufbahngesetz geregelten Fallgruppen. Ausschließlich § 22 Absatz 2 Satz 2 Laufbahngesetz regelt die Möglichkeit der Anerkennung der Laufbahnbefähigung.

Zu Artikel 1 Nummer 4 a) bb) und cc) (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 LfbG):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Im Rahmen vorhergehender Änderungen des Laufbahngesetzes wurden Personalentwicklungsmaßnahmen eingeführt, an deren Ende die Bestätigung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Qualifikation steht. Diese Rechtsfolge war bisher nicht in den Vorgaben zum Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgesehen und musste daher ergänzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4 b) (§ 10 Absatz 2 Satz 3 LfbG):

Die Möglichkeit zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a) bis d) Laufbahngesetz auf andere Behörden, soll im Ergebnis zu einem insgesamt einheitlichen Verfahren in den jeweiligen Dienstbehörden – ohne Zulieferungserfordernis der Laufbahnordnungsbehörden – führen.

Es handelt sich hierbei um eine gegenüber dem § 41 Laufbahngesetz speziellere Regelung. Anders als § 41 Laufbahngesetz legt § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz fest, dass die Anordnung zur Aufgabenübertragung – nicht lediglich die Befugnis hierzu – in der jeweiligen Laufbahnverordnung nach § 29 Absatz 1 Laufbahngesetz geregelt sein muss. Aufgrund der Regelung in der jeweiligen Laufbahnverordnung ist eine gesonderte Veröffentlichung der Aufgabenübertragung mittels Amtsblatt für Berlin nicht erforderlich. § 113 Landesbeamtengesetz findet auf die Übertragung der Anordnungsbefugnis der Laufbahnordnungsbehörde auf die jeweilige Dienstbehörde keine Anwendung.

Zu Artikel 1 Nummer 5 a) (§ 13 Absatz 4 LfbG):

aa) § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz wird dahingehend konkretisiert, dass das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst. Um hierbei jedoch sicherzustellen, dass sich die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Verfahrens, also nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und sich ggf. daran anschließenden Beförderungen bis in das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, vor einer weiteren Personalentwicklung erneut dem allgemeinen Wettbewerb um Beförderungsdienstposten stellen, ist das Auswahlverfahren auf Dienstposten der Ämter höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 beschränkt. Zudem wird das Erfordernis der dienstlichen Qualifizierung gestrichen. Die Streichung erfolgt, um einheitliche Voraussetzungen von Bestandsdienstkräften, die vom ersten in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 befördert werden, und neu in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zu schaffen. Im Ergebnis wurde bisher von den Beamtinnen und Beamten des ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, die zwar über einen geeigneten Diplom- oder Masterabschluss verfügen, ein "Mehr" an Qualifizierung im Vergleich zu den Personen verlangt, die außerhalb des Beamtenverhältnisses die Laufbahnbefähigung

für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erworben haben. Diese Personengruppe muss über einen geeigneten Diplom- oder Masterabschluss sowie über eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit verfügen (vgl. § 8 Absatz 4 Laufbahngesetz). Weitergehende Qualifizierungen, wie sie der Personenkreis nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetz erwerben muss, werden von dieser Personengruppe nicht verlangt. Es ist dennoch geboten, die (überwiegend) künftigen Führungskräfte auf ihre Aufgaben vorzubereiten und sie entsprechend zu schulen. Diese allgemeine Verpflichtung ist jedoch bereits in § 19 Absatz 3 Laufbahngesetz normiert. Danach haben Führungskräfte mindestens alle zwei Jahre an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen. Zudem ist auch davon auszugehen, dass innerhalb der zweijährigen Erprobungszeit bereits eine Vielzahl an praktischen Erfahrungen bezüglich der Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erworben werden. Für Personen, deren Personalentwicklungskonzept nach Abschluss des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz keine Führungsverantwortung vorsieht und die demnach nicht unter den Anwendungsbereich des § 19 Absatz 3 Laufbahngesetz fallen, ist es - dem allgemeinen Leistungsgrundsatz folgend - unabhängig von der künftigen Verwendung geboten, das Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot der

Verwaltungsakademie Berlin regelmäßig in Anspruch zu nehmen.

- bb) Die Änderung der Satzfolge soll verdeutlichen, dass die Verkürzung der nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz zu absolvierenden Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamten möglich ist, die nicht über die geforderte Hochschulqualifikation verfügen. Die Änderung folgt der Systematik, die auch im Rahmen der Verwendungsbeförderung eine Verkürzungsmöglichkeit ohne Kopplung an das Vorliegen eines geeigneten Diplom- oder Masterabschlusses eröffnet. Die Vorgaben zur Verkürzung der Erprobungszeit sind in den jeweiligen Laufbahnverordnungen zu regeln, wobei weiterhin der allgemeine Grundsatz gilt, dass eine Verkürzung der Erprobungszeit nur möglich ist, wenn die Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgte. Eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten innerhalb des Beamtenverhältnisses ist außerhalb der Laufbahnbefähigung bzw. außerhalb der Verfahren zur Erlangung der entsprechenden Laufbahnbefähigung im Regelfall nach den jeweiligen Laufbahnverordnungen ausgeschlossen.
- cc) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Erfordernisses der dienstlichen Qualifizierung.

Zu Artikel 1 Nummer 5 b) (§ 13 Absatz 4a LfbG):

Die Änderung dient der Konkretisierung. Die Beamtinnen und Beamten, die erfolgreich am Verfahren zur Verwendungsbeförderung teilnehmen, erhalten eine eingeschränkte Laufbahnbefähigung. Die Laufbahnbefähigung ist zum einen auf den jeweiligen Verwendungsbereich und zum anderen auf das erste Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 beschränkt. Eine Stellenauswahl für einen Dienstposten, der eine uneingeschränkte Laufbahnbefähigung erfordert (ab Besoldungsgruppe A 15) ist demnach ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 c) und d) (§ 13 Absatz 5 LfbG):

Die neu eingefügte Regelung des § 13 Absatz 5 Nummer 1 Laufbahngesetz erleichtert die Beförderung der Beamtinnen und Beamten auf Probe im Vergleich zum alten Recht (grundsätzliches Verbot in § 13 Absatz 5 Nummer 1 Laufbahngesetz alte Fassung, Ausnahmebestimmung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz). Die Vorschrift ist restriktiv und - insbesondere vor dem Hintergrund des in Stellenbesetzungsverfahren entstehenden Konkurrenzverhältnisses zwischen Lebenszeitbeamtinnen und -beamten und solchen, die auf Probe eingestellt sind - als Ausnahmeregelung für besonders leistungsstarke Probebeamtinnen und Probebeamte anzuwenden (Spitzennoten in Kombination mit anderen – im Einzelfall zu prüfenden – besonderen, in der Person der Probebeamtin bzw. des Probebeamten liegenden Faktoren).

Gemäß § 13 Absatz 5 Nummer 1 Laufbahngesetz ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe unzulässig. Die Beamtin auf

Probe oder der Beamte auf Probe dürfen damit ab dem zweiten Jahr des Probebeamtenverhältnisses befördert werden.

In Anpassung an die Änderung hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeit während der Probezeit, soll künftig eine Beförderung auch unmittelbar nach Beendigung der Probezeit möglich sein. Damit soll unter anderem eine unangemessene Benachteiligung besonders leistungsstarker Beamtinnen und Beamten, welche jedoch nicht innerhalb der Probezeit befördert wurden oder befördert werden konnten, verhindert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 6 a) (§ 15 Absatz 1 LfbG):

aa) Die Aufnahme des § 8 Absatz 1 Nummer 3, Alternative 1 Laufbahngesetz war erforderlich, da bisher nur der Personenkreis am Aufstiegsverfahren nach § 15 Laufbahngesetz teilnehmen konnte, der über einen direkt laufbahnbefähigenden Studienabschluss verfügte (vgl. bisher ausschließlich Verweis auf § 8 Absatz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz).

Dies führte im Vergleich zu dem Personenkreis des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2, welcher über einen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Laufbahngesetz geeigneten Hochschulabschluss verfügt und am Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz teilnimmt, zu einer Benachteiligung.

Diese bestand darin, dass es für diesen Personenkreis ausreichend ist, über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung zu verfügen (vgl. § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Laufbahngesetz). Nicht erforderlich war es, dass – anders als bei dem Verweis in § 15 Laufbahngesetz auf § 8 Absatz 1 Nummer 2 – auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Laufbahnbefähigung (hauptberufliche Tätigkeit) vorliegen.

Dieser Gleichlauf kann nicht auch für den Personenkreis vorgenommen werden, der über einen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, Alternative 2 Laufbahngesetz "für die Laufbahn geeigneten gleichwertigen Abschluss" verfügt. Erfasst sind hier Personen, die ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können, welches jedoch erst in Kombination mit einem in der jeweiligen Laufbahnverordnung geregelten Verfahren – beispielsweise § 15 Absatz 4 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – zu einem "gleichwertigen Abschluss" im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3, Alternative 2 Laufbahngesetz führt. Mangels originär für die jeweilige Laufbahnfachrichtung geeigneten Hochschulabschluss, ist es aus systematischen und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht angezeigt, das Verfahren nach § 15 Laufbahngesetz auch für diesen Personenkreis zu eröffnen. Eine weitere Personalentwicklung über § 14 Laufbahngesetz i.V.m. mit den jeweiligen Aufstiegsregelungen der Laufbahnverordnungen bleibt jedoch weiterhin eröffnet.

- bb) Auch § 15 Absatz 1 Laufbahngesetz wird dahingehend konkretisiert, dass das dort benannte Auswahlverfahren, die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst. Ebenso wie bei dem Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erfolgt auch hier eine Begrenzung der Auswahlverfahren auf Dienstpostens, die höchstens dem ersten Beförderungsamt entsprechen. Dies soll auch im Verfahren nach § 15 Laufbahngesetz sicherstellen, dass sich die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Verfahrens, also nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und sich ggf. daran anschließenden Beförderungen bis in das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vor einer weiteren Personalentwicklung erneut dem allgemeinen Wettbewerb um Beförderungsdienstposten stellen.
- cc) Im Gleichlauf zur Streichung des Erfordernisses einer dienstlichen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die über einen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt geeigneten Hochschulabschluss verfügen, wird dieses Erfordernis auch für die Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die über einen geeigneten Hochschulabschluss für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt verfügen (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, Alternative 1 Laufbahngesetz), gestrichen.
- dd) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der zuvor dargestellten Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 b) (§ 15 Absatz 3 LfbG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der zuvor dargestellten Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18 LfbG):

Der Einschub dient der Klarstellung, dass alle Beamtinnen und Beamte unabhängig davon, ob sich ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse aufgrund dienstlicher Qualifizierungen nachweislich wesentlich gesteigert haben (vgl. § 18 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetz), ausschließlich im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung einzusetzen sind.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 29 LfbG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in § 5 Absatz 3 neu eingefügten Nummer 2.

Zu Artikel 1 Nummer 9 a) (§ 31 Absatz 2 Satz 1 LfbG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 1 Nummer 9 b) (§ 31 Absatz 3 LfbG):

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ist erforderlich und geboten, um Personen, die aufgrund einer Migrationshistorie noch nicht über die für eine spätere Verbeamtung

erforderliche Staatsangehörigkeit (vgl. hierzu

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz) verfügen, eine Ausbildung im Berliner Landesdienst zu ermöglichen.

Personen, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch befinden, sind kraft Gesetzes unfallversichert.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 34 Absatz 2 LfbG):

Beim sog. "Ausbildungsdienst" handelte es sich um eine Sonderregelung im Polizeivollzugsdienst, welche es u.a. ermöglichte, lebensältere Personen für den Polizeivollzugsdienst auszubilden.

Gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 4 Beamtenstatusgesetz sind Einstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf jedoch nur zulässig für die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder zur vorübergehenden Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben oder von Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Bei der Einstellung in den Ausbildungsdienst handelte es sich nicht um eine vorübergehende Wahrnehmung von hoheitsrechtlichen Aufgaben, denn die Beamtinnen und Beamten sollten dauerhaft in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Rahmen des Ausbildungsdienstes ist daher nicht mehr zulässig; die Erwähnung im Laufbahngesetz damit obsolet.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 41 Satz 2 LfbG):

Die Konkretisierung stellt klar, dass eine Anordnung zur Aufgabenübertragung nur dann im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist, wenn sie nicht bereits in der jeweiligen Laufbahnverordnung geregelt und damit über das Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin veröffentlicht ist.

Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 64 Absatz 1 LBG):

Im Rahmen einer Bund-Länder-Umfrage im Jahr 2023 zum Thema wurde festgestellt, dass sich das Saarland mittels eigenem Erlass aus dem Jahr 2018 an § 82 Abs. 4 des Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG RP) orientiert.

§ 82 Abs. 4 LBG RP besagt:

- "(4) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen können zugelassen werden
 - 1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit und

2. im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird."

Nach einem Urteil des VG Koblenz vom 9. Juni 2006, 6K 1021/05.KO, liegt eine verbotene Doppelalimentation nur vor, wenn eine Entlastung im Hauptamt erfolgt und zusätzlich eine Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Wird jedoch eine Tätigkeit auf Wunsch des Dienstherrn übernommen und liegt sie auch im Interesse des Dienstherrn, könne eine Ausnahme zur Ausübung während und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit gemacht werden.

Im Saarland wird unter Hinweis auf dieses Urteil bei Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bediensteten im öffentlichen Dienst des Saarlandes das öffentliche Interesse an der Nebentätigkeit insofern anerkannt, als die Lehrtätigkeit auch während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden darf und die wegen der Lehrtätigkeit versäumte Arbeitszeit nur dann nachzuarbeiten ist, wenn mehr als zwei Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit pro Woche dafür aufgewendet werden. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Verzicht auf das Nachleisten der Arbeitszeit entsprechend. Durch diesen Regelungsmechanismus soll einerseits ein Anreiz zur Übernahme der Lehrtätigkeit geschaffen werden, andererseits soll weiterhin dem Verbot der Doppelalimentation Rechnung getragen werden. Der Verzicht auf das Nachleisten der Arbeitszeit in Höhe einer Quote von 5 % bei einer Vollzeitbeschäftigung erscheint vertretbar. Wenn per Ausnahme eine "Freizeit zum Lehren" (hier im Konzept des Saarlandes bis zu zwei Stunden der Wochenarbeitszeit) gewährt und zusätzlich vergütet, liegt keine Doppelalimentation vor, wenn keine Entlastung von Aufgaben im Hauptamt erfolgt. Die Möglichkeit dieser Ausnahme ergibt sich lt. Urteil aus § 82 Absatz 4 LBG RP (zuvor § 72 Abs. 4 LBG RP).

Für das Land Berlin soll § 64 Abs. 1 LBG analog zum Landesrecht Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Der zu ändernde § 64 Abs. 1 Satz LBG "Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt." wird angepasst. Der Passus "…es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt" geht in der Formulierung im neu gefassten § 64 Abs. 1 Nr. 1 auf: "Eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen

1. im dienstlichen Interesse [...]."

Zu dem neugefassten Absatz 1 Nr. 1 des § 64 LBG wird ein ergänzendes Rundschreiben erlassen, das in Anlehnung an das Konzept des Saarlandes die Anrechnung auf zwei Stunden pro Woche für Nebentätigkeiten als Dozentin oder Dozent für

Fortbildungseinrichtungen des Landes Berlin zur Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bediensteten des Landes Berlin begrenzt - in Anlehnung an das Urteil des VG Koblenz 6K 1021/05.KO und die daraus abgeleitete Genehmigungspraxis für Nebentätigkeiten im dienstlichen Interesse.

Zu Artikel 2 Nummer 2a) (§ 97 Abs. 1 LBG)

Mit den Neuregelungen in § 97 Absatz 1 Sätze 3 – 6 LBG werden Regelungen zur Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit geschaffen. Eine Anrechnung kann bei gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen auch in den Fällen erfolgen, in denen das Beamtenverhältnis auf Probe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neureglungen bereits besteht.

aa) Der neu eingefügte Satz 3 regelt, dass von der obersten Dienstbehörde eine Verkürzung der Probezeit zugelassen werden kann, wenn durch die beamtete Dienstkraft die Funktion der ständigen Vertretung der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers zuvor bereits mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit hinreichend unter Beweis gestellt hat.

Zur Frage, welcher Personenkreis unter den Begriff der ständigen Vertretung zu subsumieren ist, wird auf die Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (vgl. AbgH-Drs. 16/2049, dort zu Art. I Abschn. 8, S. 129 f.) hingewiesen, in der Folgendes ausgeführt wird:

"Für Vertreterinnen oder Vertreter der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leitungskräfte sowie für die in Nr. 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, wird klargestellt, dass es sich hierbei um ständige Vertreterinnen oder Vertreter handeln muss. Es werden demgemäß nur diejenigen Vertreterinnen und Vertreter erfasst, die die Vertretung der in der Vorschrift genannten Leiterinnen und Leiter nicht nur während des Urlaubs und sonstiger Abwesenheitsfälle der oder des zu Vertretenden wahrzunehmen haben, sondern "ständige Vertreterinnen oder Vertreter" sind, welche im Geschäftsverteilungsplan auch regelmäßig als solche bezeichnet sind. Die ständige Vertretung besteht - zusätzlich zur Wahrnehmung der Vertretung während der üblichen Abwesenheitsfälle der oder des Vertretenen – auch aus der laufenden Unterstützung und Beratung der oder des zu Vertretenden während deren oder dessen Anwesenheit sowie aus dem Treffen kurzfristig erforderlicher Entscheidungen und aus dem Wahrnehmen sonstiger Lenkungsaufgaben anstelle der oder des Vertretenen in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dieser oder diesem, was eine enge Verknüpfung der zu erledigenden Arbeitsvorgänge in den Aufgabenkreisen der leitenden Mitarbeiterin oder des leitenden Mitarbeiters und

deren oder dessen jeweiligen ständigen Vertreterin bzw. ständigen Vertreters voraussetzt."

Die Regelung ist der in § 24 Abs. 1 S. 3 BBG insoweit für beamtete Dienstkräfte des Bundes bestehenden Regelung nachgebildet und greift die im Land Berlin bis 2005 bestehende Anrechnungsregelung des § 10a LBG a.F. (Vorgängervorschrift des § 97 LBG) teilweise auf. Nach der seinerzeitigen Gesetzesbegründung zum Gesetz vom 22.07.1999, mit dem § 10a LBG a.F. in das LBG eingefügt worden ist, konnte die oberste Dienstbehörde u.a. dann eine Verkürzung der Probezeit um bis zu ein Jahr zulassen, wenn die die beamtete Dienstkraft als ständige Vertretung der bisherigen Amtsinhaberin bzw. des bisherigen Amtsinhabers ihre Befähigung bereits unter Beweis gestellt hatte.

Nach § 97 Absatz 1 Satz 4 LBG ist die Verkürzung der Probezeit in diesen Fällen um maximal ein Jahr zulässig. Entsprechende Anträge auf Zulassung einer Kürzung bei der obersten Dienstbehörde bedürfen in Vorbereitung der von dort zu treffenden Ermessensentscheidung einer eingehenden Begründung unter Darlegung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

Eine Verkürzung im Wege einer dahingehenden Ermessensentscheidung der obersten Dienstbehörde käme beispielsweise in Fällen in Betracht, in denen vor Übertragung der Aufgaben des leitenden Amtes gem. § 97 LBG im Beamtenverhältnis auf Probe die leitende Funktion bereits im Rahmen der ständigen Vertretung über mindestens sechs Monate auszuüben war und dabei die Aufgaben des Leitungsamtes während Stellenvakanz bzw. langfristiger Abwesenheit der zu vertretenden Dienstkraft wahrzunehmen waren oder überdurchschnittlich häufig Arbeitsvorgänge des Leitungsamtes während der Anwesenheit der zu vertretenden Leitungskraft zu erledigen waren, also eine Bewährung in den höherwertigen Aufgaben während dieser Zeit bereits nachgewiesen werden konnte.

bb) Für die in § 97 Absatz 1 Satz 1 LBG benannten Ämter mit leitender Funktion ist eine zweijährige, nicht verlängerbare Probezeit vorgesehen. Die Probezeit betrug bisher (statisch) zwei Jahre, wobei Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, nicht als Probezeit gelten. Die Probezeit beginnt mit Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe. Das der Leitungsfunktion zugeordnete statusrechtliche Amt ("Zielamt") kann gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LBG erst zu dem Zeitpunkt im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, zu dem u.a. auch sämtliche laufbahnrechtliche Voraussetzungen (mit Ausnahme der Erprobungszeit, vgl. § 97 Abs. 1 S. 5 LBG) für eine Beförderung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllt werden würden.

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Aufgaben des Leitungsamtes, die dem höheren statusrechtlichen Amt zugeordnet sind, bereits vollumfänglich übertragen worden sind und daher bereits über längere Zeiträume wahrgenommen werden, ohne dass jedoch das entsprechende statusrechtliche Amt bereits im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden kann. Eine Anrechnung dieser Tätigkeitszeiten auf die spätere Probezeit war bisher nicht möglich.

Durch die Ergänzung des § 97 Absatz 1 Satz 5 LBG wird ermöglicht, dass unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zurückgelegte Zeiten, in denen die leitende Funktion der Dienstkraft bereits vollumfänglich durch die Dienstbehörde übertragen, jedoch das entsprechende höherwertige, statusrechtliche Amt noch nicht im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 97 LBG verliehen worden war, künftig auf die Probezeit angerechnet werden können.

Durch die Neuregelung werden bestehende Nachteile insbesondere in Fällen, in denen eine (rückwirkende) Höherbewertung des Amtes mit leitender Funktion erfolgt und die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber weiterhin diese Leitungsfunktion wahrnimmt, aber das gesetzlich vorgeschriebene Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht begründet werden konnte, beseitigt.

In diesen Fällen kam es bisher beispielsweise dann zu Nachteilen, wenn die Höherbewertung während einer noch laufenden Probezeit für das darunterliegende Amt oder kurz nach Beendigung der Probezeit und Verleihung des bisherigen, niedrigerwertigen Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Beförderung) erfolgte, da in diesen Fällen dann – die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vorausgesetzt – eine Vergabe des höherwertigen Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe frühestens ein Jahr nach der Beförderung in das darunterliegende Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen darf, falls dieses Amt nach den laufbahnrechtlichen Regelungen regelmäßig zu durchlaufen ist (vgl. § 97 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LBG, ggf. i.V.m. § 97 Absatz 8 LBG bei laufender Probezeit). Die entsprechenden Zeiten vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe im höherwertigen Amt mussten bisher unberücksichtigt bleiben.

Auch dann, wenn die (höherwertigen) Aufgaben bereits vollumfänglich übertragen worden sind, aber

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes noch nicht erfüllt sind (vgl. § 97 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG) oder
- vor Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe sogar noch zu durchlaufende darunterliegende Ämter zunächst noch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden müssen (§ 97 Abs. 6 LBG, sog. "Heranbefördern"), was wiederum regelmäßig zumindest eine einjährige Sperrfrist gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LfbG auslöst, oder
- die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe sich verzögert,

können entsprechende Zeiten der Wahrnehmung des höherwertigen Leitungsamtes künftig berücksichtigt werden, wenn die Dienstkraft während dieser im Rahmen der Tätigkeit tatsächlich in den höherwertigen Aufgaben bewährt hat.

Voraussetzung für eine Anrechnung solcher Zeiten ist allerdings, dass die während des Zeitraums, der angerechnet werden soll, mit Wissen und Wollen der Dienstbehörde (Übertragung der Aufgaben des höherwertigen Dienstpostens) vollumfänglich wahrgenommene leitende Funktion bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war, das später im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen wird.

Dies wäre beispielsweise bei rückwirkender Höherbewertung eines unter § 97 LBG fallenden Funktionsamtes der Fall. Denn auch in Fällen der Höherbewertung einer bestimmten Funktion, wenn diese weiterhin von der oder dem Stelleninhabenden wahrgenommen wird, ist nach der Grundkonzeption des § 97 LBG eine erneute Probezeit erforderlich, da eine Höherbewertung regelmäßig eine quantitative oder qualitative Änderung der Aufgaben des Dienstpostens voraussetzt. Da in der Zeit vor der Höherbewertung, auch bei unveränderter Funktion, nur die einem niedrigerwertigen Statusamt zugeordneten Aufgaben zu erledigen waren, bot diese Zeit grundsätzlich keinen Raum für eine Erprobung in einem höherwertigen Statusamt. Frühestens ab dem Zeitpunkt des (ggf. rückwirkenden) Wirksamwerdens der Stellenhebung, während derer das (nun höherwertige) Amt noch nicht (erneut) im Beamtenverhältnis auf Probe an die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber vergeben worden ist, können Zeiten auf die sich anschließende Probezeit nach Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe für das nun höherwertige Zielamt angerechnet werden.

Ein weiteres Beispiel sind Fälle des "Heranbeförderns" gemäß § 97 Abs. 6 LBG, wenn die Aufgaben des höherwertigen statusrechtlichen Amtes ("Zielamt") regelmäßig bereits von Anfang an vollumfänglich wahrgenommen werden.

Die Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit steht im pflichtgemäßen Ermessen der Dienstbehörde und ist aktenkundig zu machen. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Anrechnung besteht nicht; maximaler Anrechnungszeitraum ist die komplette Probezeit von zwei Jahren. Im Einzelfall ist es daher möglich, dass bei hinreichender Dauer der anzurechnenden Tätigkeit die Probezeit gänzlich aufgezehrt wird und daher das Amt ausnahmsweise unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden darf, wenn alle sonstigen (laufbahnrechtlichen) Voraussetzungen hierfür vorliegen. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auch auf die gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LfbG bestehende einjährige Beförderungssperrfrist, ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Beförderung, hingewiesen.

Eine Anrechnung kann sowohl auf die regelmäßige Probezeit als auch auf die wegen Wahrnehmung der ständigen Vertretung gem. § 97 Abs. 1 S. 3 und 4 LBG – neu- verkürzte Probezeit erfolgen.

Eine Anrechnung setzt die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion in vollem Umfang, also nicht nur im Wege der Vertretung, voraus. Die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgaben als Vertreterin oder Vertreter, auch wenn diese in der Eigenschaft als ständige Vertretung erfolgt, genügt also nicht; eine Anrechnung nach dem neuen Satz 5 ist in diesen Fällen also nicht möglich (vgl. für Zeiten als ständige Vertretung aber Neuregelung in § 97 Absatz 1 Satz 3 und 4 LBG zu einer möglichen Verkürzung der Probezeit).

cc) Durch die neue Regelung in § 97 Absatz 1 Satz 6 LBG wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten einer früheren Probezeit in einem (anderen) Amt, das nach der gleichen Besoldungsgruppe wie das später im Beamtenverhältnis auf Probe übertragene Amt zu bewerten war, anzurechnen, wenn die frühere Probezeit vorzeitig aufgrund einer Umoder Versetzung in ein Amt, das nicht von Absatz 1 erfasst wurde oder wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit endete. Auch insoweit ist keine Höchstgrenze für eine Anrechnung vorgesehen. Die Anrechnung ist aktenkundig zu machen.

Nach § 97 Absatz 9 LBG endet die Probezeit (vorzeitig und ohne dass ein Anspruch auf Übertragung des bisherigen Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht), wenn die verbeamtete Dienstkraft während der laufenden Probezeit in ein Amt, das nicht von § 97 LBG erfasst wird, ver- oder umgesetzt wird.

Wurde einer beamteten Dienstkraft während einer laufenden Probezeit gem. § 97 LBG beispielsweise ein Amt i.S. des § 46 Absatz 1 LBG, beispielsweise das einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs, verliehen, endete die Probezeit und konnte bei späterer erneuter Berufung in ein Amt gem. § 97 LBG der gleichen Besoldungsgruppe bisher nicht angerechnet werden.

Dies gilt beispielsweise auch bei Bezirksamtsmitgliedern, die vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit in einer solchen Probezeit standen und später gemäß § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes wieder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verwendet werden, wenn ihnen danach erneut ein dem früher im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabten Leitungsamt gleichwertiges Amt gemäß § 97 LBG verliehen wird. Künftig ist eine Anrechnung derartiger Zeiten auf die Probezeit möglich.

Zu Artikel 2 Nummer 2 b) (§ 97 Abs. 7 LBG)

§ 97 Absatz 7 Satz 1 LBG erfasst nur Fälle, in denen eine Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn erfolgt.

In Fällen, in denen eine beamtete Dienstkraft während des Laufs der Probezeit zu einem anderen Dienstherrn, für dessen beamtete Dienstkräfte ebenfalls das LBG gilt in ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt wird, das in dieselbe Besoldungsgruppe

eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, ist der Anwendungsbereich des § 97 Absatz 7 Satz 1 LBG nicht eröffnet. Da es mit der Versetzung gleichzeitig zu einem Wechsel des Dienstherrn kommt, endet das frühere Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes gem. § 22 Abs. 5 Beamtenstatusgesetz. Durch die Regelung in § 97 Absatz 7 Satz 2 LBG wird in vorbenannten Fällen eine Anrechnung auf die Probezeit möglich. In diesen Fällen steht es im Ermessen der neuen Dienstbehörde, den Zeitraum der zuvor erbrachten Probezeit ganz oder teilweise auf die neue Probezeit anzurechnen.

Die Neuregelung betrifft Versetzungen in ein gleich besoldetes Amt mit leitender Funktion während einer laufenden Probezeit nach § 97 LBG beim abgebenden Dienstherrn, wenn diese zwischen

- Dienstherrn des mittelbaren Landesdienstes,
- dem Land Berlin und einer landesunmittelbaren K\u00f6rperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des \u00f6ffentlichen Rechts oder
- Behörden des mittelbaren bzw. unmittelbaren Landesdienst einerseits und einer länderübergreifenden Einrichtung, für die das Beamtenrecht des Landes Berlin Anwendung findet, andererseits,

erfolgen.

Eine Anrechnung nach dieser Regelung kann bei gegebenen Tatbestandsvoraussetzungen auch in Fällen erfolgen, in denen das Beamtenverhältnis auf Probe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neureglungen bereits besteht.

Zu Artikel 3

<u>Zu Artikel 3 Nummer 1 (Änderungen in der Übersicht):</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Nummer 2 a) (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LVO-AVD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Ergänzung dient der Konkretisierung.

<u>Zu Artikel 3 Nummer 2 b) (Streichung § 3 Absatz 3 Satz 2 LVO-AVD):</u>

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung der mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 70/2020 vom 28.08.2020 mitgeteilten Rechtsauffassung.

Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Laufbahngesetz). Dem Wortlaut folgend, ist demnach Grundvoraussetzung für eine Beförderung, dass die Beamtin oder der Beamte sich als für das entsprechende Amt geeignet erweist.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst fand (unzulässiger Weise) ausschließlich noch im Rahmen des Bewährungsaufstiegs Anwendung. Während des Bewährungsaufstiegs gemäß § 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst ist eine Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 S jedoch nicht möglich, da der jeweiligen Dienstkraft durch die Zulassung zum Aufstieg bereits Aufgaben einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 übertragen wurden und somit die Eignung nur für dieses Amt bzw. die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 zuerkannt werden kann und soll. Während der Einführungszeit nach § 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst kann hingegen nicht festgestellt werden, ob die Beamtin oder der Beamte geeignet ist, das Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 zu bekleiden, da die Befähigung für dieses Amt – mangels der Übertragung der entsprechenden Aufgaben – während einer Erprobungszeit im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 Laufbahngesetz nicht nachgewiesen werden kann.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 3a LVO-AVD)

Der neu eingefügte § 3a Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst ermöglicht zukünftig die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt. Die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist jedoch kein Automatismus; die einstellende Behörde entscheidet jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt ausnahmsweise erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht.

Die Einstellungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert. Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden. Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ergibt sich nach Absatz 2.

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine wertende Betrachtung erforderlich:
Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des

Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst genannten Voraussetzungen erfüllt. In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach Nummer 2 nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere – über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche – Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein, das heißt, sie muss sich an den konkreten Anforderungen dieses Amtes, welche in der Stellenausschreibung formuliert sind, orientieren. Maßgeblich sind somit die Aufgaben des jeweiligen ausgeschriebenen Dienstpostens. Das Beförderungsamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde. Der Laufbahnordnungsbehörde werden dazu durch die Einstellungsbehörde die förmliche Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Nachweise zur Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt unter Darlegung der eigenen Rechtsauffassung vorgelegt.

Zu Artikel 3 Nummer 4 a) (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LVO-AVD):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst.

Zu Artikel 3 Nummer 4 b) (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 LVO-AVD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 6 LVO-AVD):

Die Regelung ist aufgrund der Einführung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz obsolet, da das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits im Laufbahngesetz geregelt ist.

Zu Artikel 3 Nummer 6 a) (§ 12 Satz 1 LVO-AVD):

Die Begrifflichkeiten der in § 12 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 als geeignet normierten Ausbildungsberufe wurden angepasst.

Zudem erfolgt eine Absenkung der für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von bisher zwei Jahren auf ein Jahr. Die Absenkung hält sich an die Mindestvorgaben des Gesetzgebers in § 7 Absatz 2 Nummer 2a) Laufbahngesetz und soll künftigen Beamtinnen und Beamten auf Probe den Einstieg in das Beamtenverhältnis erleichtern.

Zu Artikel 3 Nummer 6 b) (§ 12 Satz 2 LVO-AVD):

Aufgrund der Anordnungsbefugnis in § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz wird die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung von der Laufbahnordnungsbehörde auf die jeweilige Einstellungsbehörde übertragen. Sofern ein dienstliches Bedürfnis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Laufbahngesetz besteht, welches – soweit keine Ausnahme greift - in der Regel durch die erfolgreiche Auswahl der Bewerbenden im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens begründet wird, können die Einstellungsbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (geeignete Berufsausbildung und geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr) die Laufbahnbefähigung anerkennen.

Zu Artikel 3 Nummer 7 a) (§ 15 Absatz 1 LVO-AVD):

aa) und bb) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bietet seit dem Wintersemester 2022/ 2023 den Bachelor-Studiengang "Verwaltungsinformatik (dual)" an. Da der Studiengang die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz erfüllt und daher die direkte Laufbahnbefähigung vermittelt, wurde die zugrundeliegende Studien- und Prüfungsordnung von der Laufbahnordnungsbehörde gemäß § 122 Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz

bestätigt. Um künftigen Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu ermöglichen, ist der Studiengang in die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst aufzunehmen.

Die Aufnahme des Wortes "Grundlage" dient der sprachlichen Korrektur.

cc) Die Änderung dient der sprachlichen Korrektur; § 15 Absatz 1 Satz 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst erfasst mehrere laufbahnbefähigende Studiengänge.

Zu Artikel 3 Nummer 7 b) (§ 15 Absatz 5 LVO-AVD):

Aufgrund der Anordnungsbefugnis in § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz wird die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach den Absätzen 2 bis 4 von der Laufbahnordnungsbehörde auf die jeweilige Einstellungsbehörde übertragen. Sofern ein dienstliches Bedürfnis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Laufbahngesetz besteht, welches – soweit keine Ausnahme greift - in der Regel durch die erfolgreiche Auswahl der Bewerbenden im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens begründet wird, können die Einstellungsbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Absatz 2, 3 oder 4 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst die Laufbahnbefähigung anerkennen.

Zu Artikel 3 Nummer 7 c) (§ 15 Absatz 6 LVO-AVD):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der zuvor dargestellten Anpassung.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 16 LVO-AVD):

Aufgrund der Änderung des § 15 Laufbahngesetz, die es ermöglicht, dass auch Beamtinnen und Beamte, die über einen für den Laufbahnzweig geeigneten, nicht aber direkt laufbahnbefähigenden Bachelorabschluss verfügen, ohne zusätzliche dienstliche Qualifizierung am Aufstiegsverfahren teilnehmen, wurde § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst grundlegend überarbeitet.

In Absatz 1 wurden die Zulassungsvoraussetzungen neu geregelt.

Statt eines zentralen Auswahlverfahrens ist es nunmehr erforderlich, dass die Beamtinnen und Beamten für einen konkreten Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens ausgewählt wurden. Zusätzlich wurden die zuvor in der Verwaltungsvorschrift über das zentrale Auswahlverfahren und die dienstliche Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst – VV Zentrales Auswahlverfahren und

dienstliche Qualifizierung – vom 20. Januar 2016 geregelten Zulassungsvoraussetzungen in den Verordnungstext aufgenommen.

Aufgrund der nunmehr in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung in einer Verwaltungsvorschrift (gemeint war die zuvor genannte VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung) nicht mehr erforderlich. Soweit künftig hinsichtlich der Ausführung der Vorgaben weiterer Regelungsbedarf erforderlich wird, ist über § 42 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst der Erlass einer Ausführungsvorschrift durch die Laufbahnordnungsbehörde eröffnet.

In Absatz 2 ist geregelt, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets für mindestens sechs Monate bewähren müssen. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erhalten. Anders als in § 24 und § 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst ist es hier jedoch, im Gleichlauf zum Verfahren nach § 17 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (Praxisaufstieg) ausreichend, wenn es sich hierbei um die Wahrnehmung eines anderen Aufgabengebiets – nicht Fachgebiets – handelt. Der Begriff des "Aufgabengebiets" ist mit einem anderen Arbeitsgebiet gleichzusetzen; anders als der Begriff des "Fachgebiets", welcher ein anderes Rechtsgebiet meint (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

Absatz 3 regelt die bisher in der VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung normierten Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit.

In Absatz 4 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 15 Laufbahngesetz i.V.m. § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2

greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 10 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Diese fällt aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz. Im Ergebnis erreichen die Beamtinnen und Beamten, die das Verfahren nach § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst erfolgreich durchlaufen, das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sechs Monate eher.

Zu Artikel 3 Nummer 9 a) und 10 a) (§§ 17 Absatz 1 Nummer 1 LVO-AVD und § 18 Absatz 1 Nummer 1 LVO-AVD):

Der Begriff der Eignung wurde unter Berücksichtigung des Regelungsgedankens des § 2 Absatz 1 Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) in die Verordnung aufgenommen. Das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 05/2022 vom 18. Januar 2022 zum Begriff der Eignung im Rahmen des Praxis- und Bewährungsaufstiegs nach §§ 17, 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst findet aufgrund der nun vorgenommenen Konkretisierung in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst keine Anwendung mehr. Eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, entspricht demnach nicht den Anforderungen des § 17 Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 18 Absatz 1 Nummer 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst.

<u>Zu Artikel 3 Nummer 9 b) und 10 b) (§§ 17 Absatz 1 Nummer 2 LVO-AVD und § 18 Absatz 1 Nummer 2 LVO-AVD):</u>

Die vor einer Zulassung zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit nach § 12 Laufbahngesetz wird unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) von sechs bzw. zehn Jahren auf fünf Jahre reduziert.

Zu Artikel 3 Nummer 11 a) (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 LVO-AVD):

Die Anforderungen an die Eignung werden im Gleichlauf zu den Verfahren nach §§ 17, 18 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst ebenfalls in der Verordnung konkretisiert. Auch im Rahmen des Verfahrens zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst entspricht eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, nicht den Anforderungen.

Zu Artikel 3 Nummer 11 b) (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 LVO-AVD):

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 19 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst zu absolvierende Bewährungszeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 wird auf zwei Jahre abgesenkt, um Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Bewährungsaufstiegs eine attraktivere Möglichkeit für eine weitere Personalentwicklung zu bieten.

Die Vorgaben des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 47/2020 vom 19. Mai 2020 bleiben hierbei unter Berücksichtigung des verkürzten Bewährungszeitraums weiterhin anwendbar. Beamtinnen und Beamte, die das Verfahren zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst absolvieren, können an der Unterweisung und den theoretischen Lehrveranstaltungen bereits während des Bewährungszeitraums teilnehmen.

Zu Artikel 3 Nummer 12 a) (§ 22 Satz 3 LVO-AVD):

Aufgrund der Anordnungsbefugnis in § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz wird die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung von der Laufbahnordnungsbehörde auf die jeweilige Einstellungsbehörde übertragen. Sofern ein dienstliches Bedürfnis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Laufbahngesetz besteht, welches – soweit keine Ausnahme greift - in der Regel durch die erfolgreiche Auswahl der Bewerbenden im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens begründet wird, können die Einstellungsbehörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 i.V.m. § 23 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 anerkennen.

Zu Artikel 3 Nummer 12 b) (§ 22 Satz 4 LVO-AVD):

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass hinsichtlich der Ausgestaltung der Anerkennung der hauptberuflichen Tätigkeiten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes kein Bedarf an konkretisierenden Verwaltungsvorschriften und damit an einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage besteht. Soweit künftig hinsichtlich der Ausführung der Vorgaben dennoch und entgegen des bisherigen Verwaltungshandelns weiterer Regelungsbedarf erforderlich wird, ist über § 42 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst der Erlass einer Ausführungsvorschrift durch die Laufbahnordnungsbehörde weiterhin eröffnet.

Zu Artikel 3 Nummer 13 (§ 23 Absatz 1 LVO-AVD):

Die vorgenommene Ergänzung des Satz 1 dient der Konkretisierung, welche künftig für mehr Rechtssicherheit – insbesondere im Rahmen von Auswahlentscheidungen der Dienstbehörden – führen soll.

Insbesondere der Begriff der "Sozialwissenschaften" ist eine Sammelbezeichnung für all jene wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit den Phänomenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen auseinandersetzen. Sozialwissenschaften sind Gesellschaftswissenschaften, die in verschiedenen Disziplinen äußerst inhomogene

Erkenntnisinteressen verfolgen, sich in ihrer Fachterminologie und den verwendeten Methoden stark unterscheiden und die Gewichtung von Theorie und Empirie unterschiedlich handhaben. Zu diesen Disziplinen der Sozialwissenschaft zählen u.a. Anthropologie (Sozial- und Kulturanthropologie) und Sozialphilosophie, Sozialethik, Sozialgeschichte, Sozialpsychologie, Soziologie, Pädagogik, Erziehungswissenschaft inkl. der Sozialpädagogik, empirische Sozialforschung, Bevölkerungswissenschaft, Ethnologie (Völkerkunde), Anthropogeographie, Kunstwissenschaft, Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft, Religionspädagogik, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft (Politologie), Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Sprachwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften.

Dieser sehr weite, umgangssprachliche Begriff wird den Bedarfen der Aufgabenwahrnehmung im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und der Regelungssystematik der Vorschrift jedoch nicht gerecht. Er stellt nicht sicher, dass die Studien- und Prüfungsinhalte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auf eine Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes Berlin vorbereiten oder für die Aufgabenwahrnehmung von Nutzen sind. In Bezug auf die Regelungssystematik war es widersprüchlich oder zumindest missverständlich, dass die Rechts- und Politikwissenschaften neben den Sozialwissenschaften gesondert aufgeführt sind. Würde demnach eine weit gefasste und umgangssprachliche Auslegung dem Regelungszweck der Norm entsprechen, wäre eine gesonderte Aufzählung der zuvor genannten Fachrichtungen obsolet.

Die Ergänzung konkretisiert daher die bisher vorgenommene Auslegung der geeigneten Studienfachrichtungen im Gleichklang zu § 16 Absatz 5

Steuerverwaltungslaufbahnverordnung anhand der funktionalen Verwendung, d. h. der Aufgabenwahrnehmung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Kombinierte Studiengänge sollen künftig auch dann geeignet im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sein, wenn der Schwerpunkt – anders als bisher – entweder in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegt oder er sich aus mehreren dieser Fachrichtungen ergibt. Mit dieser Ergänzung soll der Kreis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erweitert werden, da die für die Laufbahn relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich auch in Studiengängen erworben werden können, welche nicht überwiegend Inhalte nur einer, sondern gleich mehrerer der genannten Studienfachrichtungen vermitteln.

Um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass entsprechende Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gerecht werden und das Anwendungsfeld der Norm ihrem Zweck gemäß begrenzt zu halten, muss jedoch weiterhin sichergestellt sein, dass (mindestens) eine der geeigneten

Studienfachrichtungen dreißig Prozent der gesamten Studien- und Prüfungsleistung ausmacht.

Artikel 3 Nummer 14 (§ 24 LVO-AVD und § 25 LVO-AVD):

Aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, war das Verfahren nach § 24 Laufbahnverordnung neu zu regeln.

In Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert.

Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 ist nicht möglich und auch hier gilt in Bezug auf die Vorgaben zur Eignung: Eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, entspricht nicht den Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung.

Aufgrund der nunmehr in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung in einer Verwaltungsvorschrift (gemeint war auch hier die zuvor genannte VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung) nicht mehr erforderlich. Soweit künftig hinsichtlich der Ausführung der Vorgaben weiterer Regelungsbedarf erforderlich wird, ist über § 42 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst der Erlass einer Ausführungsvorschrift durch die Laufbahnordnungsbehörde eröffnet.

In Absatz 2 ist geregelt, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets für mindestens sechs Monate bewähren müssen. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erhalten. Der Begriff des "Fachgebiets" meint ein anderes Rechtsgebiet (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

Absatz 3 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Es wurde hier lediglich die Konkretisierung aufgenommen, dass die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde getroffen wird. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 24 Absatz 3 Laufbahnverordnung allgemeiner

Verwaltungsdienst genannten und durch § § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit aus der VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung.

In Absatz 5 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, war auch das Verfahren nach § 25 Laufbahnverordnung neu zu regeln.

Die in Absatz 1 normierten Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich unverändert, jedoch wurde die zuvor aufgrund des vorgeschalteten zentralen Auswahlverfahrens normierte "Kann"-Vorschrift gestrichen. Die Beamtinnen und Beamten werden zur Erprobungszeit zugelassen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Daneben erfolgte auch hier im Gleichlauf zu den Vorgaben des Laufbahngesetzes die Konkretisierung dahingehend, dass eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt das Meldeverfahren zur dienstlichen Qualifikation. Der zuvor vorgesehene Verweis auf die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin war aufgrund der Abschaffung des zentralen Auswahlverfahrens zu streichen.

Die Teilnehmerzahl der dienstlichen Qualifikation ist hierbei nicht mehr durch die Festlegungen der Personalkommission des Senats begrenzt. Da sich die Anzahl der Qualifikationsplätze weiterhin am Bedarf des Landes Berlin an geeigneten Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 orientieren muss, sollte das Vorhalten einer ausreichenden Kapazität auch ohne konkrete Festlegung möglich sein. In der Vergangenheit wurden die Teilnehmendenzahlen anhand der zuvor durch die Laufbahnordnungsbehörde bei den Dienstbehörden abgefragten Bedarfe durch die Personalkommission des Senats festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe waren in den vergangenen Jahren konstant bzw. teilweise sogar rückläufig. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Dienstbehörden, durch die entsprechenden Stellenausschreibungsverfahren ausschließlich den tatsächlichen Bedarf an Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zu steuern und nicht über diesen Bedarf hinaus Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zu qualifizieren.

In Absatz 3 war bisher geregelt, dass für den Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes nur die Absolvierung eines modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengangs an der Verwaltungsakademie Berlin berücksichtigungsfähig war. Mit der neuen Regelung soll auch die Absolvierung eines solchen Studiengang an anderen gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtungen berücksichtigungsfähig werden. Zur Anerkennung der Eignung einer Bildungseinrichtung als gleichwertig mit der Eignung der Verwaltungsakademie Berlin wird die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung ein Verfahren entwickeln.

Absatz 4 normiert – wie zuvor durch den in § 25 Absatz 5 alte Fassung
Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vorgesehenen Verweis –, dass die
Dienstbehörde darauf zu achten hat, dass bei der Durchführung der dienstlichen
Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und
Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden. Der Regelungsgehalt ist demnach unverändert.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets für mindestens sechs Monate bewähren müssen. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erhalten. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, aber in Angleichung an die Vorgaben des § 24 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst, ist die Erprobung in Aufgaben eines anderen Fachgebiets, nicht Aufgabengebiets, zu absolvieren. Der bisherige Verweis auf § 16 Laufbahnverordnung war in diesem Zusammenhang unsystematisch. Der Begriff des "Fachgebiets" meint ein anderes Rechtsgebiet (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

Absatz 6 konkretisiert die nunmehr für das gesamte Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit. Hintergrund dieser Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamte ohne Hochschulabschluss ist der Gleichlauf in Bezug auf den Personenkreis der am Verfahren der Verwendungsbeförderung teilnimmt. Auch für diese Beamtinnen und Beamte ist ein geeigneter Hochschulabschluss nicht Voraussetzung, um an der Personalentwicklung teilzunehmen. Das Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses kann demnach nicht (mehr) als Begründung für die bisher fehlende Anrechnungsmöglichkeit in § 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst herangezogen werden.

Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit wird auf Antrag der Dienstbehörde von der Laufbahnordnungsbehörde getroffen. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 25 Absatz 6 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst genannten und durch § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Absatz 7 übernimmt die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit aus der VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung.

In Absatz 8 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 25 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 3 Nummer 15 a) (§ 25a Absatz 5 LVO-AVD):

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 16 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst. Absatz 5 normiert – wie zuvor durch den in § 25a Absatz 5 alte Fassung Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vorgesehenen Verweis -, dass die Dienstbehörde darauf zu achten hat, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden. Der Regelungsgehalt ist demnach unverändert.

Zu Artikel 3 Nummer 15 d) (§ 25a Absatz 8 LVO-AVD):

Der bisherige Absatz 6 wird aus systematischen Gründen zum abschließenden Absatz 8. Satz 3 wurde dahingehend korrigiert, dass die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 in ihrer bisherigen

Rechtstellung verbleiben. Der zuvor vorgesehene Anknüpfungspunkt "des mit dem Dienstposten verbundenen Amtes" war unzutreffend.

Zu Artikel 3 Nummer 15 b) (§ 25a Absatz 6 LVO-AVD wird neu eingefügt):

Die im Laufbahngesetz in § 13 Absatz 4a Satz 3 Laufbahngesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit wurde nunmehr auch in die Verordnung aufgenommen und konkretisiert. Bereits in § 23a Absatz 5 i.V.m. § 23 Absatz 4 Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung -VLVO) war eine Verkürzungsmöglichkeit vorgesehen, "soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden." Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten im Verwendungsbereich erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten im jeweiligen Verwendungsbereich wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 25a Absatz 6 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst genannten und durch § 3 Absatz 5 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Zu Artikel 3 Nummer 15 c) (§ 25a Absatz 7 Satz 2 LVO-AVD):

§ 25a Absatz 7 Satz 2 Laufbahngesetz wird konkretisiert.

Die Gleichwertigkeitsbestätigung im Rahmen der Verwendungsbeförderung kann weiterhin immer nur für einen der in § 25a Absatz 7 Satz 1 Laufbahngesetz genannten Verwendungsbereiche ausgesprochen werden. Da die Verwendungsbereiche nach § 25a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Laufbahngesetz jedoch mehrere (Teil-)Bereiche umfassen, soll Satz 2 nun deutlicher klarstellen, dass es innerhalb dieser Verwendungsbereiche - und nur dort - ausreichend ist, wenn Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten (Teil-)Bereiche nachgewiesen sind.

Zu Artikel 3 Nummer 16 (§ 26 LVO-AVD):

Der neu gefasste § 26 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst sieht nicht mehr die Erfüllung gewisser laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter vor.

Im Hinblick auf diesen ersatzlosen Wegfall der laufbahnrechtlichen Dienstzeiten ist die mit dem Wortlaut "sollen" vorgesehene restriktive Anwendung der Vorschrift jedoch umso mehr geboten. Bei der Anwendung der Norm ist das Ermessen eingeschränkt. Denn für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes ist es

weiterhin erforderlich, dass Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben, wobei die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf. Mit dieser Regelung soll eine möglichst große Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten gefördert werden.

Zu Artikel 3 Nummer 17 (§ 27 Absatz 1 LVO-AVD):

Aufgrund der Neufassung des § 26 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und der Streichung des Erfordernisses der Erfüllung bestimmter laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter war die Vorschrift des § 27 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst hinsichtlich der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 anzupassen. Zukünftig kann Richterinnen und Richtern ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens drei Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden.

Zu Artikel 3 Nummer 18 (§ 28 Satz 1 LVO-AVD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Verweisung auf § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Laufbahngesetz.

Zu Artikel 3 Nummer 19 (§ 31 LVO-AVD):

Die bisherige Fassung des § 31 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst beschränkte die für das erste Einstiegsamt geeigneten Studienfachrichtungen ausschließlich auf das Studium der Archivwissenschaft.

Auch andere Studienfachrichtungen können ungeachtet ihrer Bezeichnung jedoch Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Tätigkeit im Archivwesen befähigen.

Eine abschließende Normierung der neben dem Studium der Archivwissenschaft geeigneten Studienfachrichtungen ist in § 31 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst nicht möglich, da die Bezeichnungen von Studiengängen, die auf die Anforderungen des Archivdienstes in geeigneter Weise vorbereiten und die für die Ausübung der Tätigkeiten im Archivwesen benötigten Kompetenzen vermitteln, an den Hochschulen teilweise stark variieren und im Laufe der Zeit inhaltlicher oder studienorganisatorischer Veränderungen unterworfen sein können. Die Änderung erweitert den potentiellen Bewerberkreis daher künftig um solche Personen, deren Studiengang zwar nicht ausschließlich, aber schwerpunktmäßig die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zum Inhalt hatte, die für die Tätigkeit im Archivdienst notwendig sind.

Soweit Studiengänge ihrer Bezeichnung und ihrem Inhalt nach von dem explizit genannten Studium der Archivwissenschaft abweichen, bedarf es einer fachlichen Einzelfallprüfung der Geeignetheit für den Archivdienst.

Ein in diesem Sinne geeignetes Studium soll insbesondere dann vorliegen, wenn Kompetenzen der (analogen und digitalen) Archivierung wie Erfassung, Bewertung, Sicherung, dauerhafte Bewahrung, Erschließung, Zugänglichmachung für die allgemeine Nutzung, Publikation, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige für die Archivierung erforderlichen Inhalte schwerpunktmäßig vermittelt werden.

Zu Artikel 3 Nummer 20 (§ 32 Absatz 1 LVO-AVD):

Zur Angleichung des Wortlautes wird "Archivwesen" durch "Archivdienst" ersetzt.

Das Erfordernis der Studieninhalte der Archivwissenschaften wird aufgrund der Neufassung der geeigneten Studienfachrichtungen in § 31 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst gestrichen.

Zur Behebung des Fachkräftemangels sowie zur Erhöhung der Attraktivität des Archivdienstes entfällt zukünftig das bisher in § 32 Absatz 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst normierte Erfordernis einer mindestens sechsmonatigen berufspraktischen Studienzeit als Voraussetzung für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt.

Die für die Anerkennung erforderlichen fachlichen Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber werden fortan allein aufgrund des erfolgreichen Bachelor-Abschlusses einer in § 31 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst genannten Studienfachrichtung in Verbindung mit der Ausübung einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen.

Zu Artikel 3 Nummer 21 (§ 35 LVO-AVD):

Die Änderung stellt eine Konkretisierung dar, um die erforderliche Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber im zweiten Einstiegsamt des Archivdienstes zu gewährleisten.

Die Beurteilung des Vorliegens der Geeignetheit des absolvierten Studiums erfolgt bei inhaltlicher Abweichung des Studienfachs von dem Studium der Archivwissenschaft entsprechend der amtlichen Begründung zu § 31 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst.

Zu Artikel 3 Nummer 22 (§ 36 Absatz 1 LVO-AVD):

Zur Angleichung des Wortlautes wird "Archivwesen" durch "Archivdienst" ersetzt. Die Formulierung "oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule" wird gestrichen.

Zu Artikel 3 Nummer 23 (§ 37 LVO-AVD):

Aufgrund der Streichung des Erfordernisses der dienstlichen Qualifizierung und der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren, die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, war das Verfahren nach § 37 Laufbahnverordnung neu zu regeln.

In Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert:

Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 ist nicht möglich und auch hier gilt in Bezug auf die Vorgaben zur Eignung: Eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, entspricht nicht den Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung.

In Absatz 2 ist geregelt, dass sich die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets für mindestens sechs Monate bewähren müssen. Diese Vorgabe dient der Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten, die nach Abschluss des Verfahrens die Laufbahnbefähigung für das gesamte Laufbahnsegment des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 erhalten. Der Begriff des "Fachgebiets" meint ein anderes Rechtsgebiet (vgl. hierzu Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 11/2006 vom 23. Januar 2006).

Absatz 3 übernimmt die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit aus der VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung. Diese fand ihre Anwendung zwar nur im nichttechnischen Verwaltungsdienst, sollte aber aufgrund des weitgehenden Gleichlaufs der Regelungen der §§ 24 und 37 LVO-AVD auch für den Archivdienst übernommen werden.

In Absatz 4 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 37 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und

Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 37 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 4

<u>zu Artikel 4 Nummer 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 4a BLVO):

Die Änderung in der Bildungslaufbahnverordnung mit der Einfügung des neuen § 4a ermöglicht die Einstellung im Beförderungsamt unterhalb des Amtes nach § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Bewerbende, die bereits entsprechende Erfahrung mitbringen und als Angestellte Zeiten und Tätigkeiten nachweisen können, die dem Werdegang einer vergleichbaren Beamtin oder eines vergleichbaren Beamten entsprechen, können in einem Beförderungsamt auf Probe ernannt werden. Voraussetzung ist, dass für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprochen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und innerhalb dieses Zeitraums für die Dauer von mindestens sechs Monaten eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die nach Art und Bedeutung dem angestrebten Amt entsprochen hat. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung prüft in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob der Werdegang dem einer vergleichbaren Beamtin oder eines vergleichbaren Beamten entspricht und nimmt eine wertende Betrachtung vor. Dabei dürfen Zeiten, die auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung für den Laufbahnzweig sind, nicht berücksichtigt werden. Die Regelung erfasst sowohl Bewerbende, die bereits im öffentlichen Dienst als Tarifbeschäftigte tätig sind oder waren als auch Personen, die an freien Schulen oder anderen privaten Einrichtungen tätig sind oder waren.

Zu Artikel 5

Zu Artikel 5 Nummer 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (Streichung § 3 Absatz 3 LVO-Ges):

Der Absatz wird in § 3 gestrichen und in modifizierter Form als Absatz 5 dem neuen § 3a angefügt.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 3a LVO-Ges):

Der neu eingefügte § 3a Laufbahnverordnung Gesundheitswesen ermöglicht zukünftig für einen größeren Personenkreis die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt. Die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist jedoch kein Automatismus; die einstellende Behörde entscheidet jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt ausnahmsweise erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht.

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Einstellung im ersten Beförderungsamt.

Die Einstellungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert.

Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden. Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ergibt sich nach Absatz 2.Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine wertende Betrachtung erforderlich.

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann

gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a Laufbahnverordnung Gesundheitswesen genannten Voraussetzungen erfüllt.

In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach Nummer 2 nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein, das heißt, sie muss sich an den konkreten Anforderungen dieses Amtes, welche in der Stellenausschreibung formuliert sind, orientieren. Maßgeblich sind somit die Aufgaben des jeweiligen ausgeschriebenen Dienstpostens. Das Beförderungsamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden.

Nach Absatz 4 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde die Entscheidung über die Einstellung im ersten Beförderungsamt nach den Absätzen 1 bis 3. Der Laufbahnordnungsbehörde werden dazu durch die Einstellungsbehörde die förmliche Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Nachweise zur Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt unter Darlegung der eigenen Rechtsauffassung vorgelegt.

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen eröffnete in ihrer bisherigen Fassung in § 3 Absatz 3 bereits die Möglichkeit, in den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen fachlichen Anforderungen für die in §§ 14, 16, 18 und 20 genannten Ämter eine Einstellung im ersten Beförderungsamt vorzunehmen, sofern die dort geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorlagen.

Absatz 5 modifiziert die Regelung dahingehend, dass nunmehr für diese Ämter eine Einstellung im zweiten Beförderungsamt vorgenommen werden kann. Die Herstellung des Einvernehmens mit der Laufbahnordnungsbehörde ist, der bisherigen Regelung entsprechend, nicht erforderlich.

Zu Artikel 5 Nummer 4 (Aufhebung § 6 Absatz 3 LVO-Ges):

Die Regelung ist aufgrund der Einführung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz obsolet, da das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits im Laufbahngesetz geregelt ist.

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 7 LVO-Ges):

Absatz 1 wird gestrichen. Das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 als Voraussetzung für eine Beförderung nach A 15 entfällt.

Der bisherige Absatz 2 bleibt unverändert als nunmehr einziger Absatz bestehen. An einer Mindestdauer der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für die Verleihung von Ämtern ab Besoldungsgruppe A 16 wird daher festgehalten. Bei den Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 oder höher handelt es sich um herausgehobene Spitzenpositionen in der Berliner Verwaltung, die neben Fachwissen vor allem hohe Anforderungen an Leitungskompetenzen und Erfahrungen in der Führung größerer Organisationseinheiten und Personalkörper stellen. Diese Kompetenzen werden im Rahmen der für die Laufbahnzweige des Gesundheitswesens einschlägigen wissenschaftlichen Studiengänge kaum vermittelt und können nur durch hauptberufliche Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung erworben werden.

An einer Mindestdauer der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für die Verleihung von Amtern ab Besoldungsgruppe A 16 wird daher festgehalten.

Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 14 Abs. 3 LVO-Ges):

Absatz 3 regelte bisher, dass von Bewerberinnen und Bewerbern im Ärztlichen Dienst um Ämter bei der Polizei Berlin die jeweils erforderliche Facharztanerkennung zu fordern war. Die Regelung korrespondierte mit dem bisherigen § 3 Absatz 3 und ermöglichte die Einstellung im ersten Beförderungsamt. Der Personenkreis wird nunmehr um Bewerbende für entsprechende Ämter im Ärztlichen Dienst bei der Berliner Feuerwehr erweitert. Eine Einstellung im zweiten Beförderungsamt für Fachärztinnen und Fachärzte könnte dem massiven und steigenden Personalmangel bei der Feuerwehr entgegenwirken. Im Übrigen wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Artikel 6

<u>Zu Artikel 6 Nummer 1 (Änderungen in der Inhaltsübersicht):</u> Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 3a LVO-SozD):

Der neu eingefügte § 3a Laufbahnverordnung Sozialdienst ermöglicht zukünftig die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt. Die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist jedoch kein Automatismus; die einstellende Behörde entscheidet jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt ausnahmsweise erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht.

Die Einstellungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert. Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden. Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ergibt sich nach Absatz 2. Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine wertende Betrachtung erforderlich:

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a Laufbahnverordnung Sozialdienst genannten Voraussetzungen erfüllt.

In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach Nummer 2 nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein, das heißt, sie muss sich an den konkreten Anforderungen dieses Amtes, welche in der Stellenausschreibung formuliert sind, orientieren. Maßgeblich sind somit die Aufgaben des jeweiligen ausgeschriebenen Dienstpostens. Das Beförderungsamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde. Der Laufbahnordnungsbehörde werden dazu durch die Einstellungsbehörde die förmliche Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Nachweise zur Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt unter Darlegung der eigenen Rechtsauffassung vorgelegt.

Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 LVO-SozD):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) ergibt.

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 5 Absatz 2 LVO-SozD):

Der bisher enthaltene Hinweis zu Masterstudiengängen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellt wurden, kann entfallen, da es mit § 8 Absatz 4 Satz 2 Laufbahngesetz eine entsprechende gesetzliche Norm gibt.

<u>Zu Artikel 6 Nummer 5 a) aa) (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LVO-SozD):</u>

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) ergibt.

<u>Zu Artikel 6 Nummer 5 a) bb) (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LVO-SozD):</u>

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) ergibt.

Zu Artikel 6 Nummer 5 b) (§ 6 Absatz 3 LVO-SozD):

Mit der Streichung des Absatzes 3 gilt nunmehr die unmittelbare Rechtslage aus § 9 Absatz 1 Laufbahngesetz zur Anrechnung von in der Teilzeitbeschäftigung abgeleisteter hauptberuflicher Tätigkeit.

Zu Artikel 6 Nummer 6 a) (§ 7 Absatz 1 LVO-SozD):

Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da es mit § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz nunmehr eine entsprechende gesetzliche Norm gibt, die Anordnungsbefugnis auf die Einstellungsbehörden zu übertragen. Die Regelung des bisherigen Absatz 4 werden thematisch passend nunmehr als neuer Satz 2 eingefügt.

Zu Artikel 6 Nummer 6 b) (§ 7 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 LVO-SozD):

Aufgrund der Anordnungsbefugnis in § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz wird die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der unter Nummer 1 und 2 näher genannten Voraussetzungen auf die jeweiligen Einstellungsbehörden übertragen. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen galt bereits schon bisher die Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zu der Befähigungsfeststellung als allgemein erteilt.

Zu Artikel 6 Nummer 6 c) (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 LVO-SozD):

Hintergrund der Änderung ist, dass es mit der Neuregelung der SozBAG Berlin keine Berufspraktika als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter bzw. als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagogen mehr gibt, sondern nur studiengangintegrierte Praktika. Auch diese sollen von der Möglichkeit erfasst werden, die den Einstellungsbehörden nunmehr mit der Übertragung der Befugnis in § 7 Abs. 2 LVO-SozD gegeben wird.

Zu Artikel 6 Nummer 6 d) (§ 7 Absatz 3 Satz 1 LVO-SozD):

Aufgrund der Anordnungsbefugnis in § 10 Absatz 2 Satz 3 Laufbahngesetz wird die Zuständigkeit zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der näher genannten Voraussetzungen auf die jeweiligen Einstellungsbehörden übertragen. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen galt bereits schon bisher die Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zu der Befähigungsfeststellung als allgemein erteilt.

<u>Zu Artikel 6 Nummer 6 e) (§ 7 Absatz 4 LVO-SozD):</u>

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 7 Absatz 1 LVO-SozD.

Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 8 Absatz 3 LVO-SozD):

Die Regelung ist aufgrund der Einführung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz obsolet, da das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits im Laufbahngesetz geregelt ist.

<u>Zu Artikel 6 Nummer 8 a) (§ 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LVO-SozD):</u>

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 12 Laufbahnverordnung Sozialdienst.

Zu Artikel 6 Nummer 8 b) (§ 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 LVO-SozD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 6 Nummer 9 (§ 10 LVO-SozD):

Aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, war auch das Verfahren nach § 10 Laufbahnverordnung Sozialdienst neu zu regeln.

Die in Absatz 1 normierten Zulassungsvoraussetzungen sind grundsätzlich unverändert. Die Beamtinnen und Beamten werden zur Erprobungszeit zugelassen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Daneben erfolgte auch hier im Gleichlauf zu den Vorgaben des Laufbahngesetzes die Konkretisierung dahingehend, dass eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt das Meldeverfahren zur dienstlichen Qualifikation.

Die Teilnehmerzahl der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Sozialdienstes war bisher allein durch die Verwaltungsakademie Berlin bestimmt. Bisher wurden bei freien Platzkapazitäten in den Studiengängen für Beamtinnen und Beamte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes Qualifikationsplätze auch an Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des Sozialdienstes vergeben, in der Regel bis zu 2 Plätze pro Studiengang. Da sich die Anzahl der Qualifikationsplätze weiterhin am Bedarf des Landes Berlin an geeigneten Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 orientieren muss, sollte das Vorhalten einer ausreichenden Kapazität auch ohne konkrete Festlegung möglich sein. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Verwaltungsakademie Berlin, ausreichend Qualifikationsplätze laufbahnfachübergreifend zur Verfügung zu stellen. Ebenso liegt es nunmehr in der Verantwortung der Dienstbehörden, durch die entsprechenden Stellenausschreibungsverfahren ausschließlich den tatsächlichen Bedarf an Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zu steuern und nicht über diesen Bedarf hinaus Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu qualifizieren.

Absatz 3 ist der bisherige Absatz 2.

Absatz 4 ist der bisherige Absatz 3.

Absatz 5 ist unverändert.

In Absatz 6 ist festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit die Aufgaben ihres Dienstpostens wahrzunehmen haben.

Absatz 7 konkretisiert die nunmehr für das gesamte Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit. Hintergrund dieser Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamte ohne Hochschulabschluss ist der Gleichlauf in Bezug auf den Personenkreis, der am Verfahren der Verwendungsbeförderung teilnimmt. Auch für diese Beamtinnen und Beamte ist ein geeigneter Hochschulabschluss nicht Voraussetzung, um an der Personalentwicklung teilzunehmen. Das Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses kann demnach nicht (mehr) als Begründung für die bisher fehlende Anrechnungsmöglichkeit in § 10 Laufbahnverordnung Sozialdienst herangezogen werden. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit wird auf Antrag der Dienstbehörde von der Laufbahnordnungsbehörde getroffen. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 2 Absatz 4 Laufbahnverordnung Sozialdienst), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 10 Absatz 7 Laufbahnverordnung Sozialdienst genannten und durch § 2 Absatz 4 Laufbahnverordnung Sozialdienst begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Absatz 8 regelt nunmehr die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit bei mangelnder Bewährung.

In Absatz 9 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann

den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 10 Laufbahnverordnung Sozialdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 10 Laufbahnverordnung Sozialdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Der neu gefasste § 11 Laufbahnverordnung Sozialdienst sieht nur noch die Erfüllung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 vor. Aufgaben, die mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 verbunden sind, sind in der Regel Führungsaufgaben, oft sind größere Personalkörper zu führen. Hierfür sollten langjährige Berufserfahrungen vorliegen.

Das Verfahren nach § 12 Laufbahnverordnung Sozialdienst war aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, neu zu regeln.

In § 12 Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert. Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 ist nicht möglich und auch hier gilt in Bezug auf die Vorgaben zur Eignung: Eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, entspricht nicht den Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit die Aufgaben ihres Dienstpostens wahrzunehmen haben.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich der Regelung des bisherigen Absatzes 5. Es wurde hier lediglich die Konkretisierung aufgenommen, dass die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde getroffen wird. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 2 Absatz 4 Laufbahnverordnung Sozialdienst), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 12 Absatz 3 Laufbahnverordnung Sozialdienst genannten und durch § 2 Absatz 4 Laufbahnverordnung Sozialdienst begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde.

Absatz 4 regelt nunmehr die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit bei mangelnder Bewährung.

In Absatz 5 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 12 Laufbahnverordnung Sozialdienst vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 12 Laufbahnverordnung Sozialdienst für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei

Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 7

Zu Artikel 7 Nummer 1 (Änderungen in der Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 3, 9 und 14.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 3 LVO-Just):

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung der mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 70/2020 vom 28. August 2020 mitgeteilten Rechtsauffassung. Während des Aufstiegsverfahrens ist danach in Ermangelung einer Bewährungsmöglichkeit in einem Amt der Laufbahngruppe 1 eine Beförderung in ein Amt der Laufbahngruppe 1 nicht zulässig, da der jeweiligen Dienstkraft durch die Zulassung zum Aufstieg bereits Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn übertragen worden sind. Die nach § 13 Absatz 2 Satz 1 LfbG vor jeder Beförderung festzustellende Bewährung in einem Amt der Laufbahngruppe 1 kann somit nicht mehr nachgewiesen werden.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 3a LVO-Just):

Der neu eingefügte § 3a LVO-Just ermöglicht zukünftig die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt. Die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist jedoch kein Automatismus; die einstellende Behörde entscheidet jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt ausnahmsweise erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht.

Die Einstellungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert.

Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden. Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ergibt sich nach Absatz 2.

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine wertende Betrachtung erforderlich.

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a LVO-Just genannten Voraussetzungen erfüllt.

In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach Nummer 2 nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche Qualifikationen nachgewiesen werden.

Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich sein, das heißt, sie muss sich an den konkreten Anforderungen dieses Amtes, welche in der Stellenausschreibung formuliert sind, orientieren. Maßgeblich sind somit die Aufgaben des jeweiligen ausgeschriebenen Dienstpostens. Das Beförderungsamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft in Anlehnung an die Bestimmungen der Anordnung über die Auswahl und die Ernennung der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung in der jeweils gültigen Fassung die Einstellungsbehörde.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 4 LVO-Just):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 5 LVO-Just):

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund der Einstellungspraxis im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Um die Nachwuchsgewinnung im allgemeinen Justizvollzugsdienst zu verbessern, soll auch auf Bewerberinnen und Bewerber zurückgegriffen werden können, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Artikel 7 Nummer 6 (§ 6 LVO-Just):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 12 LVO-Just):

Unter Buchstabe a) ist die bereits in § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b LfbG vorgesehene und weiterhin unverändert bestehende Möglichkeit konkretisiert worden, nach der die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch diejenigen erfüllen, die neben der Erfüllung der Voraussetzung des § 7 Absatz 2 Nummer 1 LfbG die Berufsausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen haben, weil Justizfachangestellte über eine dem Vorbereitungsdienst für den allgemeinen Justizdienst adäquate Qualifizierung verfügen. Um den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu öffnen, die, wie geprüfte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und geprüfte Rechtsanwaltsfachangestellte, einen geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, der von den Lerninhalten der Ausbildung der Berufsausbildung zur oder zum Justizfachangestellten entspricht, sind Einstellungen auch auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a LfbG möglich. Für den Fall, dass nicht ausreichend geprüfte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und geprüfte Rechtsanwaltsfachangestellte gefunden werden können, sollte es auch möglich sein, Absolventinnen und Absolventen anderer geeigneter, vergleichbarer juristischer Ausbildungsberufe die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Justizdienst zuzusprechen. Derartige Fälle unterliegen einer Einzelfallentscheidung.

Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 15 LVO-Just):

Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 a LfbG wird analog zu der Bestimmung des § 12 LVO-AVD auch für die Laufbahnzweige des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten die für eine Anerkennung der hauptberuflichen Tätigkeit erforderliche hauptberufliche Mindestzeit von zwei Jahren auf ein Jahr abgesenkt. Die Maßnahme dient der Gewinnung von Fachkräften und der Erleichterung des Einstiegs in ein Beamtenverhältnis.

Zu Artikel 7 Nummer 9 (§ 18c LVO-Just):

Die im Rahmen der Erweiterung der Laufbahnbefähigung zu absolvierende Bewährungszeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 wird auf zwei Jahre abgesenkt, um Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Bewährungsaufstiegs eine attraktivere Möglichkeit für eine weitere Personalentwicklung zu bieten.

Die Vorgaben des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 47/2020 vom 19. Mai 2020 bleiben hierbei unter Berücksichtigung des verkürzten Bewährungszeitraums weiterhin anwendbar. Beamtinnen und Beamte, die das Verfahren zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 18c LVO-Just absolvieren, können an der Unterweisung und den theoretischen Lehrveranstaltungen bereits während des Bewährungszeitraums teilnehmen.

Zu Artikel 7 Nummer 10 (§ 20 LVO-Just):

Die Neufassung des § 20 sieht nicht mehr die Erfüllung laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung von Beförderungsämtern vor.

Für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass sich Beamtinnen und Beamte nach der erstmaligen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) auf mehreren Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben, wobei die Mindestdauer der Bewährung in einem Fach- oder Aufgabengebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf. Mit dieser Regelung soll eine möglichst große Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 gefördert werden.

Zu Artikel 7 Nummer 11 (§ 20a LVO-Just):

Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 7 wurde dahingehend konkretisierend klargestellt, dass es - wie zuvor auch - innerhalb der Verwendungsbereiche ausreichend ist, wenn Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten (Teil-)Bereiche nachgewiesen sind.

Zu Artikel 7 Nummer 12 (§ 20b LVO-Just):

Da die Beförderungsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ohne Hochschulqualifikation gemäß § 13 Absatz 4 LfbG konkretisiert worden sind, war das Verfahren nach § 20b neu zu regeln.

In Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert. Danach ist eine Zulassung zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LfbG möglich, wenn sich die Beamtinnen und Beamten u. a. erfolgreich für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten

Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, beworben haben. Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb des ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist nicht zulässig.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Anmeldung zur Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung. Die Anmeldung an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung obliegt der obersten Dienstbehörde.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung und bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten zur Erlangung der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes während ihrer Erprobungszeit an einem Studiengang teilnehmen müssen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder durch die entsprechenden Bestimmungen einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung, sofern die Qualifikation an dieser Einrichtung erfolgt. Erfolgt eine Qualifikation an einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung, sind die Inhalte der dienstlichen Qualifikation an der Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin auszurichten. Bei erfolgreichem Abschluss des Studienganges liegt eine dem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 5 und stellt sicher, dass während der Einführungszeit eine Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird.

Absatz 5 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen. Da im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des erweiterten Justizdienstes nur eine sehr geringe Zahl von Dienstposten zur Verfügung steht, ist eine Bewährung in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets während der Erprobungszeit nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass im Unterschied zu anderen Laufbahnen eine geringere Verwendungsbreite besteht, da der erweiterte Justizdienst nur Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 16 vorsieht.

Absatz 6 regelt Verkürzungsmöglichkeiten der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 LfbG erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 2 LVO-Just), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Dieser Fall liegt beispielsweise dann vor,

wenn zuvor eine Verwendungsbeförderung erfolgt ist. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in Absatz 6 genannten und durch § 3 Absatz 2 LVO-Just begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

In Absatz 7 werden die Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit geregelt.

Absatz 8 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 6 und legt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation fest. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Hinweise bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 LfbG nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 LfbG) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden. Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 LfbG i.V.m. § 20b vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 LfbG. Für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 13 ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 7 Nummer 13 (§§ 20c bis e LVO-Just):

Aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für ein bestimmtes Amt umfasst, ist das Verfahren nach § 20c neu in die LVO-Just aufgenommen worden. In diesem Zuge mussten darüber hinaus in § 20d geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 LfbG festgelegt werden und mit § 20e eine Regelung zur Anerkennung der hauptberuflichen Tätigkeiten nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 LfbG getroffen werden. Mit den Bestimmungen der §§ 20c bis 20e steht eine weitere Personalentwicklungsmöglichkeit für diejenigen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung, die über einen Masterabschluss oder ein vergleichbares Hochschulstudium verfügen, wodurch sie befähigt sind, sich ohne

zusätzliche dienstliche Qualifizierung auf Dienstposten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zu bewerben.

In § 20c Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert. Danach ist eine Zulassung zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LfbG möglich, wenn sich die Beamtinnen und Beamten u. a. erfolgreich für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, beworben haben. Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb des ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist nicht zulässig.

§ 20c Absatz 2 bestimmt die Dauer der Erprobungszeit, in der sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen müssen. Da im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des erweiterten Justizdienstes nur eine sehr geringe Zahl von Dienstposten zur Verfügung steht, ist eine Bewährung in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets während der Erprobungszeit nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass im Unterschied zu anderen Laufbahnen eine geringere Verwendungsbreite besteht, da der erweiterte Justizdienst nur Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 16 vorsieht.

In § 20c Absatz 3 werden Verkürzungsmöglichkeiten der Erprobungszeit auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde geregelt. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 LfbG erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 2 LVO-Just), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Dieser Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn zuvor eine Verwendungsbeförderung erfolgt ist. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in Absatz 3 genannten und durch § 3 Absatz 2 LVO-Just begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

§ 20c Absatz 4 regelt die Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit.

§ 20c Absatz 5 legt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation fest. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Hinweise bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 LfbG nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der

Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 LfbG) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 LfbG i.V.m. § 20c vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 LfbG. Für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 13 ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

§ 20d legt für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die die Anforderungen des § 8 Absatz 4 Nummer 2 LfbG erfüllen und damit die direkte Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 besitzen, geeignete Studienfachrichtungen fest. Sofern danach im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Studiengang inhaltlich und strukturell den Anforderungen der in Satz 1 genannten Studiengänge entspricht und im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ggf. der Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen erforderlich ist, sind einheitliche Prüfungsmaßstäbe anzulegen. Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung obliegt daher insoweit der obersten Dienstbehörde.

§ 20e bestimmt in Ausgestaltung des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LfbG, welche Bedingungen eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit erfüllen muss. Da auch hierbei einheitliche Prüfungsmaßstäbe anzulegen sind, obliegt die Anerkennung der obersten Dienstbehörde.

Zu Artikel 8

Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 StLV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Sie dient dem Gleichklang mit der entsprechenden Regelung in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (s. Artikel 3 Nummer 2 a des Gesetzes).

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 6 StLV)

Die Regelung ist aufgrund der Einführung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz obsolet, da das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits im Laufbahngesetz geregelt ist. Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst wird entsprechend geändert (s. Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes).

Zu Artikel 8 Nummer 3 (§ 13 StLV)

Es wird die Möglichkeit einer Verkürzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung geforderten laufbahnrechtlichen Dienstzeit von 3 Jahren eingeführt. Hierdurch soll es besonders leistungswilligen und -fähigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ermöglicht werden, ihren Berufsweg – ihrem Potenzial entsprechend – möglichst schnell in der Laufbahngruppe 2 fortzusetzen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Teilnahme am Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2 bei Vorliegen einer zu einem Hochschulabschluss berechtigenden Schulbildung oder einem guten Abschneiden in der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 bereits nach einer Dienstzeit von einem Jahr möglich ist.

Zu Artikel 8 Nummer 4 (§ 14 StLV)

Die vor einer Zulassung zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit nach § 12 Laufbahngesetz wird unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) von sechs auf fünf Jahre reduziert. Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst wird entsprechend geändert (s. Artikel 3 Nummer 9 b des Gesetzes).

Zu Artikel 8 Nummer 5 a) und b) (§ 15 StLV)

Auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 6 a Doppelbuchstabe c erfolgten Aufhebung des § 15 Absatz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Wegfalls des Teilnahmeerfordernisses an einer dienstlichen Qualifikation, entfällt die Grundlage für die bislang in § 15 Absatz 3 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung enthaltenen Bestimmung. Sie wird daher aufgehoben. Die Absatzfolge ist redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 8 Nummer 6 a) (§ 16 StLV)

Auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 5 a Doppelbuchstabe a erfolgten Änderung des § 13 Absatz 4 Nummer 3 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Wegfalls des Teilnahmeerfordernisses an einer dienstlichen Qualifikation, entfällt die Grundlage für die bislang in § 16 Absatz 3 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung enthaltenen Bestimmung. Sie wird daher aufgehoben. In der Folge rücken die Folgeabsätze in der Zählung auf.

Zu Artikel 8 Nummer 6 b) (§ 16 StLV)

Die Absatzfolge ist redaktionell anzupassen. Auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 5 a Doppelbuchstabe a erfolgten Änderung des § 13 Absatz 4 Nummer 3 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Wegfalls des Teilnahmeerfordernisses an einer dienstlichen Qualifikation, entfällt die Grundlage für die bislang in § 16 Absatz 4 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung enthaltene Bestimmung. Die Textpassage wird daher gestrichen.

Zu Artikel 8 Nummer 6 c) (§ 16 StLV)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Absatzfolge ist redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 8 Nummer 6 d) (§ 16 StLV)

Die Absatzfolge ist redaktionell anzupassen. Auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 5 a Doppelbuchstabe b und c erfolgten Änderung des § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Tausches der Satzfolge, ist der Verweis in § 16 Absatz 5 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 8 Nummer 7 (§ 17 StLV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Ausfluss der Änderung der Satzzählung bei § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz ist (s. Artikel 1 Nummer 5 a Doppelbuchstabe b und c des Gesetzes).

Zu Artikel 8 Nummer 8 (§ 18 StLV)

Der neu gefasste § 18 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung sieht nicht mehr die Erfüllung gewisser laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter vor.

Für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben, wobei die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet ein Jahr nicht unterschreiten darf. Mit dieser Regelung soll eine möglichst große Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten gefördert werden.

Die Neufassung dient dem Gleichklang mit der entsprechenden Regelung in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (s. Artikel 3 Nummer 16 des Gesetzes).

Zu Artikel 8 Nummer 9 (§ 19 StLV)

Aufgrund der Neufassung des § 18 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung und der Streichung des Erfordernisses der Erfüllung bestimmter laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter war die Vorschrift des § 19 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung hinsichtlich der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 anzupassen. Zukünftig kann Richterinnen und Richtern ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens drei Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Die Änderung dient dem Gleichklang mit der entsprechenden Regelung in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (s. Artikel 3 Nummer 18 des Gesetzes).

Zu Artikel 9

Zu Artikel 9 Nummer 1 (Änderungen im Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 1 StPBSV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der durch Artikel 8 Nummer 5 b geänderten Absatzfolge.

Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 18 StPBSV):

Auf Grund der durch Artikel 1 Nummer 5 a Doppelbuchstabe b erfolgten Änderung des § 13 Absatz 4 Nummer 3 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Wegfalls des Teilnahmeerfordernisses an einer dienstlichen Qualifikation, entfällt die Grundlage für die bislang in § 18 StPBSV enthaltenen Bestimmung. Sie wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 19 StPBSV):

§ 19 enthält wie auch bislang eine Sonderregelung für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die über kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung verfügen.

Bislang wurden freie Platzkapazitäten in den Studiengängen der Verwaltungsakademie Berlin, die vorrangig für Beamtinnen und Beamte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet waren, auch an Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnfachrichtungen vergeben. Die konkrete Teilnehmerzahl für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung wurde dabei unter Berücksichtigung des gemeldeten Bedarfs durch die Verwaltungsakademie Berlin bestimmt. Durch das Entfallen des zentralen Auswahlverfahrens für die unter die LVOAVD fallenden Beamtinnen und Beamten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Zahl freier Studienplätze für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung verringert oder temporär ganz entfällt. Aus diesem Grund wird die bereits in § 17 Abs. 3 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung angelegte Möglichkeit, den Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu absolvieren, in die StPBSV aufgenommen.

Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Qualifikation erfolgt durch die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder durch die entsprechende Bestimmung der anderen Bildungseinrichtung, sofern die Qualifikation an dieser Einrichtung erfolgt.

Im Übrigen handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der durch Artikel 8 Nummer 6 c geänderten Absatzfolge. Zudem ist aufgrund der durch

Artikel 1 Nummer 5 a erfolgten Änderung des § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz und des hierdurch bewirkten Tausches der Satzfolge, der diesbezügliche Verweis in § 19 redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 20 StPBSV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, als Ausfluss der Aufhebung des § 18 StPBSV (s. Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes).

Zu Artikel 9 Nummer 6 (§ 30 StPBSV):

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung. Zum anderen ist die Aufhebung des § 18 StPBSV durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes redaktionell zu berücksichtigen.

Zu Artikel 9 Nummer 7 (Anlage 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, als Ausfluss der Aufhebung des § 18 StPBSV (s. Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes).

Zu Artikel 10

Zu Artikel 10 Nummer 1 (Änderungen in der Übersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 LVO-TD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständige Laufbahnordnungsbehörde trifft Regelungen im Einvernehmen mit der für den jeweiligen Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

Da der Senat gemäß § 4 a Absatz 1 und Absatz 3 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) ermächtigt ist, die Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festzulegen, wird durch die geänderte Regelung sichergestellt, dass auch bei Änderungen der Geschäftsbereiche die Laufbahnordnungsbehörde das Einvernehmen der für den jeweiligen Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung einholt ohne dass jeweils redaktionelle Folgeanpassungen durch zusätzliche Nummerierungen notwendig werden. Lediglich dann, wenn die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Laufbahnordnungsbehörde zugleich fachlich für einen Laufbahnzweig zuständig ist, entfällt das Erfordernis des Einvernehmens.

Zu Artikel 10 Nummer 3 a) (§ 3 Absatz 3 Satz 1 LVO-TD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Ergänzung dient der Konkretisierung.

Zu Artikel 10 Nummer 3 b) (§ 3 Absatz 4 Satz 2 LVO-TD):

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung der mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 70/2020 vom 28.08.2020 mitgeteilten Rechtsauffassung.

Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Laufbahngesetz). Dem Wortlaut folgend, ist demnach Grundvoraussetzung für eine Beförderung, dass die Beamtin oder der Beamte sich als für das entsprechende Amt geeignet erweist. Während des Aufstiegsverfahrens ist danach in Ermangelung einer Bewährungsmöglichkeit in einem Amt der Laufbahngruppe 1 eine Beförderung in ein Amt der Laufbahngruppe 1 nicht zulässig, da der jeweiligen Dienstkraft durch die Zulassung zum Aufstieg bereits Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn übertragen worden sind. Die nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Laufbahngesetz vor jeder Beförderung festzustellende Bewährung in einem Amt der Laufbahngruppe 1 kann somit nicht mehr nachgewiesen werden.

Zu Artikel 10 Nummer 4 (§ 3a LVO-TD):

Der neu eingefügte § 3a Laufbahnverordnung technische Dienste ermöglicht zukünftig die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt. Die Entscheidung über die Einstellung im höheren Amt ist jedoch kein Automatismus; die einstellende Behörde entscheidet jeweils im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt ausnahmsweise erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Einstellung im höheren Amt besteht nicht.

Die Einstellungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers erreichbar ist. Hierzu ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert. Relevant ist, in welchem Amt sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt befinden würde, wäre sie oder er nach Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einstiegsamt eingestellt worden. Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ergibt sich nach Absatz 2.

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens ist zusätzlich zur förmlichen Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs eine wertende Betrachtung erforderlich.

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. . Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der

Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten

Amt gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a Laufbahnverordnung technische Dienste genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde. Diese verfügt über die entsprechende fachliche Kompetenz. Die Einbindung der Laufbahnordnungsbehörde würde zwangsläufig den Zeitpunkt, zu dem Bewerbende ein verbindliches Angebot über die tatsächlichen Einstellungskonditionen erhalten können verzögern, mit der Folge, dass sie sich eventuell anders orientieren.

Zu Artikel 10 Nummer 5 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 LVO-TD):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 10 Nummer 6 a) und b) (§ 5 Absatz 4 Satz 2 und § 5 Absatz 5 LVO-TD):

Auf die Begründung zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 LVO-TD) wird verwiesen.

Zu Artikel 10 Nummer 7 (§ 6 Absatz 7 Satz 3 LVO-TD):

Auf die Begründung zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 LVO-TD) wird verwiesen.

Zu Artikel 10 Nummer 8 (§ 8 Absatz 3 LVO-TD):

Die Regelung ist aufgrund der Einführung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz obsolet, da

das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits im Laufbahngesetz geregelt ist.

Zu Artikel 10 Nummer 9 a) und b) (§ 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 LVO-TD):

Auf die Begründung zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 LVO-TD) wird verwiesen.

Zu Artikel 10 Nummer 10 (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 LVO-TD):

Die vor einer Zulassung zurückzulegende laufbahnrechtliche Dienstzeit nach § 12 Laufbahngesetz wird unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 2 C 74/10 –) von sechs Jahren auf fünf Jahre reduziert.

Zu Artikel 10 Nummer 11 (§ 19 LVO-TD):

Aufgrund der Änderung des § 15 Laufbahngesetz, die es ermöglicht, dass auch Beamtinnen und Beamte, die über einen für den Laufbahnzweig geeigneten, nicht aber direkt laufbahnbefähigenden Bachelorabschluss verfügen, ohne zusätzliche dienstliche Qualifizierung am Aufstiegsverfahren teilnehmen, wurde § 19 Laufbahnverordnung technische Dienste grundlegend überarbeitet.

In Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen neu geregelt. Die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren ist danach nicht mehr vorgesehen. Stattdessen werden Beamtinnen und Beamten, die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben und in den letzten drei Jahren vor der Zulassung mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind (eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, entspricht nicht den Anforderungen), im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt entspricht, ausgewählt. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahnfachrichtung technische Dienste ist der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet (vgl. § 3 Absatz 2 Laufbahnverordnung technische Dienste, § 23 Absatz 2 BBesG ÜF Bln). Der Aufstieg nach § 15 Absatz 1 Laufbahngesetz soll nach der Gesetzesbegründung den Zugang zum ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2 ermöglichen. Daher wird im technischen Dienst nunmehr das Erreichen des Amtes nach Besoldungsgruppe A 11 als erstes Beförderungsamt des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ermöglicht. Aufgrund der nunmehr in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage zu Regelungen in einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 regelt, dass die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahrzunehmen haben. Von einem Einsatz auf zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete wird zukünftig abgesehen, da verschiedenartige Aufgabengebiete innerhalb eines bereits fachlich eng definierten Laufbahnzweiges nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

In Absatz 3 werden die Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit geregelt.

Absatz 4 legt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation fest. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Hinweise bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVO-TD) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden. Das Verfahren nach § 15 Laufbahngesetz in Verbindung mit § 19 Laufbahnverordnung technische Dienste vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz.

Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 19 Laufbahnverordnung technische Dienste für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 11 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 11 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Diese fällt aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 10 Nummer 12 (§ 22 LVO-TD):

Die Neuregelung erfolgt aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst.

In Absatz 1 werden die Zulassungsvoraussetzungen normiert. Danach ist eine Zulassung zur Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LfbG möglich, wenn sich die Beamtinnen und Beamten u. a. erfolgreich für ein Amt, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, beworben haben. Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 ist nicht möglich. Auch hier gilt in Bezug auf die Vorgaben zur Eignung, dass eine dienstliche Beurteilung, die mit der Leistungsstufe "2 unterer Bereich" abschließt, nicht den Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung entspricht. Aufgrund der nunmehr in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage zu Regelungen in einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift nicht mehr erforderlich.

Absatz 2 regelt, dass die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahrzunehmen haben. Von einem Einsatz auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete wird zukünftig abgesehen, da verschiedenartige Fach- oder Aufgabengebiete innerhalb eines bereits fachlich eng definierten Laufbahnzweiges nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich der vorherigen Regelung des § 22 Abs. 6 LVO-TD. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 22 Absatz 3 Laufbahnverordnung technische Dienste genannten und durch § § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde.

Absatz 4 regelt die Vorgaben zur vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit.

Absatz 5 legt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation fest. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Hinweise bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 LfbG nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und

Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. § 13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 LfbG) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 22 Laufbahnverordnung technische Dienste vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 22 Laufbahnverordnung technische Dienste für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 10 Nummer 13 (§ 23 LVO-TD):

Das Verfahren nach § 23 Laufbahnverordnung technische Dienste war aufgrund der Konkretisierung in § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz, wonach das dort benannte Auswahlverfahren die Auswahl im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens für einen konkreten Dienstposten umfasst, neu zu regeln.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erprobungszeit normiert. Die zuvor aufgrund des vorgeschalteten zentralen Auswahlverfahrens normierte "Kann"-Vorschrift wurde gestrichen. Die Beamtinnen und Beamten werden zur Erprobungszeit zugelassen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Beamtinnen und Beamten u.a. in einem Stellenbesetzungsverfahren für einen konkreten Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, ausgewählt wurden. Eine Auswahl für einen Dienstposten oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 ist im Gleichlauf zu den Vorgaben des Laufbahngesetzes nicht möglich.

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass Zulassungsvoraussetzung für die Erprobungszeit das Erreichen des zweiten Beförderungsamtes ist. Dabei ist zu beachten, dass vor Schließung der Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes das Eingangsamt des Laufbahnzweigs Forstdienst der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen war. Demnach ist das zweite Beförderungsamt in diesen Fällen der Besoldungsgruppe A 11 zugewiesen. In den anderen Laufbahnzweigen, in denen das Einstiegsamt A 10 war bzw. ist, ist das zweite Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugewiesen.

Absatz 2 regelt das Meldeverfahren zur dienstlichen Qualifikation. Der zuvor vorgesehene Verweis auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen war aufgrund der Abschaffung des zentralen Auswahlverfahrens zu streichen. Die Anmeldung zur dienstlichen Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung erfolgt durch die Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden. Durch die Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde unter Einbeziehung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung vor der Anmeldung, insbesondere bei einer anderen Bildungseinrichtung wird bereits zu Beginn eine Abstimmung über die Studieninhalte erzielt. Die Teilnehmerzahl der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn technische Dienste war bisher allein durch die Verwaltungsakademie Berlin bestimmt. Bisher wurden bei freien Platzkapazitäten in den Studiengängen für Beamtinnen und Beamte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes Qualifikationsplätze auch an Beamtinnen und Beamte der Laufbahn technische Dienste vergeben, in der Regel bis zu zwei Plätze pro Studiengang. Da sich die Anzahl der Qualifikationsplätze weiterhin am Bedarf des Landes Berlin an geeigneten Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 orientieren muss, sollte das Vorhalten einer ausreichenden Kapazität auch ohne konkrete Festlegung möglich sein. Es liegt in der Verantwortung der Verwaltungsakademie Berlin, ausreichend Qualifikationsplätze laufbahnfachübergreifend zur Verfügung zu stellen sowie es in der Verantwortung der Dienstbehörden liegt, den tatsächlichen Bedarf an Beamtinnen und Beamten, die für das zweite Einstiegsamt zu qualifizieren sind, durch entsprechende Stellenausschreibungen zu steuern.

Absatz 3 ist unverändert. Das Nähere zur Ausgestaltung des Studiums regelt die Studienund Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Die Abschnitte IV bis VI der Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin für das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studium E Z 2.2) in der jeweils geltenden Fassung finden hierbei auch für den technischen Dienst Anwendung.

Absatz 4 normiert – wie zuvor durch den in § 23 Absatz 5 alte Fassung Laufbahnverordnung technische Dienste vorgesehenen Verweis -, dass die Dienstbehörde darauf zu achten hat, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

In Absatz 5 ist festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Erprobungszeit die Aufgaben ihres Dienstpostens wahrzunehmen haben. Von einem Einsatz auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete wird abgesehen, da verschiedenartige Fach- oder Aufgabengebiete innerhalb eines bereits fachlich eng definierten Laufbahnzweiges nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Absatz 6 konkretisiert die nunmehr für das gesamte Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit. Hintergrund dieser Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit auch für Beamtinnen und Beamte ohne Hochschulabschluss ist der Gleichlauf in Bezug auf den Personenkreis der am Verfahren der Verwendungsbeförderung teilnimmt. Auch für diese Beamtinnen und Beamte ist ein geeigneter Hochschulabschluss nicht Voraussetzung, um an der Personalentwicklung teilzunehmen. Das Vorliegen eines geeigneten Hochschulabschlusses kann demnach nicht (mehr) als Begründung für die bisher fehlende Anrechnungsmöglichkeit in § 23 Laufbahnverordnung technische Dienste herangezogen werden.

Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit wird auf Antrag der Dienstbehörde von der Laufbahnordnungsbehörde getroffen, um die Wahrung einheitlicher Maßstäbe sicherzustellen. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten außerhalb des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 23 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste genannten und durch § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit.

Absatz 7 regelt die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungszeit bei mangelnder Bewährung.

In Absatz 8 sind die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation geregelt. Aufgrund der geänderten Systematik (Erprobung erfolgt auf einem konkreten Dienstposten) sind die Aussagen bezüglich der Erforderlichkeit einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz nach Bestätigung der Gleichwertigkeit in der Anlage des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 69/2020 vom 24. August 2020 nicht mehr zutreffend. Zwar gilt weiterhin, dass die Bestätigung der Gleichwertigkeit nicht direkt zur Verleihung des höheren Statusamtes führt, jedoch kann den Beamtinnen und Beamten umgehend nach Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Laufbahnordnungsbehörde unter Überspringen der darunterliegenden Ämter (vgl. §

13 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 Laufbahngesetz) das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden.

Das Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. § 23 Laufbahnverordnung technische Dienste vermittelt den Dienstkräften die Kenntnisse und Fähigkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2; es ersetzt somit weiterhin den Vorbereitungsdienst. Nach Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 greifen demnach, um eine Benachteiligung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, zu verhindern und um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen, die allgemeinen Regelungen zur Beförderung nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz. Sofern die Beamtinnen und Beamten vor Zulassung zum Verfahren nach § 23 Laufbahnverordnung technische Dienste für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 14 ausgewählt wurden, ist vor der Ernennung in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten. Bei Beamtinnen und Beamten, die vor Verleihung des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehatten, fällt die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 Laufbahngesetz aufgrund von § 13 Absatz 1 Laufbahngesetz in die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz.

Zu Artikel 10 Nummer 14 (§ 23a Absatz 5 Satz 3 LVO -TD):

Die im Laufbahngesetz in § 13 Absatz 4a Satz 3 Laufbahngesetz vorgesehene Möglichkeit zur Verkürzung der Erprobungszeit wurde nunmehr auch in die Verordnung aufgenommen und konkretisiert. Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten höherwertigeren Tätigkeiten im Verwendungsbereich erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten im jeweiligen Verwendungsbereich wahrgenommen wurden und werden durften. Eine rechtswidrige Aufgabenübertragung außerhalb der in § 23a Absatz 5 Laufbahnverordnung technische Dienste genannten und durch § 3 Absatz 6 Laufbahnverordnung technische Dienste begrenzten Möglichkeiten ist ausgeschlossen und führt nicht zu einer Verkürzung der Erprobungszeit. Die Entscheidung zur Verkürzung der Erprobungszeit trifft die Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde.

Zu Artikel 10 Nummer 15 (§ 24 LVO-TD):

Der neu gefasste § 24 Laufbahnverordnung technische Dienste sieht nicht mehr die Erfüllung gewisser laufbahnrechtlicher Dienstzeiten als Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Beförderungsämter vor. Für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass sich Beamtinnen

und Beamte nach der erstmaligen Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem höheren Amt auf mindestens zwei Dienstposten innerhalb eines Laufbahnzweiges bewährt haben, wobei die Mindestdauer der Bewährung auf dem jeweiligen Dienstposten ein Jahr nicht unterschreiten darf. Mit dieser Regelung soll eine möglichst große Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten gefördert werden.

Zu Artikel 10 Nummer 16 (§ 30 LVO-TD):

Satz 2 in § 30 LVO-TD, wonach für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vermessungstechnischer Dienst zusätzlich Voraussetzung ist, dass es sich um ein gleichfachliches Studium handelt, wird gestrichen, da er die mögliche Auswahl an Fachkräften zu sehr einschränkt.

Zu Artikel 10 Nummer 17 (§ 44 LVO-TD):

Aufgrund der Aufhebung des § 8 Absatz 3 LVO-TD ist der Verweis anzupassen. Die Regelung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz regelt das grundsätzliche Rotationserfordernis für Beamtinnen und Beamte auf Probe. § 44 konkretisiert die Regelung des § 11 Absatz 3 Laufbahngesetz dahingehend, dass die Probezeit im Laufbahnzweig des eichtechnischen Dienstes auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten in unterschiedlichen Fachbereichen abzuleisten ist.

Zu Artikel 10 Nummer 18 (§ 48 LVO-TD):

Auf die Begründung zu Artikel 10 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 3 LVO-TD) wird verwiesen.

Zu Artikel 11

Zu Artikel 11 Nr. 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 LVO-wissD)

§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 werden an die Möglichkeit des neuen § 3a (Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt) angepasst. Dabei erfolgt - in Abweichung von der bisherigen Rechtslage, nach der eine Einstellung nur im Einstiegsamt möglich war - eine Einstellung "grundsätzlich" (vorbehaltlich etwaiger Abweichungen auf Basis des neuen § 3a) in einem Einstiegsamt.

Satz 3 wird ausgehend von dem bisherigen Abs. 2 S. 1 in angepasster Form aus systematischen Gründen als neuer S. 3 an Absatz 1 angefügt.

Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 LVO-wissD)

Abs. 2 S. 2 wird als systematisch notwendiger Verweis auf § 3a neu eingefügt.

Zu Artikel 11 Nr. 4 (§3a LVO-wissD)

Der neu eingefügte § 3a LVO-wissD ermöglicht die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten oder zweiten Beförderungsamt, sofern es sich nicht um ein Amt i. S. d. § 97 Abs. 1 LandesbeamtenG handelt, da die für Ämter mit leitender Funktion i. S. d. § 97 Abs. 1 LandesbeamtenG notwendige verwaltungsbezogene Leitungserfahrung in der Führung größerer Organisationseinheiten und Personalkörper eine vorherige hauptberufliche Tätigkeit innerhalb einer Verwaltung voraussetzt.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar ist. Zur Feststellung hierüber ist ein zeitlicher Vergleich anzustellen, der sich am (fiktiven) Werdegang in der Behörde orientiert. Abs. 2 enthält Vorgaben zur individuellen Festlegung des fiktiven Werdegangs.

Die Einstellung in einem höheren Amt ist als Ermessensentscheidung ("ist… zulässig") ausgestaltet. Es bedarf daher zusätzlich einer wertenden Betrachtung durch die Einstellungsbehörde.

Hauptberufliche Tätigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Die berufliche Erfahrung muss folglich der Erfahrung, die eine Beamtin oder ein Beamter in der jeweiligen Laufbahn und der Laufbahngruppe, in die die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden soll, erworben hätte, entsprechen. Eine Beurteilung des Vorliegens dieser Erfahrungen erfordert eine Betrachtung des konkreten Einzelfalles. Dabei ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen, inwieweit die bisher ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten dem in der Stellenausschreibung definiteren Anforderungsprofil entsprechen. Diese Bewertung kann gegen die Einstellung im höheren Amt sprechen oder die Einstellung in einem niedrigeren als dem angestrebten Amt nach sich ziehen.

Ein Teil der von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeübten Tätigkeit muss darüber hinaus seiner Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig und für eine angemessene Zeitdauer von mindestens sechs Monaten ausgeübt worden sein. Die Berufserfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers müssen somit mindestens für eine Dauer von sechs Monaten auch dem angestrebten Amt, welches ihr oder ihm übertragen werden soll, entsprechen. Hier kann beispielsweise – sofern vorhanden – eine vorherige Eingruppierung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Indiz für die Gleichwertigkeit der Tätigkeit mit dem angestrebten Amt herangezogen werden.

Auf die Art der beruflichen Tätigkeit (innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, freiberuflich, angestellt etc.) kommt es nicht an, sofern die berufliche Tätigkeit die in § 3a Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste genannten Voraussetzungen erfüllt. In Fällen, in denen geeignete berufliche Erfahrungen nach Nummer 2 nicht vorliegen, muss für die Einstellung in ein höheres Amt als das Einstiegsamt die besondere persönliche und fachliche Befähigung durch weitere über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende und für die Laufbahn förderliche Qualifikationen nachgewiesen werden. Die Qualifikation muss für das Amt der Laufbahn, in die eingestellt werden soll, förderlich und das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. In den Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zeitgleich gearbeitet und eine besondere Qualifikation erworben hat, kann dieser Zeitraum nur einmal berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters des § 3a und im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

Zu Artikel 11 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 a. F. LVO-wissD)

§ 5 Abs. 2 LVO-wissD a. F. wird gestrichen. Das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Bewährung in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 als Voraussetzung für eine Beförderung nach A 15 entfällt. Die Regelung soll vornehmlich einer verbesserten und flexibilisierten Personalentwicklung in geeigneten Fällen dienen.

Zu Artikel 11 Nr. 6 (§ 5 Abs. 2 a. F., jetzt § 5 Abs. 3 LVO-wissD)

Die Herabsetzung des Erfordernisses einer bisher sechsjährigen Tätigkeit auf fünf Jahre trägt dem Gedanken einer verbesserten Personalentwicklung und Stärkung der Attraktivität der Berliner Verwaltung als Arbeitgeber Rechnung. Gleichwohl wird an einer – verkürzten-Mindestdauer der laufbahnrechtlichen Dienstzeit für die Verleihung von Ämtern ab Besoldungsgruppe A 16 festgehalten, um der herausgehobenen Spitzenposition dieser Ämter und den damit verbundenen hohen Anforderungen an Leitungskompetenzen und Erfahrungen in der Führung größerer Organisationseinheiten und Personalkörper gerecht zu werden. Der Erwerb dieser Kompetenzen bedarf einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb der Verwaltung von gewisser Dauer, wobei ein Zeitraum von fünf Jahren –auch in Abwägung mit den Personalentwicklungsinteressen – als erforderlich anzusehen ist.

<u>Zu Artikel 11 Nr. 7, 8, 9 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 16, § 18 Abs. 1 Nr. 1 LVO-wissD)</u>

Die sprachliche Anpassung des Begriffes "Fachhochschulen" in "Hochschulen für angewandte Wissenschaften" entspricht § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG).

Zu Artikel 12

Aufgrund des Wegfalls eines zentralen Auswahlverfahrens für die Verfahren nach § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz i.V.m. §§ 22 und 23 Laufbahnverordnung technische Dienste sowie § 15 Laufbahngesetz i.V.m. § 19 Laufbahnverordnung technische Dienste für Beamtinnen und Beamte sowie aufgrund der Streichung der dienstlichen Qualifizierung im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Laufbahngesetz für Beamtinnen und Beamte, die bereits über einen geeigneten Hochschulabschluss verfügen, sind die Vorschriften in Abschnitt 2 (§§ 4 und 5), Abschnitt 3 (§ 6) und Abschnitt 4 (§§ 7 bis 11) der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem (zentralen) Auswahlverfahren regeln, obsolet.

Die Vorschriften in Abschnitt 5 (§§ 12 und 13) der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste, die die Ausgestaltung des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 betreffen sowie die Vorschriften in Abschnitt 6 zur Feststellung der Gleichwertigkeit sollen zeitnah durch eine Neuregelung ersetzt werden.

Zu Artikel 13

Die Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst kommt im Land Berlin nicht mehr zur Anwendung, da es keinen Vorbereitungsdienst für den ehemals einfachen Dienst bzw. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gibt. Die Verordnung wurde daher außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 14

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Beteiligung:

a) Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie Beschäftigtenvertretungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Deutschen Richterbund, der Hauptschwerbehindertenvertretung, den Gemeinsamenpersonalräten der Justiz und der Finanzämter sowie den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Vorwort des Senats:

Im Folgenden werden nur diejenigen vorgebrachten Kritikpunkte dargestellt, die im konkreten Zusammenhang zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen materiellrechtlichen Regelungen stehen. Darüberhinausgehende Anmerkungen und Hinweise sollen im Rahmen einer "Dienstrechtsreform II" Berücksichtigung finden und sind deshalb im Folgenden nicht enthalten.

Sofern dieselben Kritikpunkte von mehreren Verbänden vorgebracht worden sind, werden diese nur einmal dargestellt.

Stellungnahme des Hauptpersonalrats (HPR)

Der HPR begrüßt grundsätzlich die Modernisierung der beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften. Die Schaffung eines Beamtenrechts, welches die Personalgewinnung, sowie die Karriere- und Personalplanung transparent und attraktiv gestaltee, sei aus Sicht des HPR als Ziel der Überarbeitung allerdings verfehlt, die Vorschriften zu kleinteilig.

Probezeit/Bewährungszeit § 11 Abs. 1 LfbG, § 97 Abs. 1 LBG, § 13 i.V.m. § 8 Abs. 4 LfbG

Der HPR schlägt eine Vereinheitlichung der Bewährungs- und Erprobungszeiten für alle Laufbahngruppen und alle Einstiegsämter vor. Es sei weder nachvollziehbar, noch vermittelbar, dass Regelungen für den ehemaligen höheren Dienst weitergehend seien, als für andere Beamtinnen und Beamte.

Weiter wurde vorgebracht, dass eine Wartezeit von einem Jahr nach der Beendigung der Probezeit gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 LfbG widersprüchlich zur neugeregelten Nummer 1 sei.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Anmerkung zur bisherigen Widersprüchlichkeit des § 13 Abs. 5 Nr. 2 LfbG wird zugestimmt und die Regelung entsprechend gestrichen.

Laufbahnwechsel

Die Durchlässigkeit in den verschiedenen Laufbahnen werde durch die Einführung von Beurteilungsnoten wieder eingeschränkt. Da die regelmäßigen Beurteilungen nur alle fünf Jahre vorgesehen seien, würde der geforderte Leistungsstand einen Aufstieg über die geforderte Verweilzeit in der Laufbahn hinaus verlängern. Im Beurteilungswesen bestehe zudem regelmäßig keine Vergleichbarkeit bei der Vergabe von Leistungsbewertungen, trotz bestehender Richtlinien für Beurteiler.

Der Senat erwidert hierzu:

Der bisher im Laufbahngesetz verankerte Begriff der Eignung richtete sich auch bisher nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL), da dieser über § 39 LfbG sinngemäß auch für die Verfahren nach §§ 17, 18 LVO-AVD anzuwenden war. Das Rundschreiben 05/2022 konkretisierte hierbei den Anwendungsbereich nach der Umstellung des Bewertungssystems vom Buchstaben- hin zum Notensystem. Diese bisher geltenden Auslegungshinweise wurden nun lediglich dahingehend verändert, dass eine direkte Aufnahme in das Gesetz erfolgte und eine Beurteilung mit der Note "2 unterer Bereich" nicht mehr als geeignet im Sinne der Norm anzusehen ist.

Hinsichtlich des Hinweises zur Regelbeurteilung, ist darauf hinzuweisen, dass Anlassbeurteilungen vor Aufstiegsverfahren vorgenommen werden und der Beurteilungszeitraum regelmäßig vollständig abzudecken ist, so dass kein Nachteil in Form einer längeren Verweildauer gegeben ist.

Zugangsvoraussetzung der Staatsangehörigkeit

Der HPR begrüßt die Möglichkeit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst auch bei fehlendem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetzes.

§ 97 Abs. 7 LBG

Aus Sicht des HPR richtet sich die Vorschrift an einen aufnehmenden Dienstherrn, da die Anrechnung der Probezeit in einem anderen Dienstverhältnis nicht geregelt werden könne. Die Sinnhaftigkeit der Regelung erschließe sich nicht.

Der Senat erwidert hierzu:

Es ist zutreffend, dass sich die Neuregelung an aufnehmende Dienstherrn richtet.

Die Regelung ist auch sinnvoll, da nach hier in der Vergangenheit vorgetragenen Einzelfällen Bedarf für eine solche Regelung besteht. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, besteht derzeit bei dienstherrnübergreifender Versetzung im Landesdienst während einer laufenden Probezeit nach § 97 LBG – anders als bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn – keine Möglichkeit zur Berücksichtigung früherer Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe, wenn beim neuen Dienstherrn ein gleich besoldetes Amt mit leitender Funktion wahrgenommen werden soll.

Aufgrund der Regelungskompetenz des Gesetzgebers gilt diese Neuregelung selbstverständlich nur für Beamtenverhältnisse, auf die die Vorschriften des LBG Anwendung finden (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst), d.h. wenn die Versetzungen zwischen

- Dienstherrn des mittelbaren Landesdienstes,
- dem Land Berlin und einer landesunmittelbaren K\u00f6rperschaft, Anstalt bzw.
 Stiftung des \u00f6ffentlichen Rechts oder
- Behörden des mittelbaren bzw. unmittelbaren Landesdienst einerseits und einer länderübergreifenden Einrichtung, für die das Beamtenrecht des Landes Berlin Anwendung findet, andererseits,

erfolgen.

Der Hinweis des HPR wurde zum Anlass genommen, dieses in der Gesetzesbegründung nochmals durch Ergänzung der im vorstehenden Satz aufgeführten Fallkonstellationen klarzustellen.

Die Anrechnung von Zeiten ist nach Inkrafttreten der Neureglung möglich, steht aber ausdrücklich im Ermessen der Dienstbehörde.

<u>Auslastung der Verwaltungsakademie für die Beförderungsqualifizierung als Ersatz für ein</u> Masterstudium

Aus Sicht des HPR stelle die Anzahl der Studienplätze an der VAk ein Problem dar. Der Schwerpunkt der VAk läge bei der allgemeinen Verwaltung. Es bestehe die Erfahrung und daher die realistische Gefahr, dass Kandidatinnen und Kandidaten der Fachlaufbahnen für die Beförderungsqualifizierung keine Plätze erhalten würden. Insofern bestehe für die Kolleginnen und Kollegen der Fachlaufbahnen eine "Sackgasse", wenn die Verwaltungsakademie als alleinige Bildungseinrichtung zwingend vorgeschrieben wäre.

Alle Fachlaufbahn-Verordnungen sollten nach Ansicht des HPR daher die Öffnungsformulierung beinhalten, dass eine dem Masterstudium gleichwertige dienstliche Qualifikation durch ein dienstbegleitendes Studium an der VAk oder an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu erwerben ist.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Bedenken wurden zum Anlass genommen, eine entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats der Justiz (GPR der Justiz)

Beförderung während der laufbahnrechtlichen Probezeit

Nach Ansicht des GPR der Justiz sollte der restriktive Charakter des § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LfbG im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck kommen.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Gesetzesbegründung wurde aufgrund des Hinweises teilweise konkretisiert. Um zu verhindern, dass der Anwendungsbereich der Norm zu weit eingeengt wird, ist eine darüberhinausgehende Konkretisierung nicht erfolgt. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung, die von der Einstellungsbehörde nach eigenem Ermessen erfolgen muss.

Der GPR der Justiz weist weiter darauf hin, dass der Entwurf sich seiner Ansicht nach ausdrücklich dazu verhalten solle, ob der Frage danach, auf welchem Wege eine Person in das Beamtenverhältnis auf Probe gelangt ist (durch Einstellung gemäß § 5 Abs. 1 LfbG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG oder durch Umwandlung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG). § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LfbG untersage ausdrücklich nur in Fällen der "Einstellung" die Beförderung vor Ablauf eines Jahres, nicht jedoch in Fällen der "Umwandlung", was wertungswidersprüchlich erscheine.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Wortlaut wurde entsprechend der Anmerkung angepasst.

Einstellungshöchstaltersgrenze für das Widerrufsbeamtenverhältnis

Für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sollte nach Ansicht des GPR der Justiz dieselbe Höchstaltersgrenze angesetzt werden wie für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Lebenszeit. Die Höchstaltersgrenze für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Lebenszeit liege gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 – 3 LBG (aktuell noch) bei grundsätzlich 44 Jahren. Diese Einstellungshöchstaltersgrenze gelte hingegen nicht für das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wäre jene Altersgrenze bereits im Zeitpunkt der Einstellung in das Widerrufsbeamtenverhältnis überschritten, könne die Einstellung als Anwärterin oder als Anwärter nicht mit dem bloßen Hinweis auf die Überschreitung der Altersgrenze versagt werden, obwohl von vornherein feststehe, dass eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unzulässig sein werde. Die negative Folge hiervon sei, dass u. U. ebenfalls gute – wenn auch im Bewerberranking etwas schlechter – geeignete

Bewerbende zugunsten solcher Kandidatinnen und Kandidaten abgelehnt werden müssten und letztgenannte sodann entgegen der hiesigen Personalpolitik einer bedarfsgerechten Ausbildung Personalressourcen (gerade auch in den Praxisstationen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden) binden würden, ohne jemals in der Berliner Justiz "anzukommen". Diese Problematik werde auch nicht etwa durch § 8a Abs. 1 LBG beseitigt. Denn diese Vorschrift beträfe allein den Sonderfall, dass eine Person im ursprünglichen Einstellungszeitpunkt nicht die Altershöchstgrenze überschritten hatte, sondern diese erst während des Vorbereitungsdienstes überschreitet.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine gesonderte Altersgrenze für die Einstellung als beamtete Dienstkraft im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist nicht erforderlich. In § 8a Abs. 1 S. 3 und 4 LBG wurde geregelt, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe zulässig ist, wenn ein jeweils zuvor bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Es dürfte in diesen Fällen zulässig sein, eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf unter Hinweis auf die genannten Normen abzulehnen, wenn die sich bewerbende Person bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Altersgrenze nach § 8a Abs. 1 Satz 1 LBG überschritten hat, da eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe unzulässig ist.

Ein Eingriff in die freie Berufswahl (Art. 12 GG) dürfte hier nicht gegeben sein, da außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, weder im noch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes im Sinne der LVO-Just Voraussetzung für die Einstellung ist.

Die generelle Regelung einer Altersgrenze für Beamtenverhältnisse auf Widerruf ist auch grundsätzlich nicht möglich. Z.B. werden Lehramtsanwärter während des Referendariats regelmäßig in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Regelung einer Altersgrenze wäre hier wegen eines Eingriffs in die Berufsfreiheit nicht möglich, da Lehrkräfte auch als Arbeitnehmer beschäftigt werden können.

Entsprechende Fälle oder Bedenken sind bisher auch von den Dienstbehörden des Landes Berlin nicht herangetragen worden. Von hier ist daher eine Änderung des § 8a LBG nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Gesamtpersonalrats der Finanzämter (GPR der Finanzämter)

Der GPR der Finanzämter begrüßt grundsätzlich die Intention der beabsichtigten Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Hinblick auf eine Beschleunigung der Personalentwicklung und einer Erhöhung der Durchlässigkeit der Laufbahnen.

§ 31 Abs. 3 LfbG

Die Schaffung der Möglichkeit den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnisses zu absolvieren sei zu unterstützen.

Es wird vorgeschlagen, in § 31 Absatz 3 eine Ziff. 4 anzufügen, die nach Abschluss der Ausbildung eine Weiterbeschäftigung als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter ermöglicht, wenn auch bis zu diesem Zeitpunkt die Einbürgerung noch nicht erfolgt ist oder wenn die gesundheitliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht festgestellt werden kann.

Im Hinblick auf die an Stelle der Anwärterbezüge stehende Unterhaltsbeihilfe müsse zudem sichergestellt sein, dass unabhängig vom Status ein möglichst identischer Nettobetrag den Betroffenen zur Verfügung steht.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Übernahmegarantie im Gesetz ist zu weitgehend und nicht erforderlich. Eine Prüfung der Forderung bezüglich der Unterhaltsbeihilfe wird im Zuge der Dienstrechtsreform II durchgeführt.

§ 97 Abs. 1 LBG

Unabhängig von den beabsichtigten Änderungen solle hier klarstellend festgeschrieben werden, dass sich auch Zeiten des Mutterschutzes und eines Beschäftigungsverbotes nicht schädlich auf die Dauer der Probezeit auswirken dürfen.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine derartige Regelung, die im Übrigen hiesiger Kenntnis nach auch in den § 97 LBG vergleichbaren Normen anderer Bundesländer nicht enthalten ist, ist nicht angezeigt.

Nach § 97 Abs. 1 S. 2 LBG beträgt die Probezeit zwei Jahre, wobei lediglich Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, nicht als Probezeit gelten.

Zeiten der Freistellung vor und nach der Entbindung (§ 74 Abs. 2 LBG i.V.m. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 MuSchVO) sowie der Freistellung aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes (§ 74 Abs. 2 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 MuSchVO) in einer

laufenden Probezeit gem. § 97 LBG gelten mithin, wie auch Zeiten anderer Freistellungen unter Fortzahlung der Bezüge, als Probezeit und verlängern diese nicht.

Am Ende der Probezeit ist unter Berücksichtigung der in der Probezeit erbrachten Leistungen zu entscheiden, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 StLV

Der erleichterte Zugang zum Regelaufstieg wird ausdrücklich begrüßt. Der GPR der Finanzämter schlägt jedoch vor, die Regelung des § 13 (1) Nr. 3 StLV generell dahingehend zu ändern, dass eine Bewährungszeit von zwei Jahren für eine Teilnahme am Regelaufstieg ausreichend wäre, welche in den im Änderungsvorschlag genannten Fällen auf ein Jahr verkürzt werden können solle.

Der Senat erwidert hierzu:

Grundsätzlich dient die geforderte Mindestdienstzeit vor Zulassung zum Regelaufstieg u. a. der Vergewisserung, ob die auszuwählenden Dienstkräfte den Anforderungen des im Rahmen des Aufstiegsverfahrens zu absolvierenden Fachhochschulstudiums sowie den Anforderungen der angestrebten Laufbahn gewachsen sein werden.

Für Dienstkräfte, die ihre individuelle Leistungsstärke und Eignung nicht durch Vorbzw. Ausbildung unter Beweis gestellt haben, ist dem Dienstherrn ein hinreichend langer "Mindestbeobachtungszeitraum" einzuräumen, der mit 3 Jahren sachangemessen ist.

Die Dauer entspricht im Übrigen den Voraussetzungen für die Aufstiegszulassung zum vergleichbar anspruchsvollen Studium für künftige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der LVO-Just des Landes Berlin.

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StLV

Analog zum Vorschlag hinsichtlich § 13 Abs. 1 Nr. 3 StLV wird eine Verkürzung der Frist des § 14 Abs. 1 Nr. 3 StLV von sechs auf vier Jahre vorgeschlagen.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Praxisaufstieg ist aus laufbahnrechtlichen und personalstrategischen Gründen grundsätzlich leistungsstarken Dienstkräften vorbehalten, die ihre Bewährung in der bisherigen Laufbahn und ihre prognostische Eignung für die Aufgaben der für sie höheren Laufbahn nach Beendigung der Probezeit in einem hinreichend langen - bzgl. des Mindestumfangs an die Dauer eines Regelbeurteilungsturnus

angelehnten - Beobachtungszeitraums praktisch und nachhaltig unter Beweis gestellt haben.

Dies ist sachangemessen und entspricht u. a. der Regelungslage für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst und des Laufbahnzweiges erweiterter Justizdienst im Land Berlin.

§ 18 StLV

Aus Sicht des GPR der Finanzämter seien die Begrifflichkeiten "auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete" nicht eindeutig und missverständlich. Gerade für den Bereich der Steuerverwaltung müsse klar definiert sein, dass verschiedene Fachgebiete auch innerhalb des gleichen Rechtsgebietes "Steuerrecht" unproblematisch wahrgenommen werden können. Zudem müsse klar definiert sein, was unter einem "Dienstposten" im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen sei.

Der Senat erwidert hierzu:

Die für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes formulierte Tatbestandsvoraussetzung "auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben" wird durch die geplante Rechtsänderung nicht berührt.

Auslegungsschwierigkeiten haben sich in der Beförderungspraxis der Berliner Steuerverwaltung in der Vergangenheit nicht ergeben. Die Berliner Steuerverwaltung unterhält in der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) seit jeher Dienstposten (Amt im konkret-funktionellen Sinne) in unterschiedlichen Fachgebieten (Rechtsgebieten). Der Begriff "Steuerrecht" ist dabei nicht mit Fachgebiet gleichzusetzen.

Stellungnahme des Deutschen Richterbunds

Der Deutsche Richterbund hat von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP)

Der HVP erhebt keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass die althergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums modernisiert und das Laufbahnrecht flexibler und durchlässiger gestaltet werden sollen. In dem Gesetzesentwurf sehe der DGB einen ersten dringend notwendigen Schritt hin zu einem moderneren und attraktiveren öffentlichen Dienst in Berlin.

Möglichkeit der Einstellung im höheren Amt als dem Einstiegsamt (§ 5 Abs. 3 LfbG)

Grundsätzlich sei die Erweiterung der Kriterien zu begrüßen, um eine bessere Durchlässigkeit der Laufbahnen zu erreichen. Der DGB schlägt vor, die Regelung als "Soll-Vorschrift" zu formulieren, um sicherzustellen, dass ausreichend betroffene Beamtinnen und Beamte tatsächlich von der Öffnungsklausel profitieren könnten.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine "Soll-Vorschrift" würde im vorliegenden Kontext regelmäßig auf eine "Muss-Vorschrift" hinauslaufen. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind zweckgemäß eher weit gefasst. Die Konkretisierung der Begrifflichkeiten soll nicht zu Eingrenzungen führen, die den unterschiedlichen denkbaren beruflichen Erfahrungen insbesondere in der Privatwirtschaft nicht entsprechen und den Anwendungsbereich der Norm unnötig einschränken. Die Möglichkeit, sich im Einzelfall gegen eine Einstellung im höheren Amt zu entscheiden, muss gegeben bleiben. Weiter würde sich im vorliegenden § 5 Absatz 3 LfbG die "Soll-Vorschrift" auch auf die anderen Nummern neben Nummer 2 beziehen. Dies ist nicht beabsichtigt.

Streichung langer laufbahnrechtlicher Dienstzeiten

Der DGB führt an, dass keine Laufbahngruppe besonders hervorgehoben werden sollte. Es dränge sich der Eindruck auf, dass für den ehemaligen höheren Dienst besonders schnelle Aufstiegsmöglichkeiten mit sogenannter Sprungbeförderung geschaffen würden. Ganz grundsätzlich würden Menschen mit überragender Leistungsfähigkeit jedoch in allen Laufbahngruppen unabhängig von den Einstiegämtern vorzufinden sein.

Der Senat erwidert hierzu:

§ 26 LVO-AVD regelt in der neuen Fassung ebenso die vor der Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 zurückzulegenden Dienstzeiten für beamtete Personen, die im ehemaligen gehobenen Dienst eingestellt wurden, so dass insbesondere diese Personengruppe von der Streichung der Mindestdienstzeiten profitiert.

§ 13 Abs. 4 LfbG

Die vorgesehene Beschränkung auf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 entspreche aus Sicht des DGB nicht der erklärten Zielstellung des Gesetzes.

Der Senat erwidert hierzu:

Um sicherzustellen, dass sich die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss des Verfahrens, also nach Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und sich ggf. daran anschließenden Beförderungen bis in das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, vor einer weiteren Personalentwicklung erneut dem allgemeinen Wettbewerb um Beförderungsdienstposten stellen, ist das Auswahlverfahren bewusst auf Dienstposten der Ämter höchstens der Besoldungsgruppe A 14 beschränkt.

§ 97 Abs. 1 LBG

Aus Sicht des DGB ist eine Bestimmung zur Verkürzung der Probezeit notwendig und lange überfällig. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Beschäftigte im Schulbereich über Jahre die Aufgaben von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern "kommissarisch" wahrnehmen, wäre es der Ansicht des DGB nach erforderlich, die Anrechnung der Zeiten durch eine Sollvorschrift zu regeln. Dies beträfe u.a. Schulleiterinnen und Schulleiter und deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anwendung der durch die geplanten Neuregelungen in § 97 Abs. 1 LBG eröffneten Möglichkeiten der Anrechnung früherer Zeiten auf die Probezeit steht im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils für den Einzelfall zuständigen Ernennungsbehörde bzw. obersten Dienstbehörde, sodass die Regelungen als "Kann-Regelungen" ausgestaltet sind. Die Schaffung von dahingehenden "Soll-Vorschriften" ist nicht angezeigt.

Auch angesichts der positiven Rückmeldung einzelner Dienstbehörden bzw. früherer mehrfacher Anfragen zur Möglichkeit einer Anrechnung von Zeiten dürfte im Übrigen davon auszugehen sein, dass das Ermessen insoweit großzügig ausgeübt werden wird. Es bleibt aber stets eine Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu treffen.

Auch Zeiten der kommissarischen Wahrnehmung des jeweiligen Leitungsamtes unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe mit Wissen und Wollen der Dienstbehörde können im Einzelfall grundsätzlich angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeiten des Leitungsamtes während dieses Zeitraumes tatsächlich bereits vollumfänglich wahrgenommen worden sind.

Stellungnahme des Beamtenbund und Tarifunion Berlin (dbb)

§ 13 Abs. 4 LfbG

Die Regelung fände ausschließlich auf angehende Führungskräfte Anwendung. Der dbb fordert daher, eine Regelung, welche garantiert, dass jene Personen, die ins das zweite Einstiegsamt der zweiten Laufbahngruppe befördert werden ohne Führungskraft zu werden, auch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Die Pflicht zur regelmäßigen Inanspruchnahme des Fortbildungs- und Qualifikationsangebots der Verwaltungsakademie Berlin aus dem allgemeinen Leistungsgrundsatz herzuleiten ist nach Auffassung des dbb nicht greifbar genug.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Zuordnung dieser Anregung zu § 13 Abs. 4 LfbG ist unklar. Der Einwand bezieht sich offenbar auf die entsprechende Gesetzesgründung. Die Weiterbildung jener Personen, die in das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 befördert werden, erfolgte zum einen entweder durch das bisher absolvierte Hochschulstudium, welches eine Voraussetzung des Aufstiegsverfahrens nach § 24 LVO-AVD darstellt oder durch die weiterhin vorgesehene dienstliche Qualifikation, die Personen ohne Hochschulqualifikation im Rahmen des § 25 LVO-AVD durchlaufen. Die Notwendigkeit einer Regelung, die eine Pflicht zur weitergehenden Fortbildung - zusätzlich zu der aufgrund des allgemeinen Leistungsgrundsatzes gebotenen Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen - allein für diese Personengruppe normiert, wird nicht gesehen.

Im Übrigen haben die Hinweise, Anregungen und Kritiken des dbb bereits im Rahmen der von den anderen Beteiligten vorgetragenen Inhalte Erwähnung gefunden.

b) Rat der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 seine Zustimmung zur Beschlussfassung über die Vorlage Nr. S-1604/2024, die zur Sitzung am 12.12.2024 verteilt wurde, erteilt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.
F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.
G. Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.
H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln: Keine.
I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar.
Berlin, den 7. Januar 2025
Der Senat von Berlin
Kai Wegner Stefan Evers

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

I. <u>Gegenüberstellung des Gesetzestextes und der Verordnungstexte</u>

Artikel 1
Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
(Laufbahngesetz - LfbG)

Bisherige Fassung Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)	Neue Fassung Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)
§ 1	unverändert
§ 2 Laufbahnen	§ 2 Laufbahnen
(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn <i>gehören auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungsdienst</i> .	(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst.
 (2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen 1. allgemeiner Verwaltungsdienst, 2. Bildung, 3. feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Gesundheit und Soziales, 	 (2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen 1. allgemeiner Verwaltungsdienst, 2. Bildung, 3. feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Gesundheit und Soziales,

5. Justiz und Justizvollzugsdienst,	5. Justiz und Justizvollzugsdienst,
6. Polizeivollzugsdienst,	6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,	7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste <i>und</i>	8. technische Dienste,
9. wissenschaftliche Dienste.	9. wissenschaftliche Dienste und
	10. Informationstechnik.
(3)	unverändert
()	
(4) Die Zugehörigkeit der Ämter zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. <i>Innerhalb der Laufbahngruppen bestehen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 5 Absatz 2).</i>	(4) Die Zugehörigkeit der Ämter einer Laufbahn zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung sowie dem jeweiligen Einstiegsamt (§ 5 Absatz 2). Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen.
(5)	unverändert
§ 3	§ 3
Laufbahnordnungsbehörden	Laufbahnordnungsbehörden
(1) Laufbahnordnungsbehörden sind für die Laufbahnfachrichtungen	(1) Laufbahnordnungsbehörden sind für die Laufbahnfachrichtungen
1. feuerwehrtechnischer Dienst und Polizeivollzugsdienst: die für Inneres	1. feuerwehrtechnischer Dienst und Polizeivollzugsdienst: die für Inneres
zuständige Senatsverwaltung,	zuständige Senatsverwaltung,
2. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,	2. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,

3. Gesundheit und Soziales: die für das Gesundheitswesen und für Soziales	3. Gesundheit und Soziales: die für das Gesundheitswesen und für Soziales
zuständigen Senatsverwaltungen,	zuständigen Senatsverwaltungen,
4. Justiz und Justizvollzugsdienst: die für Justiz zuständige	4. Justiz und Justizvollzugsdienst: die für Justiz zuständige
Senatsverwaltung,	Senatsverwaltung,
5. Steuerverwaltung: die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,	5. Steuerverwaltung: die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,
6. technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige	6. technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige
Senatsverwaltung,	Senatsverwaltung,
7. wissenschaftliche Dienste: die für die Wissenschaft zuständige	7. wissenschaftliche Dienste: die für die Wissenschaft zuständige
Senatsverwaltung <i>und</i>	Senatsverwaltung,
8. allgemeiner Verwaltungsdienst: die für das allgemeine Laufbahnrecht	8. allgemeiner Verwaltungsdienst: die für das allgemeine Laufbahnrecht
zuständige Senatsverwaltung.	zuständige Senatsverwaltung und
	9. Informationstechnik: die für die Digitalisierung zuständige
	Senatsverwaltung.
(2)	unverändert
§ 3 bis § 4	unverändert
§ 5	§ 5
Einstellung	Einstellung
(1) und (2)	unverändert
(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in	3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in
einem höheren Amt vorgenommen werden	einem höheren Amt vorgenommen werden
1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern	1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern
und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,	und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,

 bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1. 	Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 oder 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen, 3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder 4. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.
§ 6 bis § 9	unverändert
§ 10	§ 10
Erwerb der Befähigung	Erwerb der Befähigung
(1)	unverändert
(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die	(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die
Befähigung für ihre Laufbahn	Befähigung für ihre Laufbahn

- 1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und
 - a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
 - b) Bestehen der Laufbahnprüfung,
- 2. durch Anerkennung
 - a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
 - b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und gegebenenfalls einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
 - c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16),
 - d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22),
 - e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABL L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABL L 59 vom 4.3.2011, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 23),
 - f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,
- 3. durch Zuerkennung
- a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
- b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24).

- 1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und
 - a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
 - b) Bestehen der Laufbahnprüfung,
- 2. durch Anerkennung
 - a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
 - b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und gegebenenfalls einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
 - c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16),
 - d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22 Absatz 2 Satz 2),
 - e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 23),
 - f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,
- 3. durch Zuerkennung
- a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
- b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24),

Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.	4. durch Bestätigung der Gleichwertigkeit (§ 13 Absatz 4, § 13 Absatz 4a und § 15). Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 auf andere Behörden übertragen.
§ 11 bis § 12	unverändert
§ 13 Beförderung (1) bis (3)	§ 13 Beförderung unverändert
 (4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn 1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt, 2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, 	 (4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn 1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt, 2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich teilgenommen hat,

- 3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
- 4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 2.

- (4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn
 - die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,

- 3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen und
- 4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifikation nach Satz 2 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 3.

- (4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn
 - die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

- 2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und
- 3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

- 1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,
- 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,
- 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und
- 4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern

- und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,
- 2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und
- 3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

- 1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,
- 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,
- 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und
- 4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für

das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

- 1. während der Probezeit,
- 2. *vor Ablauf eines Jahres* nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig

- 1. zum Ausgleich von Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung infolge der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses oder der in § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeiten (Nachteilsausgleich) oder
- 2. wenn während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

- 5) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
 - 1. seit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
 - 2. nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) und (7)

	unverändert
§ 14	unverändert
§ 15 Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2	§ 15 Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2
 (1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn 1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat, 2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 18 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, 3. die Beamtin oder der Beamte während der Erprobungszeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und 	 (1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Alternative 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn 1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren für einen Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich teilgenommen hat, 2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 18 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, 3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste	Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.	
 (2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen. (3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2. 	(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen. (3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.
§ 16 und § 17	unverändert
§ 18 Qualifizierung	§ 18 Qualifizierung
	_
Qualifizierung	Qualifizierung

§ 19 bis § 28	unverändert
§ 29 Nähere Regelungen	§ 29 Nähere Regelungen
(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere	(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere
1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),	1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
 die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5), 	2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
 die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1), 	3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
 die Einstellung in einem h\u00f6heren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1), 	4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),	5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
 die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2), 	6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),	7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),	8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),	9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),	10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
 die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15), 	11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),	12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),

13.	die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz
	1) und

14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) und (3)

§ 30

- 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
- 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

unverändert

unverändert

§ 31 Abweichende Regelungen

(1)

(2) § 6 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 2 und 3 gelten nicht unmittelbar für das Abgeordnetenhaus Berlin, den Rechnungshof von Berlin sowie den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese regeln die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in eigener Verantwortung.

§ 31 Abweichende Regelungen

unverändert

(2) § 6 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 2 und 3 gelten nicht unmittelbar für das Abgeordnetenhaus Berlin, den Rechnungshof von Berlin **sowie die Berliner Beauftragte oder** den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese regeln die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in eigener Verantwortung.

- (3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt grundsätzlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Liegen die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so kann der Vorbereitungsdienst in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet
- 1. mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder
- 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
- 3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

2	22	und	2	22
8	32	una	8	၁၁

unverändert

§ 34 Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug

(1)

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für die in Absatz 1 genannten Laufbahnen, die nicht die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet
 - mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder
 - 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
 - 3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der im Ausbildungsdienst zustehenden

§ 34 Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug

unverändert

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für die in Absatz 1 genannten Laufbahnen, die nicht die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet
 - mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder
 - 2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
 - 3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender

Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

§ 35 bis § 40

unverändert

§ 41 Übertragung von Befugnissen

Ist die Laufbahnordnungsbehörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung ermächtigt, Befugnisse auf eine andere Behörde zu übertragen, so hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. *Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.*

§ 41 Übertragung von Befugnissen

Ist die Laufbahnordnungsbehörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung ermächtigt, Befugnisse auf eine andere Behörde zu übertragen, so hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Sofern die Anordnung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 29 geregelt ist, ist diese im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Artikel 2 Landesbeamtengesetz (LBG)

D: 1		_
Ric	DDIIDA	Fassung
<u> </u>	iieiiqe	i ussuliq

Landesbeamtengesetz(LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 30)

Neue Fassung

Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)

§ 64

- (1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 64

- (1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen
 - 1. im dienstlichen Interesse unter Anrechnung auf die Arbeitszeit oder
 - 2. auf schriftlichen Antrag insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Das dienstliche Interesse nach Satz 2 Nummer 1 ist aktenkundig zu machen.

(2) unverändert

§ 97

- (1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter
 - der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,
 - 2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie
 - 3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

§ 97

- (1) Die mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Ämter
 - der Leiterinnen und Leiter von Leistungs- und Verantwortungszentren, Serviceeinheiten und Steuerungsdiensten sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter,
 - 2. der Leiterinnen und Leiter von Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Schulen, sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie
 - 3. mit einer mit Nummer 2 mindestens vergleichbaren Leitungsverantwortung

werden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie in den Bereichen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten obersten Dienstbehörden und in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre; Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die insgesamt einen Zeitraum von vier Monaten überschreiten, gelten nicht als Probezeit. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen, wenn die Funktion zuvor bereits als ständige Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mindestens sechs Monate wahrzunehmen war und die beamtete Dienstkraft ihre Befähigung für das Amt mit leitender Funktion während dieser Zeit bereits unter Beweis gestellt hat. Eine Verkürzung ist in diesen Fällen um höchstens ein Jahr zulässig. Auf die Probezeit können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion

(2) bis (6)

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter.

(8) und (9)

unmittelbar vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bereits vollumfänglich übertragen worden war, wenn die wahrgenommene leitende Funktion in dieser Zeit bereits dem entsprechenden höherwertigen statusrechtlichen Amt zugeordnet war. Ferner können Zeiten angerechnet werden, in denen der Beamtin oder dem Beamten das entsprechende statusrechtliche Amt bereits während einer früheren Probezeit nach Absatz 1 übertragen gewesen ist, wenn diese frühere Probezeit vorzeitig nach Absatz 9 oder wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit endete. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Ämter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 46 Absatz 1 Satz 1 genannt sind. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes findet keine Anwendung.

unverändert

(7) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit zu einem anderen Dienstherrn in ein Amt mit leitender Funktion nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, kann die im bisherigen Amt erbrachte Probezeit auf die neue Probezeit angerechnet werden.

unverändert

Artikel 3 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes

(Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD)

Bisherige Fassung Verordnung über die Laufbahnender Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 495)			Neue Fassung erordnung über die Laufbahnender Beamtinnen und Beamten des gemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41)
Übers	cht	Übersi	cht
Teil 1 -	Allgemeiner Teil	Teil 1 -	Allgemeiner Teil
§ 1	Anwendungsbereich	§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Laufbahnzweige	§ 2	Laufbahnzweige
§ 3	Grundsätze	§ 3	Grundsätze
		§ 3a	Einstellung in einem höherem als dem Einstiegsamt
§ 4	Personalentwicklung	§ 4	Personalentwicklung
§ 5	Vorbereitungsdienst	§ 5	Vorbereitungsdienst
§ 6	Probezeit	§ 6	Probezeit
§ 7	Laufbahnwechsel	§ 7	Laufbahnwechsel
§ 8	Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie	§ 8	Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie
	Berlin		Berlin
Teil 2	- Besonderer Teil	Teil 2	- Besonderer Teil
Absch	nitt 1 - Nichttechnischer Verwaltungsdienst	Absch	nitt 1 - Nichttechnischer Verwaltungsdienst
Unterd	ıbschnitt 1 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1	Unterd	abschnitt 1 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1
§ 9	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 9	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
§ 10	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 10	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 11	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 11	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt

§ 12	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 12	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
Untera	bschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2	Untera	bschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2
§ 13	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 13	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
§ 14	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt	§ 14	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
§ 15	Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt	§ 15	Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
§ 16	Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt)	§ 16	Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Erstes
			Einstiegsamt)
§ 17	Praxisaufstieg	§ 17	Praxisaufstieg
§ 18	Bewährungsaufstieg	§ 18	Bewährungsaufstieg
§ 19	Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 19	Erweiterung der Laufbahnbefähigung
§ 20	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 20	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 21	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 21	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 22	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 22	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 23	Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt;	§ 23	Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt;
	Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem		Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem
	Deutschen Richtergesetz		Deutschen Richtergesetz
§ 24	Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)	§ 24	Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites
			Einstiegsamt)
§ 25	Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation	§ 25	Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
§ 25a	Verwendungsbeförderung	§ 25a	Verwendungsbeförderung
§ 26	Beförderungen	§ 26	Beförderungen
§ 27	Richterinnen und Richter	§ 27	Richterinnen und Richter
Abschr	itt 2 - Archivdienst	Abschi	nitt 2 - Archivdienst
§ 28	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 28	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 29	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 29	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
§ 30	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt	§ 30	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
§ 31	Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt	§ 31	Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt
§ 32	Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt	§ 32	Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
§ 33	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 33	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

§ 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt	§ 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt
§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt	§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt
§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit	§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung
§ 38 Beförderungen	§ 38 Beförderungen
Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften
Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften	Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften
§ 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung	§ 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung
§ 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 41 Überleitung	§ 41 Überleitung
Abschnitt 2 - Schlussvorschriften	Abschnitt 2 - Schlussvorschriften
§ 42 Ausführungsvorschriften	§ 42 Ausführungsvorschriften
§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 1 und § 2	unverändert
§ 3	§ 3
Grundsätze	Grundsätze
(1)	unverändert
(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im	Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt
Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.	vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurden.	(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden.
(4) und (5)	unverändert
	§ 3a Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann, 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind. Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn

	förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.
	 (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
	 (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.
§ 4	§ 4
Personalentwicklung	Personalentwicklung
(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den	(1) Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den

Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fordern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

- 1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 24,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Jahresgespräche,
- 4. Zielvereinbarungen,
- 5. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, insbesondere auch bei europäischen Institutionen sowie
- 6. den Erwerb *interkultureller* Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2) und (3)

Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fordern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

- 1. die dienstliche Fortbildung,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Jahresgespräche,
- 4. Zielvereinbarungen,
- 5. Verwendungen auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete, insbesondere auch bei europäischen Institutionen sowie
- 6. den Erwerb **migrationsgesellschaftlicher** Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

unverändert

§ 5 unverändert

§ 6 Probezeit	§ 6 Probezeit
(1) und (2)	unverändert
(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für den Laufbahnzweig Archivdienst ist das Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.	(,)
§ 7 bis § 11	unverändert
§ 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
Als Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation oder für einen anderen geeigneten Ausbildungsberuf der Verwaltung oder Bürowirtschaft und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der	Als Zugangsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation und Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement oder für einen anderen geeigneten Ausbildungsberuf der Verwaltung oder Bürowirtschaft und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb

Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde, anerkannt werden. Über die

der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde, anerkannt werden. Über

Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde.

die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die **Einstellungsbehörde**.

§ 13 und § 14

unverändert

§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengang "Öffentliche Verwaltung", "Öffentliche Verwaltung (dual)", "Recht für die öffentliche Verwaltung" oder "Öffentliche Verwaltungswirtschaft" an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen und von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang "Öffentliche Verwaltungswirtschaft" an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Laufbahnbefähigung nach Satz 1 besitzt auch, wer den Bachelor-Fernstudiengang "Öffentliche Verwaltung" an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung in der bis zum 18. Februar 2014 geltenden Fassung, der Praktikumsordnung in der bis zum 20. Februar 2014 geltenden Fassung und der Prüfungsordnung in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und

§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt

Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt. wer den laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengang "Öffentliche Verwaltung", "Öffentliche Verwaltung (dual)", "Recht für die öffentliche "Verwaltungsinformatik (dual)" Verwaltung". oder "Öffentliche Verwaltungswirtschaft" an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grundlage der von dieser Hochschule erlassenen und von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat Diplomprüfung in dem Studiengang "Öffentliche oder die Verwaltungswirtschaft" an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Laufbahnbefähigung nach Satz 1 besitzt auch, wer den Bachelor-Fernstudiengang "Öffentliche Verwaltung" an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grundlage der von dieser Hochschule erlassenen Studienordnung in der bis zum 18. Februar 2014 geltenden Fassung, der Praktikumsordnung in der bis zum 20. Februar 2014 geltenden Fassung und der Prüfungsordnung in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung *des Studienganges* nach Satz 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) bis (4)

Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und Mindeststandards der praktischen Ausbildung des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entsprechen. Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

die Prüfungsordnung **der Studiengänge** nach Satz 1 bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

unverändert

- (5) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach den Absätzen 2 bis 4 gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (6) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann auch durch den erfolgreichen Abschluss eines anderen geeigneten mindestens dreijährigen Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges mit Studieninhalten aus den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Studiengang muss den inhaltlichen Mindeststandards und Mindeststandards der praktischen Ausbildung des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entsprechen. Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 16

Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.
- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.
- (4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

§ 16

Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Erstes Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Alternative 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
 - erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
 - 3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr, und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Aufgabengebiets bewähren.
- (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).

(6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 17 Praxisaufstieg

- (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie
 - 1. geeignet sind und
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens *sechs* Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.

(2) bis (4)

§ 17 Praxisaufstieg

- (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie
 - in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind und
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens **fünf** Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.

unverändert

§ 18 Bewährungsaufstieg

- (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie
 - 1. geeignet sind und
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens *zehn* Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.

(2) bis (4)

§ 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

- (1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie
 - 1. geeignet sind,

§ 18 Bewährungsaufstieg

- (1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie
 - in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind und
 - 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens **fünf** Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben.

unverändert

§ 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

- (1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie
 - 1. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,
 - 2. sich nach dem Aufstieg nach § 18 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens **zwei** Jahre bewährt haben und

 sich nach dem Aufstieg nach § 18 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. 	erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. unverändert
(2) und (3)	
§ 20 und § 21	unverändert
§ 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.	Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Einstellungsbehörde.
§ 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt;	§ 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt;

Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sind die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- oder politischen Wissenschaften. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz

(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig Nummer 1 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sind die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- oder politischen Wissenschaften, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich sind, vermitteln. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt **entweder** in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen. Bildet sich der Schwerpunkt aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen, müssen mindestens dreißig Prozent der gesamten Studien- und Prüfungsleistung in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen erbracht worden sein.

unverändert

(2)

§ 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen,

§ 24 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift. Abweichend von Satz 1 ist für die Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Erprobungszeit und der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz).

- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.
- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.
- (4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
 - 1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen

- 3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 4. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
 - einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig war oder

- Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder
- 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

- 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulgualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die
 - 1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
 - 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,

§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,
 - 1. **die** sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
 - 2. **die** sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben,

- 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden.

- 3. **die** mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden.

Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen oder die Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) § 16 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 3 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Auf die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus und beim Rechnungshof findet Absatz 2 keine Anwendung.

Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die

Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes bestätiat. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 25a Verwendungsbeförderung

(1) bis (4)

(5) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des mit dem Dienstposten verbundenen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 25a Verwendungsbeförderung

unverändert

(5) § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt und dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(/ 7 \ \
(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:	(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:
1. Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement	Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement
und Vergaberecht,	und Vergaberecht,
2. Personalwirtschaft, Personalmanagement und	2. Personalwirtschaft, Personalmanagement und
Personaleinzelangelegenheiten,	Personaleinzelangelegenheiten,
3. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und	3. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und
Digitalisierung,	Digitalisierung,
4. Angelegenheiten des Sozialrechts,	4. Angelegenheiten des Sozialrechts,
5. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und	5. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und
6. Angelegenheiten der Beruflichen Bildung.	6. Angelegenheiten der Beruflichen Bildung.
Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 sind auf dem künftigen
Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Bereiche erforderlich.	Dienstposten Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten Bereiche
	erforderlich.
	(8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1
	und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die
	Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die
	Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das
	zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1
	Nummer 3 des Laufbahngesetzes bestätigt. Die
	Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des
	Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des
	zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des
	zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen
	und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
5.26	5.06
§ 26	§ 26
Beförderungen	Beförderungen

- (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.
- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.
- (3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf Lebenszeit zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(1) gestrichen

(2) gestrichen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

§ 27

Richterinnen und Richter

(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der § 27

Richterinnen und Richter

(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens drei Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens drei Jahre nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

(2)

§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 *Wr.* 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die mindestens einer Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Die hauptberufliche Tätigkeit muss für das erste Einstiegsamt mindestens ein Jahr und für das zweite Einstiegsamt mindestens zwei Jahre betragen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

unverändert

§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten

Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes kann eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die mindestens einer Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden sein. Die hauptberufliche Tätigkeit muss für das erste Einstiegsamt mindestens ein Jahr und für das zweite Einstiegsamt mindestens zwei Jahre betragen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 29 und § 30	unverändert
§ 31	§ 31
Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt	Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt
Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes <i>ist</i> das Studium der Archivwissenschaft.	Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes sind das Studium der Archivwissenschaft oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren.
§ 32	§ 32
Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt	Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt setzt ein mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen Hochschul-Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung mit Studieninhalten der Archivwissenschaft und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens sechs Monaten sowie eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus.	(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt setzt ein mit einem Bachelor erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens drei Jahren oder einen gleichwertigen Hochschul-Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivdienst geeigneten Fachrichtung sowie eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus.
(2)	unverändert
§ 33 und § 34	unverändert
§ 35	§ 35

Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes sind *die Studien* der Archivwissenschaft, *der Rechtswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Geschichte.*

Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig des Archivdienstes sind **das Studium** der Archivwissenschaft **oder vergleichbare Studienfachrichtungen, die für den Archivdienst qualifizieren**.

§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium einer Hochschule oder eines akkreditierten Studiengangs einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivwesen geeigneten Fachrichtung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren voraus.

§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für den Laufbahnzweig Archivdienst geeigneten Fachrichtung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren voraus.

(2)

§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen,

unverändert

§ 37 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.

- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit von 24 Monaten als berufsbegleitender Lehrgang an der Archivschule Marburg Hochschule für Archivwissenschaft oder vergleichbaren für den Laufbahnzweig geeigneten Institutionen statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Institution bestätigt werden.
- (3) Über die Eignung und Vergleichbarkeit der Institutionen entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
- (4) Während der Erprobungszeit müssen Kenntnisse vermittelt und nachweislich erworben werden, die inhaltlich dem Vorbereitungsdienst für

- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen

und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr und müssen sich zudem für mindestens sechs Monate mindestens in Aufgaben eines weiteren anderen Fachgebiets bewähren.

- (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13

das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.	Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. (5) gestrichen
(5) § 16 Absatz 4 und § 24 Absatz 7 gelten entsprechend.	
§ 38 bis § 43	unverändert

Artikel 4 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO)

Bisherige Fassung	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 66)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 546)

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
ABSCHNITT I - Allgemeines	ABSCHNITT I - Allgemeines
 § 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung § 3a Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen § 4 Zugang für die Einstiegsämter § 5 Personalentwicklung 	 § 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung § 3a Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen § 4 Zugang für die Einstiegsämter § 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt § 5 Personalentwicklung
ABSCHNITT II - ABSCHNITT VI	unverändert
§ 1 bis § 4	unverändert
	§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt (1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamt der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10, 11, 20, 27, 32 und 36 mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, ist zulässig, wenn 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,

- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprochen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Im Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats können als Dienstzeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie noch

	nicht nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines Laufbahnzweiges gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 20 entsprochen hat."
§ 5 bis § 45	unverändert

Artikel 5 Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Gesundheitswesens (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges)

Bisherige Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen- (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen – LVO-Ges) vom 14. September 2014 (GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch	Neue Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen- (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen – LVO-Ges) vom 14. September 2014 (GVBl. S. 355)	
Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678)		
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
Teil 1 - Allgemeiner Teil	Teil 1 - Allgemeiner Teil	
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Gliederung	§ 2 Gliederung	
§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze	

§ 4 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt § 4 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
§ 1 bis § 2	unverändert
§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze
(1) und (2)	unverändert
(3) Nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Laufbahngesetzes kann in den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen fachlichen Anforderungen in den in §§ 14, 16, 18 und 20 genannten Ämtern eine Einstellung im ersten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A) vorgenommen werden, soweit die dort geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorliegen.	
	§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt (1) Eine Einstellung im ersten Beförderungsamt ist zulässig, wenn
	1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann, 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach

Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und

3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

	(4) Die Entscheidung über die Einstellung im ersten Beförderungsamt nach
	den Absätzen 1 bis 3 trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der
	Laufbahnordnungsbehörde.
	(5) In den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 kann
	auf Grund der Eigenart der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen
	fachlichen Anforderungen in den in den §§ 14, 16, 18 und 20 genannten
	Ämtern eine Einstellung im zweiten Beförderungsamt (Besoldungsgruppe 15
	der Besoldungsordnung A) vorgenommen werden, soweit die dort
	geforderten zusätzlichen Qualifikationen vorliegen.
§ 4 bis § 5	unverändert
§ 6	§ 6
Probezeit	Probezeit
(1) und (2)	unverändert
	10 3
(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit auf	(3) gestrichen
verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.	
§ 7	§ 7
Beförderungen	Beförderungen
beloidefullgeli	beloidefullgefi
(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst	gestrichen
verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der	9
Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.	
5 5 FF 1 111 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben.	Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben.	
§ 8 bis § 13	unverändert	
§ 14 Zusätzliche Qualifikationen für Funktionen im Ärztlichen Dienst	§ 14 Zusätzliche Qualifikationen für Funktionen im Ärztlichen Dienst	
(1)	unverändert	
(2)	unverändert	
(3) Von Bewerberinnen und Bewerbern im Ärztlichen Dienst um Ämter bei der <i>Berliner Polizei</i> ist die jeweils erforderliche Facharztanerkennung und bei Bedarf auch die entsprechende Schwerpunktbezeichnung zu fordern.	3) Von Bewerberinnen und Bewerbern im Ärztlichen Dienst um Ämter bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr ist die jeweils erforderliche Facharztanerkennung und bei Bedarf auch die entsprechende Schwerpunktbezeichnung zu fordern.	
(4) bis (6)	unverändert	
§ 15 bis § 24	unverändert	

Artikel 6

Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD)

Bisherige Fassung Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 835)	Neue Fassung Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552)	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Abschnitt I Allgemeines § 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung § 3 Grundsätze	Abschnitt I Allgemeines § 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung § 3 Grundsätze § 3 a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt	
Abschnitt II	Abschnitt II	
Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen	
§ 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt § 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt	§ 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt § 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt	

§ 6 Hauptberufliche Tätigkeit	§ 6 Hauptberufliche Tätigkeit
§ 7 Anerkennung der Befähigung	§ 7 Anerkennung der Befähigung
§ 8 Probezeit	§ 8 Probezeit
§ 9 Personalentwicklung	§ 9 Personalentwicklung
§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation	§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
§ 11 Beförderung	§ 11 Beförderung
§ 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)	§ 12 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites
	Einstiegsamt)
§ 13 Laufbahnwechsel	§ 13 Laufbahnwechsel
§ 13 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie	§ 13 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie
Berlin	Berlin
Abschnitt III	Abschnitt III
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 14 Übergangsvorschriften	§ 14 Übergangsvorschriften
§ 15 Verwaltungsvorschriften	§ 15 Verwaltungsvorschriften
§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
Anlage (zu § 2 Absatz 1)	Anlage (zu § 2 Absatz 1)
§ 1 bis § 3	unverändert
	§ 3 a
	Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt
	(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn

- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.

Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.

- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den

	Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.
§ 4	§ 4
Einstellung im ersten Einstiegsamt	Einstellung im ersten Einstiegsamt
(1) (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch eingestellt werden, wem nach einem Studium oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.	unverändert (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch eingestellt werden, wem nach einem Studium oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese staatliche Anerkennung nach § 7 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, gleichgestellt ist.
(3) und (4)	unverändert
§ 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt	§ 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt
(1)	unverändert

- (2) Geeignete Studienfachrichtungen für den Sozialdienst im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 Laufbahngesetzes sind die Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Kriminologie oder Politologie sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.
- (2) Geeignete Studienfachrichtungen für den Sozialdienst im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind die Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Kriminologie oder Politologie. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

(3)

§ 6 Hauptberufliche Tätigkeit

(1)

- (2) Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung im ersten Einstiegsamt wird
- 1. das nach Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und vor Erlangen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge zu leistende einjährige Berufspraktikum,
- 2. das nach Nummer 1 in Verbindung mit § 15 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum,

unverändert

§ 6 Hauptberufliche Tätigkeit

unverändert

- (2) Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung im ersten Einstiegsamt wird
- 1. das nach Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und vor Erlangen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge zu leistende einjährige Berufspraktikum.
- 2. das nach Nummer 1 in Verbindung mit § 19 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum,

3. die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des 3. die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 9 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.

Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.

(3)

§ 7 Anerkennung der Befähigung

(1) Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet auf Antrag der Dienstbehörde unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes. Die Entscheidung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (2) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn
- 1. die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das erste Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in

gestrichen

§ 7 Anerkennung der Befähigung

- (1) Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet auf Antrag der Dienstbehörde unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes. Dies gilt auch, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde, wenn
- 1. die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das erste Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die

Aufgabengebieten, die mindestens der Eingruppierung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit entsprachen, tätig war,

- 2. das auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Berufspraktikum nach § 6 Absatz 2 im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter geführt hat.
- (3) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten tätig war, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht.
- (4) Der Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung bedarf es, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder die außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden.

Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten, die mindestens der Eingruppierung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit entsprachen, tätig war,

- 2. die nach § 6 Absatz 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Zeit im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter geführt hat.
- (3) Über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entscheidet die Einstellungsbehörde, wenn die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten tätig war, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht.

(4) gestrichen

§ 8 Probezeit

- (1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten von vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen und nicht schon auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.
- (2) Soweit die in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 9 Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden

§ 8 Probezeit

- (1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten von vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen und nicht schon auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.
- (2) Soweit die in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) gestrichen

§ 9 Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden

Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

- 1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Jahresgespräche,
- 4. Zielvereinbarungen sowie
- 5. den Erwerb *interkultureller* Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

- 1. die dienstliche Fortbildung,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Jahresgespräche,
- 4. Zielvereinbarungen sowie
- 5. den Erwerb **migrationsgesellschaftlicher** Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Sozialdienstes, die

- 1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
- 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben,
- 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mindestens mit "einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft" (gut) oder Leistungsstufe "B" beurteilt worden sind,

§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,
- 1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
- 2. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 3. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

- (2) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.
- (4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin an.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass

- (5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
- der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.
- (5) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (7) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (8) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (9) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Laufbahnaesetzes und Satz 2 sowie des bestätiat die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen

	Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
§ 11 Beförderung	§ 11 Beförderung
(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.	(1) gestrichen
(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben. (3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem	(2) gestrichen Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt
Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.	darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.
§ 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)	§ 12 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)
(1) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1	(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.

- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.
- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.
- (4) Bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen ist die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen und darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
- 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4			
Satz 1 Nummer 2 bis 3 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der			
Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der			
Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des			
Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die			
Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des			
Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des			
zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des			
statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer			
bisherigen Rechtsstellung.			

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 13 bis § 17

unverändert

Artikel 7 Verordnung

über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just)

<u>Bis</u>	<u>heric</u>	ıе	<u>Fassu</u>	ng
		_		_

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just)

Neue Fassung

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) Vom 18. Dezember 2012

Vom 18. Dezember 2012, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 - Allgemeiner Teil	Teil 1 - Allgemeiner Teil
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel § 9 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel § 9 a Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin
Teil 2 - Besonderer Teil	Teil 2 - Besonderer Teil
Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3	Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3
§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes)	§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes)

§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite	§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite
Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)	Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)
§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des	§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des
allgemeinen Justizdienstes	allgemeinen Justizdienstes
§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes	§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes
§ 13a Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des	§ 13a Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des
Gerichtsvollzieherdienstes	Gerichtsvollzieherdienstes
§ 13b Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des	§ 13b Beschäftigung schwangerer Beamtinnen des
Gerichtsvollzieherdienstes	Gerichtsvollzieherdienstes
Unterabschnitt 2- Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1	Unterabschnitt 2- Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1
Buchstabe a Nummer 4 bis 6	Buchstabe a Nummer 4 bis 6
§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des	§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des
allgemeinen Justizvollzugsdienstes	allgemeinen Justizvollzugsdienstes
§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des	§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des
Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten	Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
Abschnitt 2 - Laufbahngruppe 2	Abschnitt 2 - Laufbahngruppe 2
§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen	§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen
und Rechtspfleger	und Rechtspfleger
§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen	§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen
und Rechtspfleger	und Rechtspfleger
§ 18 Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und	§ 18 Regelaufstieg in den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und
Rechtspfleger	Rechtspfleger
§ 18a Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes	§ 18a Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes
§ 18b Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten	§ 18b Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten
Justizdienstes	Justizdienstes

	S 10 - Francisco and an local profit when the first and th
§ 18c Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des	§ 18c Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des
erweiterten Justizdienstes	erweiterten Justizdienstes
§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes	§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes
§ 20 Beförderungen	§ 20 Beförderungen
§ 20a Verwendungsbeförderung	§ 20a Verwendungsbeförderung
§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation	§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation
	§ 20c Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)
	§ 20d Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt
	§ 20e Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt
Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 22 Ausführungsvorschriften	§ 22 Ausführungsvorschriften
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 1 und § 2	unverändert
§ 3	§ 3
Grundsätze	Grundsätze
(1) 1 (2)	
(1) und (2)	unverändert
(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert	

werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte	(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer
die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.	Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert
	werden.
(4)	
	unverändert
	§ 3a
	Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt
	Emsiettang in emem noneren Ann dis dem Emsilegsami
	(1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn
	ist zulässig, wenn
	1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem
	individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
	2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen
	fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach
	Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines
	Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
	3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des
	genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach
	ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig
	sind.
	Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die
	besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn
	förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende

	besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen.
	(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
	(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
	(4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde.
§ 4 Personalentwicklung	§ 4 Personalentwicklung
Das Personalentwicklungskonzept gemäß § 17 des Laufbahngesetzes beinhaltet mindestens Regelungen über	Das Personalentwicklungskonzept gemäß § 17 des Laufbahngesetzes beinhaltet mindestens Regelungen über
1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes und § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX),	1. die Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung (§ 18 des Laufbahngesetzes und § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches IX),

che und on Diversity-Kompetenz, migrationsgesellschaftlicher
on Diversity-Kompetenz, migrationsgesellschaftlicher
d der Kompetenz zur Förderung der Gleichstellung der
n im Frauenförderplan sind Bestandteil der
lungsplanung (§ 4 Absatz 7 Landesgleichstellungsgesetz).
§ 5
Vorbereitungsdienst
unverändert
llung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige
Buchstabe a Nummer 1 ist ein vollendetes Mindestalter von
erlich. Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die
des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 ist ein
destalter von 18 Jahren erforderlich.
§ 6
Probezeit
ichen Dienst oder vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des
enstes, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst
rden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Für
muss die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der
reiligen Einstiegsamtes entsprechen.
l i

§§ 7 bis 11	unverändert
§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes	§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes
Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.	1. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestelltenausbildung oder eine Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde. Soweit abzusehen ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 1 Satzteil vor Satz 2 nicht zur Verfügung stehen, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer eine dem allgemeinen Justizdienst förderliche Berufsausbildung im juristischen Bereich abgeschlossen hat und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr abgeleistet hat, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss und nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt wurde oder
	2. nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich

	abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes die berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten abgeschlossen hat, sofern diese inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.
§ 13 bis § 14	unverändert
§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten	§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
(1) und (2)	unverändert
(3) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens <i>zweijährige</i> hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bildungsvoraussetzungen.	(3) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bildungsvoraussetzungen.
(4) bis (6)	unverändert
§ 16 bis § 18b	unverändert
§ 18c	§ 18c

Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes	Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes
(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie	(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie
 geeignet sind, sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A mindestens drei Jahre bewährt haben und erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts 	 geeignet sind, sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A mindestens zwei Jahre bewährt haben und erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts
erforderlich.	erforderlich.
§ 19	unverändert
§ 20 Beförderungen	§ 20 Beförderungen
(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§12 des	(1) gestrichen

Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.
- (3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

(2) gestrichen

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet oder Aufgabengebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

§ 20a Verwendungsbeförderung

(1) bis (5)

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 *und* Satz 2 des Laufbahngesetzes *wird* die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde *auf Antrag der*

§ 20a Verwendungsbeförderung

unverändert

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1

Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:

- 1. Haushaltswesen, Personalwirtschaft,
- 2. Personalmanagement,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Dienst- und Beamtenrecht, sofern im bisherigen Amt umfassende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erworben worden sind,
- 4. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik, Digitalisierung,
- 5. Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
- 6. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht, Angelegenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Angelegenheiten der Zivilrechtshilfe mit dem Ausland und
- 7. Angelegenheiten des Gnadenrechts, Angelegenheiten der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in *Satz 1 Nummer 1 bis 7* genannten Bereiche erforderlich.

Nummer 3 des Laufbahngesetzes bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

- (7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:
 - 1. Haushaltswesen, Personalwirtschaft,
 - 2. Personalmanagement,
 - 3. Arbeits- und Tarifrecht, Dienst- und Beamtenrecht, sofern im bisherigen Amt umfassende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erworben worden sind,
 - 1. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik, Digitalisierung,
 - 2. Angelegenheiten der beruflichen Bildung,
 - 3. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht, Angelegenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, Angelegenheiten der Zivilrechtshilfe mit dem Ausland und
 - 4. Angelegenheiten des Gnadenrechts, Angelegenheiten der Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 sind auf dem künftigen Dienstposten Kenntnisse in mindestens einem der dort genannten Bereiche erforderlich.

§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder *dem Amtsanwaltsdienst angehören und die*
- 1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
- 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben,
- 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mindestens mit "einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft" (gut) oder der Leistungsstufe "B" beurteilt worden sind, können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 20b Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder **des Amtsanwaltsdienstes angehören und**
- **1. die** nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
- 2. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten oder Aufgabengebieten ihres jeweiligen Laufbahnzweigs bewährt haben.
- 3. die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
- 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 teilen die Dienstbehörden der obersten Dienstbehörde die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der dienstlichen Qualifikation (2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zu Art und Umfang des Auswahlverfahrens regelt die Laufbahnordnungsbehörde mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei

- nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung mit. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt die Meldung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammergerichts.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

- (5) Die Dienstbehörde *hat darauf zu achten*, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

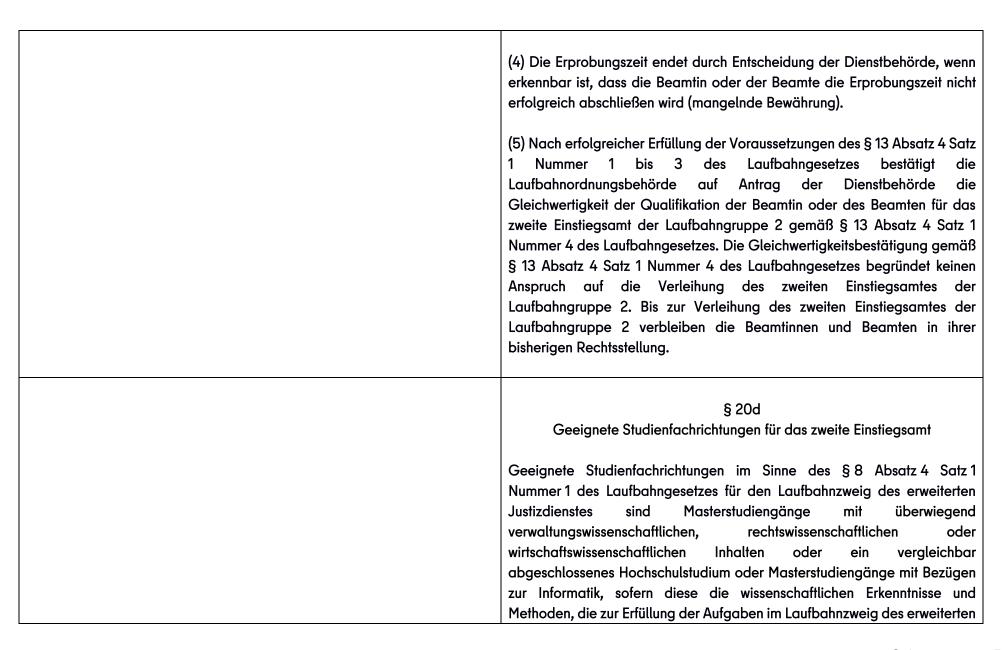
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (8) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 4 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 20c Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte, die dem Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, des erweiterten Justizdienstes oder des Amtsanwaltsdienstes angehören und die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
 - erfolgreich an einem Auswahlverfahren für ein Amt des Laufbahnzweigs des erweiterten Justizdienstes, das mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
 - 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

- (2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.



	,
	Justizdienstes erforderlich sind, vermitteln. Bei kombinierten Studiengängen
	muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten
	Studienfachrichtungen liegen. Über die Anerkennung der
	Laufbahnbefähigung gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes
	entscheidet die oberste Dienstbehörde. Soweit erforderlich, kann die
	Anerkennung der Befähigung von dem Besuch geeigneter
	Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen
	abhängig gemacht werden.
	§ 20e
	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten für das zweite Einstiegsamt
	Als Zugangsvoraussetzung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a
	des Laufbahngesetzes kann für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe
	2 eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von
	mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten
	Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss, anerkannt werden.
	Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der
	Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt
	worden sein. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des
	Laufbahngesetzes die oberste Dienstbehörde.
	3
§§ 21 bis 23	unverändert
33 = 1 = 1 = 1	
Anlage	unverändert
(zu § 2 Abs. 2)	
(== 3 = :	
L .	

Artikel 8 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung – StLV)

Bisherige Fassung	neue Fassung	
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108)	
§ 1 bis § 2	unverändert	
§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze	
(1)	unverändert	
(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im	(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt	

Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 14 oder § 15 des Laufbahngesetzes.	vorübergehend im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 14 oder § 15 des Laufbahngesetzes.		
(3) und (4)	unverändert		
§ 4 bis § 5	unverändert		
§ 6 Probezeit	§ 6 Probezeit		
(1) und (2)	unverändert		
(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.	(3) gestrichen		
§ 7 bis § 12	unverändert		
§ 13 Regelaufstieg	§ 13 Regelaufstieg		
 (1) Beamtinnen und Beamte können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben, 2. geeignet sind und 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben. 	 (1) Beamtinnen und Beamte können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 erreicht haben, 2. geeignet sind und 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens drei Jahren bewährt haben. 		

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hochschulausbildung erfüllt.	Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrem oder seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hochschulausbildung erfüllt. Die laufbahnrechtliche Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 3 kann auf ein Jahr gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder die Prüfung für die bisherige berufliche Verwendung mit mindestens "gut" bestanden hat.	
(2) und (3)	unverändert	
§ 14 Praxisaufstieg	§ 14 Praxisaufstieg	
(1) Beamtinnen und Beamte können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben, 2. geeignet sind und 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens <i>sechs</i> Jahren auf Dienstposten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in verschiedenen Aufgaben-gebieten bewährt haben.	Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie 1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben, 2. geeignet sind und 3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten ab dem zweiten Einstiegsamt	
§ 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel	§ 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel	

(1) und (2)	unverändert	
(3) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer dienstlichen Qualifizierung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes teilzunehmen. Diese findet als dienstbegleitender Lehrgang statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt den Lehrgang selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger.	(3) gestrichen	
(4) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die geeignet sind und die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung. § 16 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.	(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die geeignet sind und die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung. § 16 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.	
§ 16 Beförderungsqualifizierung (1) bis (2)	§ 16 Beförderungsqualifizierung unverändert	
(3) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer dienstlichen Qualifizierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes teilzunehmen. Diese findet als dienstbegleitender Lehrgang statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt den Lehrgang ganz oder in Teilen selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger.	(3) gestrichen	

- (4) Das Nähere insbesondere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, zur Erprobungszeit sowie zum Verfahren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.
- (5) Geeignete Studienfachrichtungen für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, sind die Studien der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- oder Sozialwissenschaften, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung erforderlich sind, vermitteln.
- (6) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, haben während der Erprobungszeit die nach § 13 Absatz 4 *Satz 3* des Laufbahngesetzes geforderte gleichwertige dienstliche Qualifikation zu erwerben.

§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, erwerben die nach § 13 Absatz 4 *Satz 3* des Laufbahngesetzes vorgesehene gleichwertige dienstliche Qualifikation durch einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

(2) und (3)

- (3) Das Nähere insbesondere zur Erprobungszeit **und** zum Verfahren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.
- (4) Geeignete Studienfachrichtungen für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, sind die Studien der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- oder Sozialwissenschaften, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung erforderlich sind, vermitteln.
- (5) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, haben während der Erprobungszeit die nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes geforderte gleichwertige dienstliche Qualifikation zu erwerben.

§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, erwerben die nach § 13 Absatz 4 **Satz 2** des Laufbahngesetzes vorgesehene gleichwertige dienstliche Qualifikation durch einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

unverändert

§ 18 Beförderungen	§ 18 Beförderungen	
(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.	(1) gestrichen	
(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.	(2) gestrichen	
(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.	Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.	
§ 19 Richterinnen und Richter	§ 19 Richterinnen und Richter	

(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der	(1) Tritt eine Richterin oder ein Richter, die oder der ein Amt der		
Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der	Besoldungsgruppe R 1 innehat, in das zweite Einstiegsamt der		
Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe der	Laufbahngruppe 2 oder ein höheres Amt dieser Laufbahngruppe der		
Steuerverwaltung ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14	Steuerverwaltung ein, kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14		
frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei	frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei		
Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens <i>sechs</i> Jahre nach der	Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens drei Jahre nach der		
Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit	Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf Lebenszeit		
übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der	übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der		
Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen	Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen		
werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens <i>sechs</i> Jahre	werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens drei Jahre		
nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf	nach der Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit oder zum Richter auf		
Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und	Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und		
Staatsanwälte entsprechend.	Staatsanwälte entsprechend.		
(2)	unverändert		
§ 20 bis § 22	unverändert		

Artikel 9 Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV)

bisherige Fassung	neue Fassung		
Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn-fachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVBl. S. 163)	Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn-fachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320)		
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht		
Abschnitt 1	Abschnitt 1		
Allgemeines	Allgemeines		
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich		
§ 2 Bekanntmachung	§ 2 Bekanntmachung		
§ 3 Bewerbungsverfahren	§ 3 Bewerbungsverfahren		
Abschnitt 2	Abschnitt 2		
Praxisaufstieg	Praxisaufstieg		
§ 4 Eignungs- und Zulassungsanforderungen	§ 4 Eignungs- und Zulassungsanforderungen		
§ 5 Auswahlverfahren und Zulassung	§ 5 Auswahlverfahren und Zulassung		
§ 6 Dauer der Einführung	§ 6 Dauer der Einführung		
§ 7 Praktische Unterweisung	§ 7 Praktische Unterweisung		
§ 8 Theoretische Unterweisung	§ 8 Theoretische Unterweisung		
§ 9 Leistungsnachweise	§ 9 Leistungsnachweise		
§ 10 Feststellung des Gesamtergebnisses	§ 10 Feststellung des Gesamtergebnisses		
§ 11 Ende der Einführung	§ 11 Ende der Einführung		
§ 12 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses	§ 12 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses		
§ 13 Laufbahnbefähigung	§ 13 Laufbahnbefähigung		

Abschnitt 3 Abschnitt 3 Beförderungsqualifizierung Beförderungsqualifizierung Unterabschnitt 1 Unterabschnitt 1 Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 2 Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 2 § 14 Eignungs- und Zulassungsanforderungen § 14 Eignungs- und Zulassungsanforderungen § 15 Auswahlverfahren § 15 Auswahlverfahren § 16 Feststellung der Eignung und Zulassung zur Erprobungszeit § 16 Feststellung der Eignung und Zulassung zur Erprobungszeit § 17 Erprobungszeit § 17 Erprobungszeit § 18 Dienstliche Qualifizierung § 18 (weggefallen) § 19 Gleichwertige dienstliche Qualifikation § 19 Gleichwertige dienstliche Qualifikation § 20 Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und Abschluss der § 20 Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und Abschluss der Erprobungszeit **Erprobunaszeit** Unterabschnitt 2 Unterabschnitt 2 Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 1 (Praxisqualifizierung) Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 1 (Praxisqualifizierung) § 21 Eignungs- und Zulassungsanforderungen § 21 Eignungs- und Zulassungsanforderungen § 22 Auswahlverfahren und Zulassung § 22 Auswahlverfahren und Zulassuna § 23 Dauer der Einführung § 23 Dauer der Einführung § 24 Praktische Unterweisung § 24 Praktische Unterweisung § 25 Theoretische Unterweisung § 25 Theoretische Unterweisung § 26 Leistungsnachweise § 26 Leistungsnachweise § 27 Feststellung des Gesamtergebnisses § 27 Feststellung des Gesamtergebnisses § 28 Ende der Einführung § 28 Ende der Einführung § 29 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses § 29 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses Abschnitt 4 Abschnitt 4 Sonderlaufbahngruppenwechsel Sonderlaufbahngruppenwechsel § 30 Anwendung von Vorschriften über die Beförderungsqualifizierung § 30 Anwendung von Vorschriften über die Beförderungsqualifizierung

Abschnitt 5 Abschnitt 5 Schlussvorschrift Schlussvorschrift § 31 Inkrafttreten § 31 Inkrafttreten Anlagen: Anlagen: Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 1: Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 1: Fachgebiete/Mindeststundenzahl der theoretischen Unterweisung Fachgebiete/Mindeststundenzahl der theoretischen Unterweisung (Praxisaufstieg) (Praxisaufstieg) Anlage 2 zu § 18 Absatz 1: Themengebiete/Mindeststundenzahl der Anlage 2: (weggefallen) dienstlichen Qualifizierung (Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 2) Anlage 3 zu § 25 Absatz 3 und Anlage 3 zu § 25 Absatz 3 und § 26 Absatz 1: § 26 Absatz 1: Fachgebiete/Mindeststundenzahl der theoretischen Unterweisung Fachgebiete/Mindeststundenzahl der theoretischen Unterweisung (Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 1) (Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 1) § 1 § 1 Anwendungsbereich Anwendungsbereich Diese Rechtsverordnung regelt: Diese Rechtsverordnung regelt: 1. Auswahl, Einführung und Abschluss des Praxisaufstiegs (§ 14 der 1. Auswahl, Einführung und Abschluss des Praxisaufstiegs (§ 14 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung), Steuerverwaltungslaufbahnverordnung), 2. Auswahl, Erprobungszeit und Abschluss der Beförderungsqualifizierung (§ 2. Auswahl, Erprobungszeit und Abschluss der Beförderungsqualifizierung (§ 16 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung), 16 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung), 3. Auswahl, Einführung und Abschluss der Praxisqualifizierung (§ 12 der 3. Auswahl, Einführung und Abschluss der Praxisqualifizierung (§ 12 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung), Steuerverwaltungslaufbahnverordnung).

4. Auswahl, Erprobungszeit und Abschluss des Sonderlaufbahngruppenwechsels (§ 15 <i>Absatz 4</i> der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)	4. Auswahl, Erprobungszeit und Abschluss des Sonderlaufbahngruppenwechsels (§ 15 Absatz 3 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)		
der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung	der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung		
Steuerverwaltung.	Steuerverwaltung.		
§ 2 bis § 17	unverändert		
§ 18	§ 18		
Dienstliche Qualifizierung	aufgehoben		
(1) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten dienstbegleitend an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Umfang und Gegenstand der Fortbildungsveranstaltungen sind mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Stundenzahlen und Themengebiete. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Verknüpfung der allgemeinen Personalführungskompetenzen mit den fachlichen und organisatorischen Besonderheiten der Steuerverwaltung.			
(2) Die dienstliche Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass sie oder er an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang der Mindeststundenzahl nach Absatz 1 teilgenommen hat.			
§ 19	§ 19		
Gleichwertige dienstliche Qualifikation	Gleichwertige dienstliche Qualifikation		
Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über	Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über		
kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss	kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss		
abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten	abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten		

Fachrichtung (§ 16 Absatz 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes durch ein dienstbegleitendes wissenschaftlich ausgerichtetes Studium an der Verwaltungsakademie Berlin zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums und der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

Fachrichtung (§ 16 Absatz 4 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes durch ein dienstbegleitendes wissenschaftlich ausgerichtetes Studium an der Verwaltungsakademie Berlin oder an einer anderen von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums und der Abschlussprüfung regelt die Studienund Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder, sofern das Studium an einer anderen Bildungseinrichtung stattfindet, die entsprechende Bestimmung jener Bildungseinrichtung."

§ 20 Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und Abschluss der Erprobungszeit

- (1) Nach Ablauf der festgesetzten Erprobungszeit stellt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung anhand *der Nachweise nach §§ 18, 19* und der Beurteilung nach § 17 Absatz 3 fest,
- 1. ob die Erprobungszeit erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Absatz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung) und
- 2. ob die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes) vorliegt.

Das Ergebnis der Feststellungen wird der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt.

§ 20

Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation und Abschluss der Erprobungszeit

- (1) Nach Ablauf der festgesetzten Erprobungszeit stellt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung anhand **des Nachweises nach § 19** und der Beurteilung nach § 17 Absatz 3 fest,
- 1. ob die Erprobungszeit erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Absatz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung) und
- 2. ob die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes) vorliegt.

Das Ergebnis der Feststellungen wird der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt.

(2)	unverändert		
§ 21 bis § 29	unverändert		
§ 30 Anwendung von Vorschriften über die Beförderungsqualifizierung	§ 30 Anwendung von Vorschriften über die Beförderungsqualifizierung		
Für die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes) in einer geeigneten Fachrichtung (§ 16 Absatz 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, sind § 14 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 15 bis 18 und 20 anzuwenden.	Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes) in einer geeigneten Fachrichtung (§ 16 Absatz 4 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, sind § 14 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 15 bis 17 und 20 anzuwenden.		
§ 31	unverändert		
Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 1	unverändert		
Anlage 2 (zu § 18 Absatz 1) - Beförderungsqualifizierung Laufbahngruppe 2 -	aufgehoben		

	Them	engebiete/Mindeststu	ndenzahl
	der dienstlichen Qualifizierung		
Lau-	Themengebiet	Mindeststundenzahl	Mindeststundenzahl für
fende		für Beamtinnen und	Beamtinnen und Beamte
Num-		Beamte nach § 16	nach § 16 Absatz 1 Satz 1
mer		Absatz 1 Satz 1	Nummer 2 der
		Nummer 1 der	Steuerverwaltungs-
		Steuerverwaltungs-	laufbahnverordnung
		laufbahnverordnung	(Doppelstunden)
		(Doppelstunden)	
1	Führungsziele	20	20
	und		
	-instrumente der		
	Steuerverwaltung		
2	Öffentliches	10	10
	Dienstrecht		
3	Aktuelle	4	4
	Entwicklungen im		
	Steuerrecht		
4	Persönliche	20	
	Arbeitstechniken		
5	Personalführung/	40	
	Kommunikation		
	Anlage 3	zu § 25 Absatz 3 und	§ 26 Absatz 1

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD)

Bisherige Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 2)	Neue Fassung Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBL S. 23)		
Übersicht	Übersicht		
Teil 1	Teil 1		
Allgemeiner Teil	Allgemeiner Teil		
Abschnitt 1	Abschnitt 1		
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich		
§ 2 Laufbahnzweige	§ 2 Laufbahnzweige		
§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze		
§ 4 Personalentwicklung	§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt		
	§ 4 Personalentwicklung		
Abschnitt 2	Abschnitt 2		
Gemeinsame Vorschriften	Gemeinsame Vorschriften		
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1		
Allgemeines	Allgemeines		
§ 5 Vorbereitungsdienst	§ 5 Vorbereitungsdienst		
§ 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	§ 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst		
§ 7 (weggefallen)	§ 7 (weggefallen)		
§ 8 Probezeit	§ 8 Probezeit		
§ 9 Laufbahnwechsel	§ 9 Laufbahnwechsel		

§ 10	Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie	§ 10	Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie		
	Berlin		Berlin		
Unterabschnitt 2			Unterabschnitt 2		
Vorsch	riften für die Laufbahngruppe 1	Vorsch	riften für die Laufbahngruppe 1		
§ 11	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 11	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt		
§ 12	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 12	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt		
Untera	bschnitt 3	Unterd	bschnitt 3		
Vorsch	riften für die Laufbahngruppe 2	Vorsch	riften für die Laufbahngruppe 2		
§ 13	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 13	Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt		
§ 14	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt	§ 14	Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt		
§ 15	Regelaufstieg	§ 15	Regelaufstieg		
§ 16	Praxisaufstieg	§ 16	Praxisaufstieg		
§ 17	Bewährungsaufstieg	§ 17	Bewährungsaufstieg		
§ 18	Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 18	Erweiterung der Laufbahnbefähigung		
§ 19	Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)	§ 19	Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Erstes		
§ 20	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt		Einstiegsamt)		
§ 21	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 20	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt		
§ 22	Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites	§ 21	Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt		
	Einstiegsamt)	§ 22	Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites		
§ 23	Gleichwertige dienstliche Qualifikation		Einstiegsamt)		
§ 23a	Verwendungsbeförderung	§ 23	Gleichwertige dienstliche Qualifikation		
§ 24	Beförderungen	§ 23a	Verwendungsbeförderung		
		§ 24	Beförderungen		
Teil 2	Teil 2				
Beson	Besonderer Teil		Besonderer Teil		
Abschnitt 1		Abschnitt 1			
bautec	bautechnischer Dienst		bautechnischer Dienst		
§ 25	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 25	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten		
§ 26	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 26	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2		

Abschnitt 2		Absch	nitt 2
technischer Dienst		techni	scher Dienst
bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr		bei de	er Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr
§ 27	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 27	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 28	Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und	§ 28	Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und
	Studienfachrichtungen		Studienfachrichtungen
Absch	nitt 3	Absch	nitt 3
verme	ssungstechnischer Dienst	verme	ssungstechnischer Dienst
§ 29	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 29	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 30	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 30	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Absch	nitt 4	Absch	nitt 4
Forstd	ienst	Forstd	ienst
§ 31	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 31	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 32	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 32	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 5		Absch	nitt 5
techni	scher Dienst Umwelt	techni	scher Dienst Umwelt
§ 33	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 33	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 34	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 34	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Absch	nitt 6	Absch	nitt 6
Städte	bau	Städte	ebau
§ 35	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 35	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 36	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 36	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 7		Absch	nitt 7
Landespflege		Lande	spflege
§ 37	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 37	Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 38	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 38	Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 8		Absch	nitt 8
techni	technischer Dienst Arbeitsschutz		scher Dienst Arbeitsschutz

§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum	§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum
Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1	Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
§ 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	§ 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 9	Abschnitt 9
Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst	Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst
§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	§ 42 Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
§ 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2	§ 43 Zugang zur Laufbahngruppe 2
§ 44 Probezeit	§ 44 Probezeit
Teil 3	Teil 3
Übergangs- und Schlussvorschriften	Übergangs- und Schlussvorschriften
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung	§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung
§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung
§ 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 47 Überleitung	§ 47 Überleitung
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener	§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener
Daten	Daten
§ 49 Inkrafttreten	§ 49 Inkrafttreten
§1	unverändert
§ 2	§ 2

Laufbahnzweige

(1)

(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten eines Laufbahnzweiges zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

Laufbahnzweige

unverändert

(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten eines Laufbahnzweiges zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3 Grundsätze

(1) und (2)

- (3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.
- (4) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der

§ 3 Grundsätze

unverändert

(3) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurden. (5) und (6)	(4) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden.
	unverändert
	§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn ist zulässig, wenn 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann, 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
	(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren

	 ist, und 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist. (3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. (4) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde.
§ 4 Personalentwicklung	§ 4 Personalentwicklung
(1) Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von jeder Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept enthält mindestens Bestimmungen über	(1) Als Grundlage und zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von jeder Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept enthält mindestens Bestimmungen über

- 1. die dienstliche Qualifizierung nach § 18 des Laufbahngesetzes,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Gespräche über Personalentwicklung und Qualifizierung,
- 4. Zielvereinbarungen sowie
- 5. den Erwerb *interkultureller* Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2)

- 1. die dienstliche Qualifizierung nach § 18 des Laufbahngesetzes,
- 2. die Führungskräfteentwicklung,
- 3. Gespräche über Personalentwicklung und Qualifizierung,
- 4. Zielvereinbarungen sowie
- den Erwerb migrationsgesellschaftlicher Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

unverändert

§ 5 Vorbereitungsdienst

(1) bis (3)

- (4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat oder mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Feststellung trifft die für *Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9* auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, in den Fällen der Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

§ 5 Vorbereitungsdienst

unverändert

- (4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat oder mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Feststellung trifft die Laufbahnordnungsbehörde auf Vorschlag der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
- (5) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(6) und (7)	unverändert
§ 6	§ 6
Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
(1) bis (6)	unverändert
(7) In einen Laufbahnzweig, für den ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist und der in Nummer 1 der Anlage mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 eingestellt werden. Die Einstellung ist zulässig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen und ein dienstliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung gegebenenfalls im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(7) In einen Laufbahnzweig, für den ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist und der in Nummer 1 der Anlage mit einem entsprechenden Hinweis aufgeführt ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 eingestellt werden. Die Einstellung ist zulässig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen und ein dienstliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft die Laufbahnordnungsbehörde gegebenenfalls im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 7	unverändert
§ 8 Probezeit	§ 8 Probezeit
(1) und (2)	unverändert

(3) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 ist das Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.	(3) aufgehoben
§ 9 Laufbahnwechsel	§ 9 Laufbahnwechsel
(1)	unverändert
(2) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(2) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
(3) Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der fachlich zuständigen Senatsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.	(3) Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde der bisherigen Laufbahn (Herkunftslaufbahn) mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die Laufbahnordnungsbehörde . Die Entscheidung über den Antrag wird der fachlich zuständigen Senatsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.
§ 10 bis § 15	unverändert

§ 16 Praxisaufstieg	§ 16 Praxisaufstieg
(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie	(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 können zum Praxisaufstieg in die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie
 geeignet sind, sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben. 	 geeignet sind, sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben.
(2) bis (5)	unverändert
§§ 17 und 18	unverändert
§ 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)	§ 19 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Erstes Einstiegsamt)
(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen,	

können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur

Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein Erprobungszeit zugelassen, wenn sie

dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem

Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

- (2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie oder der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung bestätigt werden.
- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechenden Bestimmungen der anderen gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtungen.
- (4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten aut mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.
- (6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten

- erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben,
- 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens fünf Jahren auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben und
- 3. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.
- (2) Die Erprobungszeit beträgt 18 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (3) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des ersten

Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 20 und § 21

unverändert

§ 22 Dienstliche Qualifizierungen und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt. Soweit keine Ausbildungsund Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung statt. Die erfolgreiche

§ 22 Erprobungszeit und Gleichwertigkeitsbestätigung (Zweites Einstiegsamt)

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, werden von ihrer Dienstbehörde zur Erprobungszeit zugelassen, wenn sie
 - erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, teilgenommen haben und
 - 2. in den letzten drei Jahren vor der Zulassung durchgehend mit der Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.

(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie oder der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung bestätigt werden.

- (3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Lehrgangsordnungen der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechenden Bestimmungen der anderen gleichwertigen Bildungseinrichtungen.
- (4) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges der technischen Dienste im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder
- 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

- (3) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
 - einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 der Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung technischer Dienst im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde tätig war oder
 - 2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
- (4) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung).
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Laufbahngesetzes bestätigt die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzesunter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen

(7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes und eine Einweisung in eine Planstelle im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung eines höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die
 - 1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
 - 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
 - 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und
 - 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit "gut" oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

können von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Zulassung zur Erprobungszeit setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Das Nähere zur Art des Auswahlverfahrens regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Soweit keine Ausbildungs- und

§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation

- (1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2,
 - 1. die sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
 - 2. die sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben,
 - 3. die mindestens das zweite Beförderungsamt erreicht haben und
 - 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 ("gut") oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind.

werden von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren für den Einsatz auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und höchstens dem ersten Beförderungsamt des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, teilgenommen haben.

Prüfungsordnungen erlassen wurden, regelt das Nähere die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift oder im Einzelfall, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. *In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.*

(5) § 19 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 melden die Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung die Beamtinnen und Beamten zur dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes bei der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertig geeigneten Bildungseinrichtung an.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin oder einer gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung teil. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin oder die entsprechende Bestimmung der gleichwertigen geeigneten Bildungseinrichtung. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.
- (4) Die Dienstbehörde achtet darauf dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifikation die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.
- (6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes

(6) <i>Nach erfolgreicher</i> Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes <i>wird</i> die	auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war. (7) Die Erprobungszeit endet durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit nicht erfolgreich abschließen wird (mangelnde Bewährung). (8) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Laufbahngesetzes bestätigt die
Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.	Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.
§ 23a Verwendungsbeförderung	§ 23a Verwendungsbeförderung

(1) bis (4)	unverändert
(5) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.	(5) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr. Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4a Satz 3 des Laufbahngesetzes auf Antrag der Dienstbehörde durch Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde unter Beteiligung der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung auf bis zu sechs Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt und dem jeweiligen Verwendungsbereich entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.
(6) und (7)	unverändert
§ 24 Beförderungen (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.	§ 24 Beförderungen (1) gestrichen
	(2) gestrichen

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben. Die Beamtinnen und Beamten sollen sich während dieser Zeit zumindest innerhalb eines Laufbahnzweiges auf mehreren Dienstposten bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

Vor der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 oder eines höheren Amtes sollen Beamtinnen und Beamte sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder in einem höheren Amt auf mindestens zwei Dienstposten innerhalb eines Laufbahnzweiges bewährt haben. Die Mindestdauer der Bewährung auf einem Dienstposten darf ein Jahr nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

§ 25 bis § 29

unverändert

§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Studiengänge, die unabhängig von ihrer Bezeichnung der Fachrichtung Geodäsie oder Geoinformation oder dem Vermessungswesen zuzurechnen sind. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium handelt. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für

§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Studiengänge, die unabhängig von ihrer Bezeichnung der Fachrichtung Geodäsie oder Geoinformation oder dem Vermessungswesen zuzurechnen sind. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für

den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.	den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.
§ 31 bis § 43	unverändert
§ 44 Probezeit	§ 44 Probezeit
Unter Hinweis auf § 8 Absatz 3 ist die Probezeit auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten in unterschiedlichen Fachbereichen abzuleisten.	Unter Hinweis auf § 11 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ist die Probezeit auf mindestens zwei verschiedenen Dienstposten in unterschiedlichen Fachbereichen abzuleisten.
§ 45 bis § 47	unverändert
§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung sind zur Verarbeitung	(2) Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach dieser Verordnung erforderlich ist.
§ 49	unverändert

Artikel 11

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste

(Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste - LVO-wissD)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der
Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung	Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (Laufbahnverordnung
wissenschaftliche Dienste - LVO-wissD)	wissenschaftliche Dienste - LVO-wissD)
vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des	vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302)
Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Teil 1 Allgemeiner Teil	Teil 1 Allgemeiner Teil
§1 - Anwendungsbereich	§ 1 - Anwendungsbereich
§ 2 - Laufbahnzweige	§ 2 - Laufbahnzweige
§ 3 - Grundsätze	§ 3 - Grundsätze
	§ 3a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

§ 4 - Personalentwicklung	§ 4 - Personalentwicklung
§ 5 - Beförderungen	§ 5 - Beförderungen
§ 6 - Anrechnung von Zeiten	§ 6 - Anrechnung von Zeiten
§ 7 - Laufbahnwechsel	§ 7 - Laufbahnwechsel
Teil 2 Besonderer Teil	Teil 2 Besonderer Teil
Abschnitt 1 Akademische Rätinnen und Akademische Räte	Abschnitt 1 Akademische Rätinnen und Akademische Räte
§ 8 - Zugangsvoraussetzungen	§ 8 - Zugangsvoraussetzungen
Abschnitt 2 Bibliotheksdienst	Abschnitt 2 Bibliotheksdienst
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 9 - Anerkennung von Kompetenzen	§ 9 - Anerkennung von Kompetenzen
Unterabschnitt 2 Vorschriften für das erste Einstiegsamt in der	Unterabschnitt 2 Vorschriften für das erste Einstiegsamt in der
Laufbahngruppe 2	Laufbahngruppe 2
§ 10 - Zulassung zur Probezeit und Laufbahnbefähigung	§ 10 - Zulassung zur Probezeit und Laufbahnbefähigung
Unterabschnitt 3 Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der	Unterabschnitt 3 Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der
Laufbahngruppe2	Laufbahngruppe2
§ 11 - Vorbereitungsdienst	§ 11 - Vorbereitungsdienst
§ 12 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit	§ 12 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit
§ 13 - Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit	§ 13 - Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
§ 14 - Beförderungsvoraussetzung ohne Hochschulqualifikation	§ 14 - Beförderungsvoraussetzung ohne Hochschulqualifikation
Abschnitt 3 Museumsdienst	Abschnitt 3 Museumsdienst
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 15 - Anerkennung von Kompetenzen	§ 15 - Anerkennung von Kompetenzen
Unterabschnitt 2 Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der	Unterabschnitt 2 Vorschriften für das zweite Einstiegsamt der
Laufbahngruppe 2	Laufbahngruppe 2
§ 16 - Zugangsvoraussetzungen	§ 16 - Zugangsvoraussetzungen
§ 17 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit	§ 17 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit
Abschnitt 4 Konservatorinnen und Konservatoren	Abschnitt 4 Konservatorinnen und Konservatoren
§ 18 - Zugangsvoraussetzungen	§ 18 - Zugangsvoraussetzungen
Abschnitt 5 Wissenschaftlicher Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschnitt 5 Wissenschaftlicher Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin

§ 19 - Zugangsvoraussetzungen	§ 19 - Zugangsvoraussetzungen
§ 20 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit	§ 20 - Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeit
Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21 - Überleitung	§ 21 - Überleitung
§ 22 - Übergangsvorschrift	§ 22 - Übergangsvorschrift
§ 23 - Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 23 - Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 24 - Ausführungsvorschriften	§ 24 - Ausführungsvorschriften
Anlage	Anlage
Teil 1- Allgemeiner Teil	Teil 1- Allgemeiner Teil
§§ 1 - 2	unverändert
§ 3	§ 3
Grundsätze	Grundsätze
(1) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Ämter der Laufbahnen sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden.	(1) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit erfolgt grundsätzlich in einem Einstiegsamt. Die Ämter der Laufbahnen regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden. (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Einstellung in ein höheres Amt als das
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 darf bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 das darunterliegende Amt übersprungen werden.	Einstiegsamt nur unter den Voraussetzungen des § 3a zulässig.
(3) und (4)	unverändert
	§ 3a
	Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt

- (1) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt einer Laufbahn des § 2 Abs. 1 ist mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes zulässig, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann,
- 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
- 3. innerhalb dieses Zeitraumes für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind.
- (2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus
- 1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und
- 2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.
- (3) Liegt eine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch für die Laufbahn

	förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende besondere fachliche Qualifikationen nachzuweisen. (4) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. (5) Die Entscheidung über die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.
§ 4	unverändert
§ 5	§ 5
Beförderungen	Beförderungen
(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.	unverändert
(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.	gestrichen
(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf	(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf

Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine	Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine
laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens	laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens
sechs Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites	fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt
Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt	der Laufbahngruppe 2) oder einem höheren Amt zurückgelegt haben.
zurückgelegt haben.	
§ 6 -7	unverändert
§ 8	§ 8
Zugangsvoraussetzungen	Zugangsvoraussetzungen
(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Laufbahnzweig der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte darf nur zugelassen werden, wer in dem Fach, das ihrem oder seinem Aufgabengebiet entspricht,	(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem Laufbahnzweig der Akademischen Rätinnen und Akademischen Räte darf nur zugelassen werden, wer in dem Fach, das ihrem oder seinem Aufgabengebiet entspricht,
 ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein mit einem akkreditierten Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einem gleichwertigen Abschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung nachweisen kann, 	1. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein mit einem akkreditierten Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einem gleichwertigen Abschluss in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung nachweisen kann,
2. promoviert ist und	2. promoviert ist und
3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat.	3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat.
(2)	unverändert

unverändert
§ 16
Zugangsvoraussetzungen
Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 4 Satz 1
Nummer 1 und 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für die
Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweigs setzt ein
mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer
Hochschule oder eines akkreditierten Studienganges an einer Hochschule
für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss in den
Fachrichtungen Geschichte, Wissenschafts- und Technik-Geschichte,
Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Kulturwissenschaften,
Philosophie, Literaturwissenschaft, Konservierung und Restaurierung,
Museumskunde/-management, Theaterwissenschaften oder Archäologie
und Nachweis über eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit voraus.
unverändert
§ 18
Zugangsvoraussetzungen
(1) Als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter
in dem Laufbahnzweig der Konservatorinnen und Konservatoren darf nur
zugelassen werden, wer in dem Fach, das ihrem oder seinem
Aufgabengebiet entspricht,
1. ein mit einem Mastergrad an einer Universität oder gleichgestellten
Hochschule oder ein mit einem akkreditierten Mastergrad abgeschlossenes
Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einem
gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für

die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung, in den Fachrichtungen Kunstgeschichte, Architektur in Verbindung mit Baugeschichte,	die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung, in den Fachrichtungen Kunstgeschichte, Architektur in Verbindung mit Baugeschichte,
Landespflege in Verbindung mit Gartenbaugeschichte, Archäologie oder	Landespflege in Verbindung mit Gartenbaugeschichte, Archäologie oder
Denkmalpflege nachweisen kann,	Denkmalpflege nachweisen kann,
2. promoviert ist und	2. promoviert ist und
3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine geeignete, den	3. nach Abschluss des Hochschulstudiums eine geeignete, den
Anforderungen der Laufbahn entsprechende, mindestens dreijährige	Anforderungen der Laufbahn entsprechende, mindestens dreijährige
wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem	wissenschaftliche oder fachlich-praktische Tätigkeit in einem
hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis innerhalb des öffentlichen	hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis innerhalb des öffentlichen
Dienstes ausgeübt hat.	Dienstes ausgeübt hat.
(2)	unverändert
§19 - § 24	unverändert
Anlage (zu § 2 Absatz 2)	unverändert